



Mit Zustellungsurkunde

Herhof-Kompostierung Beselich GmbH & Co. KG
endvertreten durch den Geschäftsführer
Herr Michael Koch
Riemannstraße 1

Geschäftszeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPGI-42.2-100g0900/5-2017/8

Bearbeiter/in:
Durchwahl:

Datum: 22.11.2018

35606 Solms-Niederbiel

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 18.08.2017, eingegangen am 21.08.2017 wird der

Herhof-Kompostierung Beselich GmbH & Co. KG

vertreten durch die

Beteiligungsgesellschaft Herhof-Kompostierung Beselich mbH,
diese vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Michael Koch

Riemannstraße 1
35606 Solms-Niederbiel

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem Grund-
stück in

65614 Beselich,
Gemarkung: Obertiefenbach,
Flur: 9,
Flurstück: 2/2 und 4/1 Unter Breiteloh

eine

Kompostierungsanlage

nach Nr. 8.5.1 (G E) und Nr. 8.11.2.4 (V) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchfüh-
rung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) wesentlich zu ändern und zu betrei-
ben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur wesentlichen Änderung der Anlage sowie zur Errichtung und zum Betrieb:

- Einer Photovoltaik-Anlage,
- Integrierung des Anlieferbereichs in das erste Hallenschiff der bisherigen Nachrotte-/Lagerhalle,
- Erneuerung der vorhandenen Tankstelle,
- Für die Bioabfallanlieferung erforderliche Prallwände sowie die neue Außenwand (Stirnseite) dieses Hallenschiffes mit integriertem Sektionaltor und Torluftschieieranlage (neues Anlieferungstor Bioabfall). Austausch von beschädigten Iso-Paneelen,
- ein Vorbau als Verladehalle vor der Kompostverladerampe mit zwei Sektionaltoren und zwei Torluftschieieranlagen vor dem zweiten Hallenschiff der Nachrotte-/Lagerhalle,
- zwei Biofilter mit den Abmessungen LxBxH jeweils 22,5m x 15,0m x 3,0m, bei einer Füllhöhe von ca. 2,25m,
- Schließen der südlichen Außenwand der bisherigen Anlieferungshalle im Bereich der demontierten Rolltore,
- Abriss der beiden Filterboxen (Betonkörper), der Anschubwände der Anlieferungshalle sowie des Flachbunkers für den Abwurf des zerkleinerten Bioabfalls,
- Errichtung von vier neuen Boxenbetonkörpern mit Spigotböden inkl. der entsprechenden Vorinstallationen für den späteren möglichen Umbau der Boxen zu Trockenfermentern, jeweils mit Montage der Boxentore. Errichten einer Wand zur Abtrennung des Bereiches auf den Boxen zur Boxenhalle,
- Schließen der Nachrotte-/Lagerhallen inkl. Einbau von zwei Sektionaltoren (1 x Süd- und 1 x Westseite) im westlichsten Hallenschiff. Das südliche Tor mit Torluftschieieranlage. Einbau von Prallwänden aus Stahlbeton oder Megablocks,
- Einbau von Rauch- und Wärmeabzugs-Anlagen in die Nachrotte-/Lagerhalle,
- Versetzen des überdachten Lagers für Kleinmengen-Verkauf für Privatkunden an die südliche Außenwand der ehemaligen Anlieferungshalle,
- Errichtung eines Waschplatzes inkl. einer Überdachung,
- Errichtung einer Sedimentationsanlage als Absetzbecken für das Fahrflächenwasser
- Erweitern des Betriebsgebäudes,
- Einbau einer Löschwasser-Zisterne (unter Flur) und eines Sickerwasserschachtes inkl. Stützwänden im Bereich des Walls,
- Errichtung eines zusätzlichen Trafogebäudes (Netzstation),
- Demontage des Aktivkohlefilters inkl. Zu- und Abluftverrohrung,
- Demontage der beiden im Freien stehenden Kühltürme,
- Demontage der Lüftungstechnik der beiden Biofilterboxen inkl. Abluftkamin,
- Demontage der alten Hallenablufterfassung,
- Demontage der Lüftungstechnik der fünf vorhandenen Rotteboxen,
- Demontage der auf den fünf vorhandenen Boxen platzierten Wärmetauscher,
- Demontage Elektrotechnik (Schaltschränke, Hallenbeleuchtung, Verkabelung etc.),
- Montage zweier Luftbefeuchter auf den fünf vorhandenen Rotteboxen.
- Umschlag von Bioabfall für den Zeitraum des Umbaus der Anlage.

Die beantragte Erhöhung der täglichen Durchsatzmenge zur Zerkleinerung von Ast- und Strauchschnitt (Grünabfälle) von 405 t/d auf 573 t/d wird **abgelehnt**.

Die Umsetzung der vorstehend genehmigten Änderungsmaßnahmen hat bis spätestens ein Jahr nach Vollziehbarkeit dieser Änderungsgenehmigung zu erfolgen, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1. Einsatzstoffe

Inputmaterial	max. [t/a]	max. [t/d]
Bioabfälle	36.000	194
Ast- und Strauchschnitt (Grünabfälle)	14.900	405

2. Anlagenabgrenzung

Nr.	Betriebseinheit	Nummer der 4. BImSchV Anhang 1
BE 1	Anlieferung und Verwiegung - Brückenwaage mit Betriebsgebäude	Nr. 8.5.1 (G E) (Hauptanlage)
BE 2	Bioabfall-Intensivrotte und -Aufbereitung - Anlieferungs-, Aufbereitungs- und Kompostierungshallen	
BE3	Nachrotte und Lagerung - Nachrotte- und Lagerhallen	
BE 4	Abluftreinigung - Lüftungstechnik und Biofilter	
BE 5	Wasseraufbereitung - Wasseraufbereitungsanlage	
BE 6	Grünschnittaufbereitung und -kompostierung sowie Erdenherstellung - Grünschnitt- und Erdenlager - Sedimentationsanlage, Waschplatz	Nr. 8.11.2.4 (V) (Nebeneinrichtung)

3. Betriebszeiten

Anlagenbetrieb	Montag bis Freitag 20 Samstage im Kalenderjahr	06:00 Uhr bis 20:00 Uhr 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Öffnungszeiten Anlieferer- und Abholer	Montag bis Freitag	07:30 Uhr bis 16:30 Uhr

4. Kostengrundentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Herhof-Kompostierung Beselich GmbH & Co. KG zu tragen. Über die Höhe der zu erhebenden Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Maßgebliches BVT Merkblatt

Das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen ist das für die hiermit genehmigte Anlage maßgebliche.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 9. BImSchV). Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO) für:
Unter I. genannten baurechtlich relevanten Maßnahmen.
- Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2452), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).
- Biotopschutzrechtliche Zulassung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG.
- Wasserrechtliche Ausnahmezulassung nach § 16 Abs. 3 der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zur Errichtung folgender Anlagenteile der Kompostierungsanlage in einwandiger, unterirdischer Bauweise:
 - Rotteboxen 1 – 5 (Bestand)
Ausführung in wasserundurchlässigem Ortbeton C25/30 gem. DIN 11622 mit Leckagefolie und einsehbarem Kontrollgang hinter den Boxen Dränageschächten zur Leckageerkennung

- Rotteboxen 6 – 9 (neu)
Ausführung in wasserundurchlässigem Ortbeton C25/30 gem. DIN 11622 mit Leckagefolie, Dränageleitungen und Dränageschacht und Dränageschächten zur Leckageerkennung
- Sickerwasserschacht 1 vor den Rotteboxen 6 - 9
Ausführung mit Leckagefolie, Dränageleitungen und Dränageschacht zur Leckageerkennung
- Sickerwasserschacht 2 (außerhalb)
Ausführung mit Leckagefolie, Dränageleitungen und Dränageschacht zur Leckageerkennung
- Stahlbetonbiofilter
Ausführung mit Leckagefolie, Dränageleitungen und Dränageschacht zur Leckageerkennung
- Revisionsschacht nach dem Biofilter
Ausführung mit Leckagefolie, Dränageleitungen und Dränageschacht zur Leckageerkennung
- Die Genehmigung nach § 58 WHG zur Einleitung von Abwasser aus dem Anwendungsbereich des Anhanges 49 "Mineralöhlhaltiges Abwasser" zur Abwasserverordnung.

IV. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Antrag mit Antragsunterlagen vom 18.08.2017, eingegangen am 21.08.2017

Im Einzelnen sind folgende Unterlagen Bestandteil dieser Genehmigung:

	Deckblatt	
	Vorblatt zur Anzeige nach § 16 BImSchG	1 Blatt
Kapitel 1	Antrag	
	Formular 01/1 bis 1/1.4	10 Blatt
	Formular 01/2	5 Blatt
	Generalvollmacht	2 Blatt
Kapitel 2	Inhaltsverzeichnis	
	Inhaltsverzeichnis	13 Blatt
Kapitel 3	Kurzbeschreibung	
	Kurzbeschreibung	53 Blatt
	Grundfließbild	1 Blatt
Kapitel 4	Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	
	Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	2 Blatt
	Erlöse 2017	9 Blatt

Kapitel 5	Standort und Umgebung	
	Standort und Umgebung der Anlage	9 Blatt
	Topographische Karte, Maßstab 1:25000	1 Blatt
	Katasterplan, Maßstab 1:1000	1 Blatt
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster (09.01.2017)	1 Blatt
	Lageplan, Maßstab 1:250	1 Blatt
Kapitel 6	Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	
	Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	64 Blatt
	Photovoltaik Solaranlage	21 Blatt
	Torluftschleieranlagen	16 Blatt
	JENZ-Zerkleinerungsanlage	4 Blatt
	Trommelsiebmaschine Doppstadt	1 Blatt
	Fe-Abscheider IFE	1 Blatt
	Zerkleinerung Doppstadt	9 Blatt
	Teleskoplader JCB	3 Blatt
	Aufstellungsplan, Maßstab 1:200	1 Blatt
	Verfahrensfleißband	1 Blatt
	Boxenzeichnung, Maßstab 1:50/1:75	1 Blatt
	Boxenzeichnung, Maßstab 1:75	1 Blatt
Kapitel 7	Stoffe, Stoffmengen und Stoffdaten	
	Stoffe, Stoffmengen und Stoffdaten	25 Blatt
	Air Liquide Acetylen	11 Blatt
	Air Liquide verdichteter Sauerstoff	10 Blatt
	Aral Fluid HGS 80W	11 Blatt
	Aral Turboral 10W	10 Blatt
	Aral Turboral 15W-40	11 Blatt
	Aral Vitam DE 46	11 Blatt
	Aral Diesel	29 Blatt
	Auto-Teile-Ring Bremsreiniger	11 Blatt
	Cimco Streusalz mit E 535	8 Blatt
	Fritsche RPS Reifenpannenschutz	5 Blatt
	Fuchs Lagermeister EP 2	18 Blatt
	Fuchs Titan Utto ZF	11 Blatt
	Henkel Tangit PVC-Reiniger	14 Blatt
	Henkel Tangit PVC-U Spezialklebstoff	17 Blatt
	Interflon Assembly Grease	6 Blatt
	Interflon Fin Super	9 Blatt
	Interflon Foam Clean	9 Blatt
	Interparts Mastercare Rostlöser	13 Blatt
	Liqui Moli Batterie-Pol-Fett	12 Blatt
	Petronas Akcela HY-Tran Ultra	14 Blatt
	Ravenol Kühlerfrostschutz TTC	9 Blatt
	Ravenol Scheibenfrostschutz Konzentrat Bio	11 Blatt
	Remmers Betofix RM	8 Blatt
	WD40 Multifunktionsöl	18 Blatt
	Weicon Rostlöser- und Kontaktspray	10 Blatt
	Weicon W 44 T Multi-Spray	10 Blatt
Kapitel 8	Luftreinhaltung	
	Luftreinhaltung	23 Blatt
	Informationen TLS Induvent	9 Blatt
	TÜV-Gutachten TLS	9 Blatt

	Lüftungsfließband	1 Blatt
	Prognose der Emissionen und Immissionen für die Bau- phase	72 Blatt
	Prognose der Geruchs- und Staubemissionen und -im- missionen	107 Blatt
	Emissionsquellenplan, Maßstab 1:500	1 Blatt
	Lageplan (Umbauphase), Maßstabe 1:500	1 Blatt
Kapitel 9	Abfallvermeidung	
	Abfallvermeidung, Abfallentsorgung	6 Blatt
Kapitel 10	Abwasserentsorgung	
	Abwasserentsorgung	29 Blatt
	Direkteinleitung von Niederschlagswasser, 3. Ände- rungsbescheid	10 Blatt
	Sedimentationsanlage, Maßstab 1:50	1 Blatt
	Entwässerungsplan, Maßstab 1:250	1 Blatt
	Iffert Abscheideranlage	20 Blatt
Kapitel 11	Abfallentsorgung	
	Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	6 Blatt
	Bescheinigungen, Zertifikate, Zeugnisse	12 Blatt
Kapitel 12	Abwärmennutzung	
	Abwärmennutzung	2 Blatt 4
Kapitel 13	Schutz vor Lärm	
	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	6 Blatt
	Geräuschemissionsgutachten	56 Blatt
	Stellungnahme zum Gutachten	4 Blatt
Kapitel 14	Anlagensicherheit	
	Anlagensicherheit	14 Blatt
	Gutachten zur Explosionsgefahr bei Kompostierung	5 Blatt
Kapitel 15	Arbeitsschutz	
	Arbeitsschutz	35 Blatt
Kapitel 16	Brandschutz	
	Brandschutz	14 Blatt
	Katasterplan, Maßstab 1:1000	1 Blatt
	Brandschutzkonzept	54 Blatt
	Brandschutzplan EG, Maßstab 1:250	1 Blatt
	Dachflächenplan, Maßstab 1:500	1 Blatt
Kapitel 17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	42 Blatt
	Plan zum Umbau der Tankstelle, Maßstab 1:100	1 Blatt
	Kraftstofftankanlagen	69 Blatt
	Bedienungsanleitung Rietberg Tankanlage	61 Blatt
Kapitel 18	Bauvorlagen	
	Bauantrag und Bauvorlagen	24 Blatt

Bauantragsformular	2 Blatt
Photovoltaik Solaranlage	11 Blatt
Nicht begehbare Netzstation	2 Blatt
Zeichnung der Netzstation	1 Blatt
Bauvorlageberechtigung	1 Blatt
Berechnung der Brutto-Rauminhalte	2 Blatt
Erhebungsbogen der Baugenehmigung	3 Blatt
Plan der Gebäudeansichten, Maßstab 1:200	1 Blatt
Baubeschreibung für den Abbruch baulicher Anlagen	2 Blatt
Demontageplan, Maßstab 1:500	1 Blatt
Erhebungsbogen für den Bauabgang	2 Blatt
Kapitel 19 Unterlagen für sonstige Konzessionen	
Unterlagen für sonstige Konzessionen	3 Blatt
Eingriffs-Ausgleichsplan mit Artenschutzprüfung	98 Blatt
Biotypen-Pläne, Maßstab 1:1000	3 Blatt
Kapitel 20 Umweltverträglichkeitsprüfung	
Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	2 Blatt
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls	18 Blatt
Kapitel 21 Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	
Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	6 Blatt
Kapitel 22 Ausgangszustandsbericht	
Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	8 Blatt
Plan zum Umbau der Tankstelle, Maßstab 1:100	1 Blatt
Kraftstofftankanlagen	69 Blatt

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeine Nebenbestimmungen/Allgemeine Anforderungen/Allgemeines

1.1.

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.2.

Bei Widersprüchen zwischen den unter Abschnitt III. genannten textlichen Erläuterungen und den Antragsunterlagen, gelten die Antragsunterlagen.

1.3.

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach den Beschreibungen und Bestimmungen dieser Genehmigung ausgeführt ist.

1.4.

Die Mitteilung des Betreibers nach § 52b BImSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweicht, ist vor Inbetriebnahme der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt,

Dezernat 42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen folgende Unterlagen/ Informationen vorzulegen.

1.5.

Dem Personal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

1.6.

Ein Betreiberwechsel der Anlage ist der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen vorab schriftlich anzuzeigen.

1.7.

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.

2. Immissionsschutz

2.1. Allgemein

2.1.1.

Der zuständigen Überwachungsbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen sind folgende Termine mindestens eine Woche vorher schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen:

- Baubeginn und der Beginn des damit verbundenen temporären Bioabfallumschlags,
- Teilinbetriebnahme der Bioabfallkompostierungsanlage nach erfolgter Hauptumbauphase,
- endgültige Inbetriebnahme der Anlage nach Fertigstellung der vier neuen Rotteboxen.

2.1.2.

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

2.1.3.

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

2.1.4.

Die Nebenbestimmungen 1.6 des Änderungsgenehmigungsbescheides vom 17.08.2009 und 1.8 des Änderungsgenehmigungsbescheides vom 21.12.2011 werden durch die folgende Regelung ersetzt:

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage (z. B. Ausfall der Abgasreinigungsanlage oder der Emissionsminderungstechniken sowie Brände oder Explosionen) mitzuteilen.

2.1.5.

Die Nebenbestimmung 3.4 zum Betrieb einer Sprühnebelanlage aus der Änderungsgenehmigung vom 21.12.2011, Az.: IV/42.2 100g 14.05. IGV 2/09-Ge wird aufgehoben.

Ansonsten gelten die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehenden Maßnahmen gefordert werden.

2.1.6.

Die Auskünfte gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG sind jährlich, jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Dabei soll das Formular unter

' <http://www.hlnug.de/themen/luft/downloads/downloads-ueberwachung.html> ' verwendet werden.

2.2. Geruch

2.2.1.

Die nach erfolgter Änderung von der gesamten Anlage ausgehende Zusatzbelastung an Geruchsimmissionen, darf in der Ortschaft Beselich-Heckholzhausen auf keiner Beurteilungsfläche einen Immissionsanteil von 0,06 überschreiten. Bei dem angegebenen Wert für den Immissionsanteil handelt es sich um die relativen Häufigkeiten der Geruchsstunden.

2.2.2.

Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach endgültiger Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die Geruchsvorbelastung, die Geruchszusatzbelastung und die Geruchsgesamtbelastung mittels einer Rasterbegehung von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen.

2.2.3.

Die Geruchsimmissionsmessung durch Rasterbegehung hat nach den Vorgaben der VDI 3940 Blatt 1 aus 2006 zu erfolgen, sofern die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) in der Fassung vom 29.02.2008 keine abweichenden Festlegungen trifft. Mindestens einen Monat vor Beginn der Messungen ist der Messplan mit der zuständigen Überwachungsbehörde beim RP Gießen, Dezernat 42.2, abzustimmen. Dabei müssen im Messplan mindestens die Anlagenbeschreibung, das Beurteilungsgebiet, die Beurteilungsflächen, die einzelnen Messpunkte mit Dokumentation (Bild, Text), der Messzeitraum, die Messzeit innerhalb des Tages, der genaue zeitliche Begehungsplan mit Angabe der Prüferinnen/Prüfer, die Namensliste der teilnehmenden Prüferinnen und Prüfer, die Erfassungsmethode zur Bestimmung der Geruchszeitanteile und ggf. die Gründe für die Freistellung von Messungen angegeben werden.

2.3. Emissionsminderungsmaßnahmen, Funktionskontrollen

2.3.1.

Spätestens einen Monat nach Teilinbetriebnahme der Bioabfallkompostierungsanlage nach erfolgter Hauptumbauphase ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 42.2 – Kommunale-Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen ein gutachterlicher Nachweis über die Wirksamkeit bzw. Funktionstüchtigkeit der vier Torluftschleieranlagen vorzulegen.

2.3.2.

Die Hallentore in der Anlieferungshalle, in der Verladehalle und auf der Südseite des westlichen Hallenschiffs sind als automatisch schließende Tore auszuführen.

2.3.3.

Der Bioabfall muss beim Eintrag in die Boxenkompostierung einen Strukturanteil von mindestens 25 % aufweisen. Dies ist ggf. durch Beimischung von Grünabfall (Ast- und Strauchschnitt) sicherzustellen.

2.3.4.

Sofern die Einhaltung des geforderten Strukturanteils von mindestens 25 % indirekt über die Bestimmung des spezifischen Gewichts sichergestellt werden soll, ist gegenüber dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen einmal jährlich der Nachweis zu erbringen, dass bei einem spezifischen Gewicht von 0,65 t/m³ ein Strukturanteil von mindestens 25 % vorliegt. Dabei ist der jährliche Nachweis innerhalb eines Monats zu erbringen, in dem überwiegend strukturschwacher Bioabfall angeliefert wird. Zu diesen Monaten zählen Januar bis März sowie Mai bis Juni.

2.3.5.

Der Verfügungspunkt 4.1 der nachträglichen Anordnung vom 26.10.2016 wird durch die nachfolgende Regelung ersetzt:

Für die Abluft aus der Abgasreinigungseinrichtung (zwei Bioflächenfilter) werden folgende Emissionsbegrenzungen festgesetzt:

Staub: 1mg/m³

Geruchsintensive Stoffe: 500 GE/m³; zusätzlich darf reingasseitig kein Rohluftgeruch mehr erkennbar sein.

Die Grenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

2.3.6.

Für die beiden Biofilter ist ein Betriebsüberwachungskonzept aufzustellen. Das Betriebsüberwachungskonzept muss die wesentlichen Voraussetzungen für einen sachgemäßen Betrieb in Bereichen Organisation, Technik und Finanzmittelbereitstellung regeln und Vorgaben zu den wichtigsten Betriebstätigkeiten wie Anfahren, Animpfen, Zugabe von Nährstoffen, pH-Wert-Regulierung, Feuchtigkeitsregulierung und Filtermaterialwechsel enthalten. Die entsprechenden Empfehlungen der VDI 3477 aus März 2016 sind zu beachten.

2.3.7.

Die einzelnen Komponenten der Abgasreinigungsanlage sind entsprechend der Instandhaltungsvorschriften der jeweiligen Hersteller zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an den Komponenten der Abgasreinigungsanlage ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre nach Ende des jeweiligen Kalenderjahres aufzubewahren.

2.3.8.

Für die Anlage zur Zwischenlagerung von Ast- und Strauchschnitt bzw. den daraus erzeugten Fraktionen gelten folgende maximale Lagerdauern:

- Zwei Wochen für unzerkleinerten Ast- und Strauchschnitt.
- Sechs Wochen für Ersatzbrennstoff (Fraktion > 30 mm) und Mulchmaterial (Fraktion >15 bis 30 mm).

Neben der jeweils maximal zulässigen Lagerdauer darf während der Lagerung kein Sickerwasser entstehen, es dürfen keine Rotte-/Kompostgerüche wahrnehmbar sein und es darf optisch keine Zersetzung des Materials erkennbar sein.

2.3.9.

Die Nebenbestimmung 2.5 des Änderungsgenehmigungsbescheides vom 21.12.2011 wird durch die folgende Regelung ersetzt:

Die Fahrwege sowie nicht belegte Lagerflächen auf der Freifläche sind durch feuchte Reinigung mittels Kehmaschine frei von Schmutzablagerung zu halten. Bei Trockenheit sind die Fahrflächen zusätzlich zu befeuchten.

2.3.10.

Die Endabsiebung des Grünabfallkompostes (Fraktion < 30 mm) hat innerhalb der geschlossenen Nachrotte- und Lagerhalle zu erfolgen.

2.4. Emissionsmessungen

2.4.1.

Zur Feststellung, ob die unter Ziffer 2.3.5 aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Wiederinbetriebnahme/Inbetriebnahme aller Rotteboxen Messungen von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle durchführen zu lassen.

2.4.2.

Während der Messung der Emissionen durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie z. B. Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.

2.4.3.

Der Verfügungspunkt Nr. 4.4 der nachträglichen Anordnung vom 26.10.2018 wird durch folgende Regelung ersetzt:

Es müssen je Biofilter mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission (z.B. gleichzeitiger Anlieferbetrieb, Schredderbetrieb, Boxenwechsel, Siebung) durchgeführt werden.

2.4.4.

Die Dauer der Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde. Abweichungen sind mit der zuständigen Überwachungsbehörde dem Dezernat 42.2 beim Regierungspräsidium Gießen abzustimmen.

2.4.5.

Die Messplätze müssen repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Sie sind nach den Angaben der beauftragten Messstelle mit notwendigen Versorgungsanschlüssen auszurüsten (Elektroanschlüsse in ausreichend abgesicherter Anzahl, ggf. Kühlwasserversorgung etc.).

2.4.6.

Bei der Probenahme und der anschließenden olfaktometrischen Bestimmung der Geruchsstoffkonzentration sind die VDI 3880, VDI 3884 Blatt 1 und die DIN EN 13725 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

2.4.7.

Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen ist von der beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan zu erstellen (Mustermessplan gem. Anlage B3 der DIN EN 15259 s. unter (http://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259_Mustermessplan.pdf)). Dieser muss Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Anzahl der Einzelmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

Die Messstelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, mit dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) und der zuständigen Überwachungsbehörde beim Regierungspräsidium Gießen abzustimmen.

2.4.8.

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen, der dem entsprechenden Anhang der Richtlinie VDI 4220 entspricht.

Die Messstelle ist zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu verwenden (<http://www.hlnug.de/themen/luft/emissionsueberwachung/pruefung-von-emissionsmessungen.html>: 'Muster-Emissionsmessbericht').

2.4.9.

Die Messstelle ist zu verpflichten, der zuständigen Überwachungsbehörde dem Dezernat 42.2 beim Regierungspräsidium Gießen unverzüglich eine Ausfertigung des Messberichtes direkt zu übersenden.

2.4.10.

Die Messung der Konzentration an geruchsintensiven Stoffen nach Ziffer 2.4.1 i.V. mit Ziffer 2.3.5 ist jährlich vornehmen zu lassen. Nach Ablauf von jeweils drei Jahren ist auch die Einhaltung der Staubemissionsbegrenzung nach Ziffer 2.3.5 messtechnisch überprüfen zu lassen.

2.5. Lärmschutz

Die in der Immissionsprognosen der TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH vom 07.07.2017 bzw. die in der ergänzenden Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH zugrunde gelegten Ausgangswerte (wie z. B. Schalleistungspegel, Halleninnenpegel, Bau-schalldämmmaße) und Randbedingungen sind einzuhalten und die aufgeführten Schallschutzmaßnahmen sind durchzuführen.

Insbesondere darf das Zerkleinern und Sieben von Grünabfällen auf der Freifläche nur über einen Zeitraum von maximal acht Stunden innerhalb der Tagzeit ohne erhöhte Empfindlichkeit nach Nr. 6.5 TA Lärm (07.00 bis 20.00 Uhr) stattfinden und in das Kanalsystem der Ablufferfassung ist ein Kulissenschalldämpfer mit einer Einfügungsdämpfung von mindestens $D_e = 35 \text{ dB(A)}$ einzubauen.

2.6. Betriebseinstellung

2.6.1.

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung

von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Zerkleinerer und Sieb).

2.6.2.

Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte im erforderlichen Umfang solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

3. Naturschutz

3.1.

Gegenstand und Bestandteil der naturschutzrechtlichen Genehmigungen ist der Eingriffs-/Ausgleichsplan mit Artenschutzprüfung vom 05.12.2017. Die darin enthaltenen Maßnahmen sind plangemäß umzusetzen.

3.2.

Sofern sich Widersprüche zwischen den Inhalten des Eingriffs-/Ausgleichsplanes mit Artenschutzprüfung und den Nebenbestimmungen ergeben sollten, gelten Letztere.

3.3.

Das Fällen und Roden von Bäumen sowie der Rückschnitt und die Entfernung von Gehölzen sind aus Gründen des Artenschutzes nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar zulässig.

3.4.

Aus den vorgelegten Unterlagen ist ersichtlich, dass eine ökologische Baubegleitung eingesetzt werden soll. Die hierfür vorgesehene Person mit einem abgeschlossenen Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieure oder vergleichbarer Fachrichtungen ist der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Dezernat 53.1 (ONB) vor Baubeginn zu benennen.

3.5.

Die Feststellung von Mängeln oder Abweichungen von der Planung sind der ONB unverzüglich anzuzeigen. Die ökologische Baubegleitung hat nach Fertigstellung aller Maßnahmen einen Bericht über die Umsetzung der Maßnahmen vorzulegen.

3.6.

Vor Baubeginn ist der ONB zum Nachweis des Ausgleichs des Ökopunkte-Defizites der Kaufvertrag über den Erwerb der Ökopunkte von Hessen-Forst vorzulegen sowie der Nachweis über die Ausbuchung der Ökokontomaßnahme.

3.7.

Die geplante Streuobstwiese auf dem Grundstück in der Gemarkung Obertiefenbach, Flur 10, Flurstück 33 ist binnen eines Jahres nach Rodung des vorhandenen Bestandes neu anzulegen und dauerhaft zu pflegen.

4. Baurecht

4.1. Bauaufsicht Landkreis Limburg Weilburg

4.1.1. Aufschiebende Bedingung

Die Baugenehmigung wird gemäß § 64 Abs. 4 HBO a.F. unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass mit der Ausführung der baulichen Änderungen und Neubaumaßnahmen erst begonnen werden darf, wenn uns der durch einen Sachverständigen für Standsicherheit geprüfte Standsicherheitsnachweis für die entsprechenden baulichen Anlagen vorgelegt wurde. Sollte für bestimmte bauliche Anlagen (z. B. die neuen Rotteboxen) eine Typenprüfung durch eine anerkannte Prüfstelle für Standsicherheit erfolgt sein, ist uns der Typenprüfbescheid mit allen aufgeführten Anlagen vorzulegen.

Bei der Erstellung der Standsicherheitsnachweise sind die Vorgaben des geotechnischen Gutachtens zur "Errichtung und dem Betrieb einer Kompostanlage", aufgestellt durch das Institut für Geotechnik Dr. Jochen Zirfas, AZ. 12 95 17, Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidiums Gießen vom 16. November 1996, AZ.: 39 b - 100g 14.05-Niederstein-Ge, zu beachten.

4.1.2.

Gemäß § 65 Abs. 2 HBO a.F. muss die Grundfläche des Gebäudes abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein. Ist nach den Bauvorlagen Grenzbebauung vorgesehen oder die Lage des Gebäudes auf dem Grundstück durch Bezug auf die Grundstücksgrenzen bestimmt, muss die Absteckung von Sachverständigen für Vermessungswesen im Sinne einer Rechtsverordnung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 a.F. bescheinigt sein und auf der Baustelle vorliegen.

4.1.3.

Gemäß § 65 Abs. 3 HBO a.F. ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde beim Landkreis Limburg Weilburg der Baubeginn mindestens eine Woche vor Ausführungsbeginn mitzuteilen. Die Baubeginnsanzeige ist vom Bauherrn zu unterschreiben. Weiterhin ist die mit der Bauleitung beauftragte Person und dass mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen zu benennen. Die Baubeginnsanzeige ist von der mit der Bauleitung beauftragten Person mit zu unterschreiben.

4.1.4.

Entsprechend den jeweiligen Bautenständen sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde beim Landkreis Limburg Weilburg die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung der Maßnahmen mitzuteilen (§ 74 Abs. 1 HBO a.F.).

4.1.5.

Mit der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus sind die Bescheinigungen nach § 73 (2) HBO a.F. durch den Sachverständigen für Standsicherheit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde beim Landkreis Limburg Weilburg vorzulegen. Bei einer Typenprüfung hat die mit der Bauleitung beauftragte Person die übereinstimmende Ausführung der Maßnahme mit den Vorgaben des Typenprüfungsbescheides zu bescheinigen.

4.1.6.

Das anfallende Dachflächenwasser und/oder häusliche Abwasser ist ordnungsgemäß an die Grundstücksentwässerung anzuschließen.

4.1.7.

Für die Dauer der Ausführung ist an der Baustelle ein Schild dauerhaft anzubringen, dass mindestens die Nutzung des Gebäudes, die Zahl der Vollgeschosse und die Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten (§§ 48-51 HBO a.F.) enthalten muss. Das Schild muss vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sein.

5. Brandschutz

5.1.

Es handelt sich um eine bauliche Anlage und Räume besonderer Art und Nutzung nach § 2 Abs. 8 Nr. 3 Hessische Bauordnung (HBO a.F.). Das Objekt ist in die Gebäudeklasse 3 nach § 2 Abs. 3 Ziff. 3 der Hessischen Bauordnung (HBO a.F.) einzustufen.

5.2.

Das Brandschutzkonzept der Neumann, Krex & Partner, Ingenieurbüro für Brandschutz und Bauwesen GmbH, Meschede, vom 08.02.18, Az. 12160868-0.3, ist Bestandteil des zu genehmigten Bauantrages. Die im Brandschutzkonzept und in den Planunterlagen gemachten Grüneintragungen sind darüber hinaus genauestens zu beachten.

5.3.

Die brandschutztechnische Stellungnahme bezieht sich auf die im Bauantrag angegebene Nutzung. Bei einer Nutzungsänderung oder einer Brandlasterrhöhung können sich erhöhte Anforderungen in brandschutztechnischer Hinsicht ergeben. Im Übrigen wird vorausgesetzt, dass bei Errichtung und Betrieb der Baumaßnahme, die brandschutztechnischen Weisungen des geltenden Baurechtes beachtet und eingehalten werden.

5.4.

Bei Fertigstellung der Baumaßnahme sind der Genehmigungsbehörde die ordnungsgemäße Ausführung der im Brandschutzkonzept und der in der Baugenehmigung gemachten Festlegungen, Auflagen und Bedingungen, baulicher und betrieblicher brandschutztechnischer Art durch Fachunternehmerbescheinigungen zu bestätigen.

5.5.

Für das Bauvorhaben ist eine Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096 Abschnitt 6 im Format DIN A4 aufzustellen und an markanten Punkten der baulichen Anlage deutlich sichtbar und in dauerhafter Ausführung auszuhängen.

5.6.

Für das Bauvorhaben ist eine Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14096 Abschnitt 7 aufzustellen und den in der baulichen Anlage tätigen Personen gegen Unterschrift auszuhändigen. Bei der Aufstellung sind die in der DIN EN ISO 7010 und der ASR A1.3 enthaltenen grafischen Symbole zu verwenden. Die Brandschutzordnung ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

5.7.

Für das Bauvorhaben ist eine Brandschutzordnung Teil C nach DIN 14096 Abschnitt 8 aufzustellen und den Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben gegen Unterschrift auszuhändigen. Bei der Aufstellung sind die in der DIN EN ISO 7010 und der ASR A1.3 enthaltenen grafischen Symbole zu verwenden. Die Brandschutzordnung ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

5.8. Türen mit brandschutztechnischen Anforderungen

5.8.1.

Die zur Verwendung kommenden Türen müssen eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung besitzen, welche vorzulegen ist. Beim Einbau sind die Montagebestimmungen des Zulassungsbescheides genauestens zu beachten. Sollen Brandschutztüren/-tore aus zwingenden betrieblichen Gründen offengehalten werden, so dürfen dafür nur Feststellvorrichtungen verwendet werden, welche beim Auftreten von Brandrauch ein selbsttätiges Schließen der

Brandschutztüren gewährleisten (Rauchschalter). Die Feststellvorrichtungen müssen eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung besitzen, welche vorzulegen ist. Bei der Installation sind die Einbaubestimmungen des Zulassungsbescheides genauestens zu beachten.

5.8.2.

Türschließer oder Federbänder von Brandschutztüren sind so einzustellen, dass die Türen aus jedem Öffnungswinkel mit der Schlossfalle in die Zarge einrasten. Zweiflügelige Brandschutztüren sind mit einem zugelassenen Schließfolgeregler zu versehen.

5.9.

Die in den Planunterlagen mit „T 30“ bezeichneten Öffnungen sind mit feuerhemmenden und selbstschließenden Türen T 30 nach DIN 4102 zu verschließen.

5.10. Feuerlöscher

5.10.1.

Das Gebäude ist mit Feuerlöschern nach EN 3 auszustatten. Anzahl, Größe, Art und Anbringestellen der erforderlichen Feuerlöscher sind im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle festzulegen. Die Erfüllung dieser Vorschriften ist vom Sachkundigen schriftlich zu bestätigen.

5.10.2.

Feuerlöscher müssen an gut sichtbaren und im Brandfall leicht zugänglichen Stellen angebracht sein, an denen sie vor Beschädigungen und Witterungseinflüssen geschützt sind. Die Stellen, an denen sich Feuerlöscher befinden, müssen gekennzeichnet sein. Das Zeichen muss der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Sicherheits- u. Gesundheitskennzeichnung“ ASR A1.3 entsprechen.

5.10.3.

Feuerlöscher sind in regelmäßigen Abständen von höchstens zwei Jahren durch fachkundige Prüfer auf ihre Einsatzbereitschaft überprüfen zu lassen.

5.11.

Für das Bauvorhaben sind Feuerwehrpläne im Maßstab 1:200 für das Gebäude und im Maßstab 1:500 für die gesamte Liegenschaft vorzulegen. Die Einsatzpläne müssen der DIN 14095 entsprechen. Es sind graphische Symbole nach der DIN 14034-6 und GUV-V A8 darzustellen. Der Entwurf dieser Pläne ist mit der Brandschutzdienststelle hinsichtlich der Art der Darstellung abzustimmen und in 4-facher Ausfertigung sowie im PDF-Format vorzulegen.

5.12. Rettungswege

5.12.1.

Rettungswege, Flure, Gänge und Ausgänge sind durch Rettungszeichen nach DIN 4844 Teil 1, Abschnitt 5.4 in ausreichender Anzahl und Größe dauerhaft zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist so vorzunehmen, dass der Verlauf des Rettungsweges eindeutig erkennbar ist.

5.12.2.

Notausgänge, Flure und Ausgänge sind von jeglicher Lagerung freizuhalten.

5.12.3.

Die zur Sicherstellung der Flucht- und Rettungswege erforderliche/n Ausgangstüre/n, in den genehmigten Planunterlagen mit „NA, Notausgang“ bezeichnet, sind während der Betriebszeit unverschlossen zu halten und müssen jederzeit mit einem Griff zu öffnen sein.

5.13.

Der unterirdische Löschwasserbehälter ist nach DIN 14230 auszuführen und mit einer entsprechenden Löschwasser-Entnahmestelle zu versehen. Zur Löschwasserentnahme aus der Löschwasserzisterne ist ein Löschwasser-Sauganschluss nach DIN 14244 einzubauen. Der Sauganschluss ist durch ein Hinweisschild unter Angabe der Löschwassermenge nach DIN 4066 Teil 1 deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Die Entfernung des Hinweisschildes zur Löschwasserentnahmestelle sollte nicht mehr als 5 m betragen.

5.14.

Zur gleichzeitigen Einspeisung der Zisterne mit Löschwasser aus anderen Wasservorkommen ist zusätzlich ein Rohr DN 100 mit einer B-Kupplung vor zu sehen. Die Einspeisung ist gut sichtbar und dauerhaft mit einer Kennzeichnung „Löschwassereinspeisung“ zu versehen. Über dem höchstmöglichen Wasserspiegel muss ein Lüftungsrohr mit einem Innendurchmesser von mindestens 100 mm vorhanden sein.

Sie muss so angeordnet sein, dass sie über eine Zufahrt entsprechend der als Technischer Baubestimmung eingeführten Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ erreicht werden kann. Außerhalb der Feuerwehrumfahrt ist am Sauganschluss eine Bewegungsfläche für die Feuerwehr vorzusehen.

5.15.

Die Löschwasserzisterne ist nach Fertigstellung durch die Brandschutzdienststelle mit der örtlich zuständigen Feuerwehr abzunehmen.

5.16. Brandmeldeanlage

5.16.1.

Die Brandmeldeanlage muss DIN VDE 0833 Teil 1 und 2, DIN 14675 und der Reihe DIN EN 54 entsprechen. Planung, Montage und Installation, Abnahme, Betrieb und Instandhaltung müssen DIN 14675 entsprechen. Die Ausführungsplanung ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

5.16.2.

Es sind technische Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen auszuführen.

5.16.3.

Die Brandmeldezentrale ist im einem eigenen, mindestens F90/T30 abgeschotteten Raum unterzubringen.

5.16.4.

Um im Einzelfall der Feuerwehr den gewaltfreien Zugang zur Brandmeldezentrale und den überwachten Räumen zu ermöglichen, ist ein zugelassenes Feuerwehrschrüsseldepot (FSD mit Einzelschlüsselüberwachung; Schlüsseltresor) mit einem zusätzlichen Feuerwehrrnotschlüsselschalter (Freischaltelement) einzubauen. Das FSD ist über einen zugelassenen Anschlussadapter an die Brandmeldezentrale anzuschließen. Einzelheiten über Standort, Bauart, Anschluss, Feuerwehrschrließung und vorzuhaltende Schlüssel sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

5.17. Erleichterungen

5.17.1.

Der von Ziffer 7.6.2 Muster-Industriebau-Richtlinie (MIndBauRL) beantragten Erleichterung, hier: zulässige Breite des Industriebaus von 80,4 m statt 75 m kann unter Berücksichtigung der Form des Gebäudes mit einer Überschreitungslänge von nur 32 m zugestimmt werden.

5.18.

Der von Ziffer 5.13.1 Muster-Industriebau-Richtlinie (MIndBauRL) beantragten Erleichterung, hier: Teilbereiche des Daches aus brennbaren Baustoffen kann unter Berücksichtigung der Vergleichbarkeit der vorhandenen Bauausführung mit den aufgeführten Beispiellösungen zur Vermeidung einer Brandweiterleitung innerhalb des Brandbekämpfungsabschnittes über das Dach zugestimmt werden.

5.19.

Der von Ziffer 5.6.4 Muster-Industriebau-Richtlinie (MIndBauRL) beantragten Erleichterung, hier: Hauptgang im Bereich der Lagermieten nicht nach höchstens 15 m Lauflänge erreichbar kann unter Berücksichtigung der Art der Nutzung dieses Bereiches zugestimmt werden.

Hinweis: Die brandschutzrechtliche Stellungnahme ist mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde abgestimmt.

6. Abfallrecht

6.1. Abfallinput und Betrieb

6.1.1.

Beim Betrieb der verschiedenen Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen werden die nachfolgend aufgeführten nicht gefährlichen Abfallarten nach der Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV vom 10.12.2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2017 (BGBl. 2644), zugelassen.

Kompostierungsanlage gesamt:

Abfall-Schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung nach der Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV	Nähere Definition der in Spalte 1-2 genannten Abfallschlüssel sowie Einschränkungen
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	Rinden, Holz und Holzrückstände naturbelassen und unvermischt
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Rückstände aus der Zubereitung und Verarbeitung von Kaffee, Tee und Kakao
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	getrennt erfasste, naturbelassene Rinden
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	Holzwohle, Sägemehl und Sägespäne jeweils nur aus naturbelassenem, unbehandeltem Holz
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	getrennt erfasste, naturbelassene Rinden
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle, Friedhofsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	getrennt erfasste Bioabfälle
20 03 02	Marktabfälle	pflanzliche Marktabfälle

6.1.2.

Bei der Anlieferung von Abfällen ist im Annahme- bzw. Eingangsbereich eine Sichtkontrolle durchzuführen. Das Ergebnis der Sichtkontrolle ist mit den vorliegenden Deklarationsmerkmalen der angekündigten Abfallart zu vergleichen und hierüber ein Übereinstimmungsvermerk im Betriebstagebuch aufzunehmen.

6.1.3.

Organoleptisch auffällige oder nicht hinreichend mit der Deklaration und/oder Abfallbeschreibung übereinstimmende Abfälle sind zurückzuweisen. Hierzu ist ebenfalls ein Vermerk im Betriebstagebuch aufzunehmen.

6.1.4.

Von den angelieferten Abfällen sind folgende Daten zu erfassen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren:

- Datum der Anlieferung,
- Mengenermittlung in Gewichtseinheiten,
- Abfallherkunft, Abfallart und Abfallschlüssel (ggf. mit erzeugerspezifischer bzw. mit betriebsinterner Abfallbezeichnung),
- Ergebnisse der stoffbezogenen Kontrollen (Eigen- und Fremdüberwachung). Hierunter sind lediglich auffällige Chargen, die als kritisch für die Behandlung gesehen werden zu verstehen.

6.1.5.

Eine zeitweilige Lagerung von geruchsintensiven Abfällen im Außenbereich ist nicht gestattet.

6.1.6.

Eine zeitweilige Lagerung von Abfällen außerhalb der im Antrag dafür vorgesehenen Flächen ist nicht zulässig.

6.1.7.

Die Anlieferungs- und einzelnen Lagerbereiche (getrennt nach Fraktionen) sind sichtbar mit Hinweisschildern bzw. Farbmarkierungen zu kennzeichnen.

In der Halle ist die zulässige Lagerguthöhe der Abfallarten durch Farbmarkierungen zu kennzeichnen.

6.1.8.

Bei der Zerkleinerung von Ast- und Strauchschnitt ist die tägliche Durchsatzmenge in Tonnen zu ermitteln und im Betriebstagebuch zu vermerken.

6.1.9.

Die zulässige Durchsatzmenge von Ast- und Strauchschnitt beträgt 405 t/d.

6.1.10.

Bei Bedarf wird der aus dem Bogensieb (Z 5.3) der Wasseraufbereitung BE 5 anfallende Schlamm (holzige Bestandteile) in einer Menge von 1 – 2 t/a mit dem Bioabfall und ggf. dem Strukturmaterial vermischt. Das biologische Abfallgemisch muss beim Eintrag in die Boxenkompostierung einen Strukturanteil von mindestens 25 % aufweisen. Der eingesetzte Schlamm stammt ausschließlich aus dem Prozess der neuen Rotteboxen und darf vor der Vermischung nicht mit anderen Stoffen oder Wässern beaufschlagt werden.

6.1.11.

Nach Beginn der Hygienisierung darf in den Rotteboxen kein Sickerwasser zur Rückbefeuchtung verwendet werden.

6.1.12.

Nach dem Wechsel des Biofilters ist das gebrauchte Wurzelholz in Absprache mit dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 42.1 einer ordnungsgemäßen Entsorgung zu zuführen. Die Abfallherkunft des pflanzlichen Filtermaterials aus der biologischen Abluftreinigung der Kompostierungsanlage ist in Anhang 1 Nr. 1a) und 1b) BioAbfV nicht aufgeführt und daher zur Boxenkompostierung **nicht** zugelassen.

6.1.13.

Die geschlossene Kompostierungshalle darf nur ein Frischkompost mit einem **Rottegrad \geq III** verlassen. Der erzielte Rottegrad \geq III ist durch entsprechende Nachweise zu belegen.

6.1.14.

Ab dem 01.01.2020 ist sicherzustellen, dass jeweils mindestens die in einem Zeitraum von zwei Monaten anfallende Kompostmenge auf den Lagerflächen in der Halle sicher gelagert werden kann. Dieser Nachweis ist mindestens 6 Monate vor Ablauf dieser Frist unaufgefordert dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 42.2 vorzulegen.

6.2. Betriebsdokumentation

6.2.1. Betriebstagebuch

Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebs ist ein Betriebstagebuch zu führen in den folgenden Daten zu erfassen sind:

- Mengenermittlung (t) und Feststellung der Abfallart (Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel nach AVV) für die angenommenen Abfälle,
- Mengenermittlung (t) und Feststellung der Abfallart (Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel nach AVV) für die abgegebenen Abfälle und Angaben zu deren Verbleib (Verwertung/Beseitigung, Entsorger/Entsorgungsanlage),
- Ergebnisse von Sichtkontrollen und stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen,
- besondere Zwischenfälle, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage,
- Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie
- Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und -messungen einschließlich Funktionskontrollen.

6.2.1.1.

Das Betriebstagebuch ist vom Betriebsleiter (verantwortliche Person) regelmäßig zu überprüfen und abzuzeichnen. Das Betriebstagebuch kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

6.2.1.2.

Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

6.2.1.3.

Das Betriebstagebuch ist mindestens **fünf Jahre**, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen den Überwachungsbehörden oder ihren Beauftragten vorzulegen.

6.2.1.4.

Das Betriebstagebuch und eine Kopie des Genehmigungsbescheides sind auf der Anlage aufzubewahren und den Überwachungsbehörden oder ihren Beauftragten auf Verlangen jederzeit zur Überprüfung auszuhändigen.

6.2.2. Betriebsordnung

6.2.2.1.

Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie regelt den Ablauf und den Betrieb der Anlage und gilt auch für deren Benutzer. Sie ist im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

6.2.2.2.

In der Betriebsordnung sind Regelungen zu

- Öffnungszeiten, Betriebszeiten,
- Verkehrsabwicklung auf dem Gelände,
- Fahrzeug-, Geräte- und Personaleinsatz,
- Verhaltensmaßregeln entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften,
- Notrufen (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst) und
- Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und Erste Hilfe aufzunehmen.

Die Betriebsordnung ist fortzuschreiben.

6.2.3. Betriebshandbuch

6.2.3.1.

Im Betriebshandbuch sind die für den Normalbetrieb, für Instandhaltungs-/Wartungsmaßnahmen, für Betriebsstörungen und für die Betriebssicherheit der Anlage notwendigen Maßnahmen festzulegen.

Insbesondere sind

- Vorgaben zur anlagenbezogenen Betreiberkontrolle
- (regelmäßige Überprüfungen, Revisionen etc.),
- Vorgaben zur stoffbezogenen Betreiberkontrolle
- (z. B.: Sortier- und Steuerungsanweisungen an das Personal u. ä.),
- Betriebsanleitungen/-anweisungen und Bedienungsanweisungen für
- spezielle Anlagenteile/Aggregate,
- Maßnahmen, die bei besonderen Vorkommnissen zu ergreifen sind,
- Verhaltensmaßregeln entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und über Erste Hilfe sowie Notrufe (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst),
- Maßnahmen zum Arbeitsschutz,
- Vorgaben zum Brandschutz,

aufzunehmen.

Das Betriebshandbuch ist fortzuschreiben.

6.2.3.2.

Weiterhin sind darin die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten (Betriebstagebuch und Informationspflicht gegenüber den Überwachungsbehörden) festzulegen.

6.2.3.3.

Die Vorgaben aus dem Betriebshandbuch sind den auf der Anlage beschäftigten Mitarbeitern in geeigneter und verständlicher Form zur Kenntnis zu geben.

6.2.4. Anforderungen an das Personal

6.2.4.1.

Der Anlagenbetreiber muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.

6.2.4.2.

Das Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen.

6.2.4.3.

Das sonstige Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen.

6.2.4.4.

Das Leitungspersonal ist für Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich.

6.2.4.5.

Dem Personal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

6.2.5. Jahresübersicht

6.2.5.1.

Über die nachfolgenden Daten hat der Betreiber der Anlage anhand der Betriebstagebuchaufzeichnungen jeweils eine Jahresübersicht zu erstellen:

- Zeitraum der Anlieferungen (Input) und Gesamtmenge (Gewichtseinheiten) pro Herkunftsbereich und Abfallart (Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung nach AVV; ggf. erzeuerspezifische Bezeichnung),
- Bilanzierung (Jahresmenge in Tonnen) pro angenommene sowie entsorgte Abfallart nach AVV,
- Verbleib der Abfälle (Output) zur Verwertung und Beseitigung (Verwerter/Beseitiger, Art und Ort der Verwertung / Beseitigung).

Darüber hinaus hat der Betreiber die nachfolgenden Daten bewertet in der Jahresübersicht darzulegen:

- Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage,
- Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen (u. a. die Prüfergebnisse der Komposte) und –messungen einschließlich Funktionskontrollen.

6.2.5.2.

Die Jahresübersicht ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 42.2 vorzulegen.

6.2.6. Sicherheitsleistung

Für das Abfallinventar ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage eine unbefristete Sicherheitsleistung in Höhe von **145.000,00 €** zu leisten.

6.2.6.1.

Die Höhe der Sicherheitsleistung war in dem Genehmigungsverfahren erneut zu prüfen. Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet), Bank-, oder Versicherungsbürgschaft auf erstes Anfordern oder durch eine gleichwertige Sicherheit bei dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen, Marburger Straße 91, 35396 Gießen („Genehmigungsbehörde“) zu erbringen. Entsprechende Nachweise sind der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen. Bürgen und Kreditinstitute nach Satz 1 haben sich unwiderruflich gegenüber dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen, Marburger Str. 91, 35396 Gießen zu verpflichten, auf dessen erstes Anfordern den festgesetzten Betrag zu bezahlen. Das Regierungspräsidium Gießen kann vom Anlagenbetreiber verlangen, die Tauglichkeit eines Bürgen nachzuweisen. Bei einer Änderung der für die Sicherheitsleistung maßgeblichen Sach- und Rechtslage bleiben Nachforderung vorbehalten.

6.2.6.2.

Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Nebenbestimmung Ziffer 6.2.6.1 gilt für den neuen Betreiber mit der Maßgabe, dass die Urkunden bezüglich der Sicherheitsleistung der Genehmigungsbehörde bis spätestens einen Monat nach der Anzeige des Betreiberwechsels vorzulegen sind.

6.3. Ausgangsstoffe – Output

6.3.1.

Die im Output der Anlage anfallenden Abfälle sind auf Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i. V. m. der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) wie nachfolgend genannt zu bezeichnen und einzustufen:

Bezeichnung gemäß Formular 9/1	Abfallschlüsselnummer AVV	Abfallbezeichnung	Interne Bezeichnung	Vorgesehenes Verwertungsverfahren nach KrWG
	02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	Biofilter	
Av1	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	Altöle	R13
Av1	13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	Altöle	R13
Av1	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Altöle	R13
Av1	13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-,	Altöle	R13

Bezeichnung gemäß Formular 9/1	Abfallschlüsselnummer AVV	Abfallbezeichnung	Interne Bezeichnung	Vorgesehenes Verwertungsverfahren nach KrWG
		Getriebe- und Schmieröle		
Av2	13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	Feste Abfälle und Schlämme aus Schlammfang und Öl-/Wasserabscheidern	R3
Av2	13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	Feste Abfälle und Schlämme aus Schlammfang und Öl-/Wasserabscheidern	R3
Av2.1	19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Sonstige Abfälle hier: Fehlchargen/Störstoffe	R1
Av3	15 02 02*	* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler), Wischtücher und Schutzkleidung; Fett- und Ölverschmierte Betriebsmittel	R1
Av3.1	19 05 01	Nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Biomasse >15-100mm aus Bioabfall (abgesiebte Grobfraktion)	R1
Av3.1	19 05 03	Nicht spezifikationsgerechter Kompost	Biomasse >15-100mm aus Bioabfall (abgesiebte Grobfraktion)	R1
Av3.1	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	Biomasse >15-100mm aus Bioabfall (abgesiebte Grobfraktion)	R1
Av3.1	19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Biomasse >15-100mm aus Bioabfall (abgesiebte Grobfraktion)	R1
Av3.2	19 05 01	Nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Siebfraktion > 100mm aus Bioabfall	R1

Bezeichnung gemäß Formular 9/1	Abfallschlüsselnummer AVV	Abfallbezeichnung	Interne Bezeichnung	Vorgesehenes Verwertungsverfahren nach KrWG
Av3.2	19 05 03	Nicht spezifikationsgerechter Kompost	Siebfraktion > 100mm aus Bioabfall	R1
Av3.2	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	Siebfraktion > 100mm aus Bioabfall	R1
Av3.2	19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Siebfraktion > 100mm aus Bioabfall	R1
Av4	19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellen Abwasser	R3
Av6.1	19 05 03	Nicht spezifikationsgerechter Kompost	Biomasse > 30mm aus Grünabfall	R1
Av6.1	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	Biomasse > 30mm aus Grünabfall	R1
	19 12 02	Eisenmetalle	FE-Schrott	
	19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Kehricht	
	20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle	Überhänge an Grünschnitt	

6.3.2.

Die getrennt erfassten Bioabfälle mit der Abfallschlüsselnummer 20 03 01 (gemischte Siedlungsabfälle) sind nur für die begrenzte Übergangszeit des Anlagenumbaus im Output zulässig.

6.3.3.

Grundsätzlich ist bei der Annahme das angelieferte Material auf größere Folienanteile/ Störstoffe zu kontrollieren. Diese sind zu separieren, getrennt zu sammeln und zu entsorgen.

6.3.4.

Die Abfallfraktion „Kehricht“ ist gesondert unter dem Abfallschlüssel 19 12 12 einer ordnungs- und schadlosen Entsorgung zuzuleiten.

6.3.5.

Der FE-Schrott vom Überbandmagnet am Schredder aus Bioabfall ist als Abfall im Output einzustufen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

6.3.6. Bereitstellung der Abfälle

Die Bereitstellung der Abfälle zur Entsorgung hat so stattzufinden, dass keine negativen Umwelteinwirkungen zu besorgen sind. Verwehungen von Abfällen ist in geeigneter Weise entgegenzuwirken.

6.3.7. Nachweispflichten

Auf die Einhaltung der Registerpflicht wird hingewiesen. Es ist jeweils ein Eingangs- und ein Ausgangsregister, gemäß den Anforderungen der Nachweisverordnung, zu führen. Das Betriebstagebuch kann als Register des Abfallentsorgers gemäß § 24 Abs. 4 und 5 Nachweisverordnung geführt werden, wenn die dort genannten Anforderungen zusätzlich erfüllt werden.

7. Arbeitsschutz

7.1.

Die bereits bestehende Gefährdungsbeurteilung der einzelnen Tätigkeiten und Arbeitsplätze ist entsprechend der geplanten Maßnahmen zu ändern und zu ergänzen. Besonderes Augenmerk ist dabei auf mögliche Gefährdungen der Beschäftigten bei Betrieb, Wartung und Reinigung der Anlage zu richten, sowie auf mögliche Belastungen durch Staub, Lärm und biologische Arbeitsstoffe. Besonders zu berücksichtigen sind z. B. Arbeiten beim Sortieren der angelieferten Abfälle und das Bedienen der Maschinen und Fahrzeuge.

7.2.

Die Gefährdungen sind tätigkeitsbezogen zu ermitteln, daraus resultierend geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Wirksamkeit zu kontrollieren.

7.3.

Die Gefährdungsbeurteilung ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 25.3 Arbeitsschutz Hadamar auf Verlangen vorzulegen.

7.4.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist die Einhaltung der aktuellen Arbeitsplatzgrenzwerte sicherzustellen und zu dokumentieren. Insbesondere zu beachten sind dabei die aktuellen Grenzwerte für silikogenen Staub, Dieselmotoremissionen bei der Entladung der Müllfahrzeuge bei geschlossenen Hallentoren sowie für die einschlägigen Mikroorganismen (stellvertretend z. B. Schimmelpilzsporen). Die Messwerte sind zu dokumentieren und dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 25.3 Arbeitsschutz Hadamar auf Verlangen vorzulegen.

7.5.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist zudem die mögliche Entstehung explosionsfähiger Atmosphäre zu beurteilen. Das betrifft insbesondere die Entstehung von Methan bei der Intensivrotte (Methangärung) und die geplante Zweitnutzung der Boxen als Fermenter zur Biogasproduktion, sowie die mögliche Entstehung explosionsfähiger Atmosphäre durch getrocknete Staubablagerungen in den Lüftungsrohren. Hier ist zu prüfen, inwieweit ein Heißlaufen der Deckenlüfter möglicherweise eine Zündquelle für Staubablagerungen darstellen könnte.

7.6.

Jede Schädlingsbekämpfungsmaßnahme ist beim Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 25.3 Arbeitsschutz Hadamar jeweils einzeln anzuzeigen.

8. Wasserrecht

8.1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

8.1.1.

Der ordnungsgemäße Zustand der Kompostierungsanlage ist im Rahmen von Sachverständigenprüfungen durch eine gem. § 52 der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zugelassene sachverständige Stelle überprüfen zu lassen. Die vorgenannten Prüfungen sind erstmalig vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend im Abstand von **5 Jahren** durchführen zu lassen. Die Prüfberichte sind der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen. Die Adressen der zugelassenen sachverständigen Stellen finden sich im Internet unter:

<http://www.lanuv.nrw.de/wasser/pdf/ListeSVOenVAwS.pdf> (abgerufen am 28.08.2018)

8.1.2.

Es ist sicherzustellen, dass die Bauarbeiten oberhalb des Grundwasserspiegels erfolgen. Die grundwasserüberdeckenden Bodenschichten dürfen nicht durchstoßen werden.

8.1.3.

Die unter Nr. III aufgeführten Anlagenteile (Betriebseinheiten) sind wie in den Antragsunterlagen dargestellt mit einer Leckerkennung zu errichten.

8.1.4.

Die Überwachung mittels Leckerkennungsdränagen muss eine sichere und lückenlose Dichtheitsüberwachung sämtlicher produktberührter und im Erdreich eingebetteter Anlagenteile ermöglichen. Durch entsprechende Gefälleausbildung und geeignete Dränvorrichtungen sind mögliche Leckagen schnell und zuverlässig einer ausreichenden Zahl überwachter Kontrollschächte zuzuführen.

8.1.5.

Die ordnungsgemäße Ausführung der Leckerkennungsmaßnahmen (Dichtfolie, Dränvorrichtungen, Kontrollschächte) ist durch eine fachkundige Stelle (z. B. WHG-Fachbetrieb) oder durch einen Sachverständigen nach § 52 AwSV zu überwachen; nach Fertigstellung ist der ordnungsgemäße Einbau und die Funktionstüchtigkeit durch den Fachbetrieb bzw. den Sachverständigen zu bescheinigen.

8.1.6.

Rohrleitungen zur Förderung von Perkolat, Kondensat oder Sickerwasser sind längskraftschlüssig zu verbinden; geeignet sind z. B. Schweiß- und Flanschverbindungen.

8.1.7.

Bei unterirdisch verlegten Rohrleitungen sind lösbare Verbindungen und Armaturen in überwachten dichten Kontrollschächten anzuordnen.

8.1.8.

Alle unterirdischen Rohrleitungen, die Perkolat, Sickerwasser oder sonstige wassergefährdenden Flüssigkeiten führen, sind doppelwandig auszuführen.

8.1.9.

Die unterirdischen Rohrleitungen sind vor Inbetriebnahme einer Dichtheitsprüfung durch Druckprobe zu unterziehen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

8.1.10.

Oberirdische produktberührte Anlagenteile sind arbeitstäglich visuell auf Dichtheit zu prüfen. Kontrolleinrichtungen zur Dichtheitsüberwachung nicht einsehbarer Anlagenteile sind mindestens monatlich zu überprüfen. Die Kontrolle der Funktionsfähigkeit sonstiger Sicherheitseinrichtungen ist mindestens jährlich durchzuführen. Die Prüfungen der Kontrolleinrichtungen und der sonstigen Sicherheitseinrichtungen sind zu protokollieren.

8.1.11.

Undichtigkeiten an den Anlagen sind jeweils umgehend zu beseitigen. Falls notwendig, sind hierzu die Anlagen bzw. Anlagenteile zu entleeren. Falls eine sofortige Beseitigung eventueller Undichtigkeiten aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist, sind die weiteren Maßnahmen mit der Wasserbehörde abzustimmen. Über den Austritt wassergefährdender Stoffe ist die Wasserbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

8.1.12.

Im Rahmen von Betriebsanweisungen ist die ordnungsgemäße Bedienung, die Eigenüberwachung und die Fremdüberwachung der Anlage durch Sachverständige sowie das Verhalten im Schadenfall (Alarm-/Maßnahmenplan) zu regeln.

8.1.13.

Die Protokolle zur Eigen- und Fremdüberwachung der Anlage sind gemeinsam mit den Betriebsanweisungen und den behördlichen Bescheiden in einem Betriebsbuch aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

8.1.14.

Für die verwendeten Baustoffe sind entsprechend der technischen Regeln die Eignung für die Substrate (Perkolat, Kondensat, Rottesickerwasser usw.) nachzuweisen (z. B. Korrosionsbeständigkeit).

8.1.15.

Ein Ab- und Überlaufen von Perkolat, Sickerwasser oder sonstigen wassergefährdenden Flüssigkeiten, deren Eindringen in den Boden, das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer muss auf dem gesamten Anlagenbereich zuverlässig verhindert werden.

8.1.16.

Der Hallenboden der Anlieferungs- und Kompostierungshalle (gesamter Hallenbereich) muss dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein. Der Nachweis der Dichtheit und Rissfreiheit ist **vor Wiederinbetriebnahme** der Anlage der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

8.1.17.

Der Hallenboden ist darüber hinaus jährlich auf Beschädigungen oder Rissbildung zu überprüfen und bei Erfordernis instand zu setzen.

8.1.18.

Der bauliche Zustand sowie die Dichtheit der Anlagenteile sind durch den Betreiber regelmäßig zu überwachen und in Stand zu halten. Es ist ein Überwachungs-, und Instandhaltungsplan zu erstellen.

8.1.19. Stilllegung der bestehenden Eigenverbrauchstankstelle ETS sowie Errichtung und Betrieb der neuen Eigenverbrauchstankstelle

8.1.19.1.

Die bestehende Anlage ist vor dem Abbruch einer Stilllegungsprüfung nach Anlage 5 zu § 46 Abs. 2 AwSV durch eine zugelassene sachverständige Stelle nach § 52 AwSV zu unterziehen.

8.1.19.2.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der neuen Eigenverbrauchstankstelle sind die Anforderungen der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRWS) 781 in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu beachten.

8.1.19.3.

Darüber hinaus müssen die Sicherheitseinrichtungen hinsichtlich ihrer Fehlersicherheit VDI 2180 und IEC EN 61508 entsprechen (Überfüllsicherung und Leckanzeigergerät, beide als Schutzeinrichtungen ausgeführt nach AwSV-Plus-Standard).

8.1.19.4.

Vor Inbetriebnahme der neuen Eigenverbrauchstankstelle ist diese einer Sachverständigen-Prüfung „vor Inbetriebnahme“ sowie die Abfüllfläche zusätzlich nach einjähriger Betriebszeit gem. Anlage 5 zu § 46 Abs. 2 AwSV durch eine zugelassene sachverständige Stelle nach § 52 AwSV zu unterziehen.

8.1.20. Abwasseranfall, -behandlung und -einleitung

8.1.20.1. Waschplatz

8.1.20.1.1. Anzeige der Einleitung von mineralöhlhaltigem Abwasser (Anhang 49 AbwV)

8.1.20.1.1.1.

Die Einleitung ist durch eine nach § 4 der Indirekteinleiterverordnung anerkannte sachverständige Stelle vor Inbetriebnahme sowie alle 2 ½ Jahre zu überwachen. Eine Auswahl der sachverständigen Stellen ist im Internet unter der Adresse des Hess. Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (<http://www.hlnug.de> im Bereich Wasser/Abwasser/Anerkennungen) zu finden.

Hinweis:

Das Anzeigeverfahren kann die Genehmigung nur dann ersetzen, wenn die Prüfungen durch eine sachverständige Stelle fristgerecht erfolgen. Geschieht dies nicht, oder sind aus anderen Gründen die Voraussetzungen für das Anzeigeverfahren nicht mehr gegeben, ist für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen.

8.1.20.2. Betrieb der Abscheideranlage und des Waschplatzes

Hinweis:

Für Bemessung, Einbau, Betrieb und Kontrolle gelten die Regelungen der DIN EN 858 in Verbindung mit DIN 1999 Teil 100 und 101, sowie die spezifischen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Z-54.3-518).

8.1.20.2.1.

Vor Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von nicht länger als 5 Jahren ist die Abscheideranlage durch einen Fachkundigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und

sachgemäßen Betrieb zu prüfen (Generalinspektion). Hierbei ist eine Koordination mit der Sachverständigenüberwachung nach Indirekteinleiterverordnung möglich, sofern die sachverständige Stelle für beide Prüfungen zugelassen ist.

8.1.20.3. Sedimentationsanlage zur Vorbehandlung des Niederschlagswassers der Grün-schnittfläche

8.1.20.3.1. Einbau, Betrieb und Wartung der Sedimentationsanlage

Hinweis:

Die Sedimentationsanlage ist entsprechend den Herstellervorgaben (Betriebsbuch Mall-Lamellenklärer ViaTub Einbau, Betrieb, Wartung) zu betreiben. Die dort genannten Wartungsintervalle sind zu beachten.

8.1.20.3.1.1.

Sedimentierte Schlämme und aufschwimmende Leichtstoffe sind spätestens bei Erreichen der Grenzwerthöhe des Schlammfinginhaltendes bzw. bei Erreichen der Grenzwertdicke der Leichtflüssigkeit in Abstimmung mit der zuständigen Abfallbehörde beim Regierungspräsidium Gießen (Dezernat 42.1) ordnungsgemäß zu verwerten oder zu entsorgen.

8.1.20.3.1.2.

Am Ablauf der Sedimentationsanlage zum Regenrückhaltebecken hin ist eine Probenahmemöglichkeit zu schaffen. Details hierzu werden in der in dem gesondert durchzuführenden wasserrechtlichen Verfahren zur Anpassung der Direkteinleiterlaubnis geregelt.

8.1.20.4. Entwässerung Dachflächen/Photovoltaikanlage

8.1.20.4.1.

Das beim Betrieb der Photovoltaikanlage anfallende Niederschlagswasser ist im Normalbetrieb über die Regenentwässerung der Dachflächen dem Regenrückhaltebecken zuzuführen.

8.1.20.4.2.

Eine Reinigung der PV-Module darf nur mit Wasser ohne Zusatz von Reinigungsmitteln erfolgen. Sollte ein Einsatz von Reinigungsmitteln erforderlich werden, ist sämtliches anfallende Reinigungs- und Spülwasser vor Einleitung in das Regenrückhaltebecken aufzufangen und extern als Abwasser oder Abfall zu entsorgen.

Hinweis:

Nach § 101 WHG ist den Bediensteten der Wasserbehörde zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben Zutritt zum Betriebsgrundstück und zu den betrieblichen Anlagen zu gewähren. Auflagen, welche zur Sicherstellung des Gewässerschutzes erforderlich sind bzw. zukünftig erforderlich werden, bleiben ausdrücklich vorbehalten. Dies gilt besonders, wenn die Anlage nicht entwurfsgemäß errichtet oder betrieben wird, wesentlich geändert wird oder sich Teile der Anlage oder der getroffenen Sicherheitsvorkehrungen als ungeeignet erweisen.

Bodenschutz

8.2. Boden

8.2.1.

Alle Eingriffe in den Boden, sowie die Aufnahme von Betonplatten und Versiegelungen sind von einem qualifizierten Ingenieurbüro zu überwachen.

8.2.2.

Im Bereich der Tankanlage wird die Bodenplatte entnommen und erneuert. Hier ist der Boden unterhalb der entnommenen Bodenplatte organoleptisch zu überprüfen. Werden Auffälligkeiten festgestellt, ist der Boden auf die Untersuchungsparameter, MKW, PAK (im Feststoff und im Eluat) zu analysieren.

8.2.3.

Bei Auffälligkeiten oder Verunreinigungen ist die zuständige Bodenschutzbehörde - Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 – sofort zu informieren. Daraus resultierende weitergehende Maßnahmen sind in Abstimmung mit der genannten zuständigen Behörde durchzuführen.

8.2.4.

Der Aushub ist nach PN 98 zu beproben und einer ordnungsgemäßen Entsorgung/Verwertung zuzuführen.

8.2.5.

Alle umwelttechnischen Proben sind gemäß den Analyseverfahren der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.7.1999 zu untersuchen. Kohlenwasserstoffe sind hierzu abweichend gemäß DIN EN ISO 9377-2 zu analysieren. Auffälliges Aushubmaterial ist zu separieren, zwischenzulagern und entsprechend der Deklarationsanalytik nach LAGA einzeln je Haufwerk zu entsorgen.

8.2.6.

Unauffälliges Aushubmaterial ist zwischenzulagern und entsprechend der Deklarationsanalytik (Häufigkeit je 500 m³) ordnungsgemäß zu entsorgen.

8.2.7.

Zur Beurteilung der Befunde für die Entsorgung wird auf das Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien in Hessen verwiesen (Hinweis: Das Merkblatt kann über die Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen heruntergeladen werden).

8.2.8.

Die Einstufung von gefährlichen Abfällen ist mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 42.1 abzustimmen.

8.3. Grundwasser

8.3.1.

Soweit Grundwasser im Rahmen der Baumaßnahme angetroffen wird ist dieses zu beproben. Die Beprobung hat gemäß dem HLNUG- Handbuch Altlasten, Band 3, Teil 2: „Untersuchung von Altlastenverdächtigen Flächen und Schadensfällen“ zu erfolgen.

8.3.2.

Alle Wasserproben sind gemäß den Analyseverfahren der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.7.1999 zu untersuchen. Kohlenwasserstoffe sind hierzu abweichend gemäß DIN EN ISO 9377-2 zu analysieren.

8.4. Allgemeines

Mit den Arbeiten dürfen nur Unternehmen beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorhanden sind. Die Unternehmen haben für die ordnungsgemäße Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten und für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften bei der Ausführung zu sorgen. Die Arbeiten sind nach den einschlägigen DIN-Vorschriften

auszuführen. Bestehende Schutzgebietsbestimmungen und Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten.

8.5. Dokumentation

8.5.1.

Soweit Auffälligkeiten festgestellt werden, ist über die Maßnahmen der genannten Nebenbestimmungen durch den begleitenden, sachverständigen Gutachter ein Bericht zu erstellen und dem Regierungspräsidium Gießen Abteilung IV Umwelt Dezernat 41.4 spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

8.5.2.

Der Bericht hat alle durchgeführten Maßnahmen (Lageplan, Untersuchungsergebnisse der Boden- und Grundwasserproben, etc.) zu enthalten.

Hinweis:

Zukünftig bitte ich Sie die durchzuführenden baulichen Veränderungen, insbesondere alle Eingriffe in den Boden, detailliert zu beschreiben und dem Genehmigungsverfahren beizufügen.

9. Syna GmbH

9.1.

Die vertragliche Vereinbarung des Antragstellers mit der damaligen Süwag Netz GmbH und der Süwag Energie AG aus dem Jahr 2011 ist weiterhin gültig und bindend.

9.2.

Der Einsatz von Geräten (z. B. das Aufstellen eines Baukranes) im Bereich der Hochspannungsfreileitungen ist nur eingeschränkt möglich. Der Grundstückseigentümer/Bauherr ist verpflichtet, den Beginn der Bauarbeiten mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 14 Tagen anzuzeigen und mit

Syna GmbH
Asset Service Hochspannung
Herrn Schimmel
Zeche Gustav 8
63791 Karlstein
Telefon: 0 6188 / 42-22 82

einen Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren. Die Einweisung erfolgt auf Grund des Merkheftes für Baufachleute (Herausgeber VDEW/ISBN 3-8022-0527-8), dessen Regelungen einzuhalten sind. Ohne vorherige Einweisung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

9.3.

Auf den Lagerflächen (Grünschnitt, Ersatzbrennstoff) innerhalb des Leitungsschutzstreifens darf zur Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände gemäß DIN EN 50341 das Lagermaterial eine Höhe von 266,4 m ü. NN. nicht überschreiten.

VI. Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund der §§ 16,10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BIm-SchG) i. V. m. Nr. 8.5.1 (G E) und Nr. 8.11.2.4 (V) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Genehmigungsbescheid Herhof-Kompostierung Beselich GmbH & Co. KG RPGI-42.2-100g0900/5-2017/8

Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Regierungspräsidium Gießen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) i. V. m. § 2 Abs. 3 Regierungspräsidien- und bezirksgesetz des Landes Hessen).

2. Anlagenabgrenzung

Die unter I Ziffer 3 erfolgte Anlagenabgrenzung beruht auf § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV i. V. m. den dort genannten Ziffern der Nr. 8 der 4. BImSchV für die aufgeführten Betriebseinheiten.

3. Genehmigungshistorie

Das vorliegende Genehmigungsverfahren ergab sich aus den Forderungen der nachträglichen Anordnung zur Sanierung der Kompostierungsanlage Beselich; Gz.: RPGI-42.2-100g0900/12-2015/11 vom 26. Oktober 2016. Darin heißt es:

„[...] Die Herhof-Kompostierung Beselich GmbH & Co. KG betreibt am Standort „Am Niederstein“ in 65614 Beselich, Gemarkung Obertiefenbach, Flur 9, Flurstücke 4/1 und 2/2. eine nach § 4 BImSchG i.V. mit Nr. 8.5.1 G, E des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftige Kompostierungsanlage.

Die Anlage wurde mit Genehmigungsbescheid vom 16.11.1996, Az.: 39b-100g-14.05-Niederstein-Ge erstmalig immissionsschutzrechtlich genehmigt. Die genehmigte Kapazität betrug 36.000 Tonnen an Bio- und Grünabfällen pro Jahr. Die Entladung der Abfälle sollte bei geschlossenen Hallentoren erfolgen. Die Intensivrotte war in 14 Rotteboxen vorgesehen, die sich innerhalb der Intensivrottehalle befanden. Die Abluft aus dem Anlieferbereich und den Rotteboxen wurde nach einer Kühlung über zwei Biofilter und eine Ozonierungsanlage gereinigt. Die Nachrotte befand sich auf einer überdachten Fläche mit teilweiser seitlicher Einfassung.

Mit der Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG vom 22.09.1997, Az.: 39b-100g- 14.05-Niederstein-Ge wurden noch vor Inbetriebnahme der Anlage zahlreiche Änderungen zugelassen. Diese betrafen von der ursprünglichen Genehmigung abweichende bauliche und technische Ausführungen. Insbesondere wurde die Anzahl der Rotteboxen von 14 auf 5 bei gleichbleibendem Nutzvolumen reduziert.

Im Laufe der Jahre wurde die Anlage im Rahmen von Änderungsanzeigen nach § 15 BImSchG und Änderungsgenehmigungen § 16 BImSchG mehrfach geändert. Nennenswerte Änderungen betrafen die Teilverkleidung der Nachrottefläche, die Installation einer Sprühnebelanlage auf der Nachrottefläche zur Niederschlagung von Staub und Geruch, die Modernisierung der Rottesteuerung der Boxen und die Installation eines Aktivkohlefilters in der Abluftreinigung.

Die letzte wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG wurde am 21.12.2011 unter dem Aktenzeichen IV/42.2 100g 14.05 IGV 2/09-Ge genehmigt. Diese Änderungsgenehmigung beinhaltete die Erweiterung der sogenannten Nachrottefläche, die Behandlung (Zerkleinern und Sieben) von 14.900 t/a Grünschnitt pro Jahr mit einhergehender Kompostierung von 4.000 t/a der Feianteile des Grünschnitts in Mieten sowie die Zwischenlagerung von bis zu 4.300 t der Grobanteile des Grünschnitts (Ersatzbrennstoff) auf einer asphaltierten Freifläche.

Die Behandlung des Grünschnitts und die Zwischenlagerung von Grünschnitt/Ersatzbrennstoff sind jeweils gesondert genehmigungsbedürftig nach § 4 BImSchG i.V. mit Anhang 1 der 4. BImSchV. Neben der Kompostierungsanlage nach Nr. 8.5.1 G, E befinden sich am Standort daher noch eine Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.11.2.4 V und eine Anlage zur Zwischenlagerung von nicht gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.12.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die zulässige Kapazität der Boxenkompostierung von 36.000 t/a hat sich seit der Erstgenehmigung von 1996 nicht mehr geändert. Durch die letzte Änderungsgenehmigung aus 2011 hat sich die Gesamtkapazität der Kompostierungsanlage dennoch auf 40.000 t/a erhöht, da die separate Kompostierung von 4.000 t Grünabfällen in Mieten pro Jahr hinzukam.

In den Anfangsjahren bis einschließlich dem Jahr 2003 wurde die genehmigte Kapazität bei weitem nicht ausgenutzt. Die Auslastung betrug maximal 18.000 t/a. Erst in den darauffolgenden Jahren stieg der Jahresdurchsatz auf die genehmigte Kapazität an. Eine verarbeitete Abfallmenge von über 30.000 t wurde erstmals im Jahr 2005 erreicht.

Der Anstieg der Jahresdurchsatzmengen korreliert mit dem Eingang von Geruchsbeschwerden über die Anlage von Anwohnern aus der Ortschaft Beselich-Heckholzhausen. Eine erste Beschwerde wurde hier im Jahr 2004 dokumentiert. Diese wurde aber auf eine nicht ordnungsgemäße Kompostdüngung im Umfeld der Anlage zurückgeführt. Spätestens seit dem Jahr 2006 nahmen die Beschwerden aber stetig zu. Zeitweise war von sehr häufig auftretenden, aufdringlichen bis unerträglichen Geruchsimmissionen die Rede. Bei einem Ortstermin am 08.11.2006 konnten die offenen Mieten im so genannten Nachrottebereich eindeutig als die ursächliche Geruchsquelle identifiziert werden. Das enorme Geruchspotential der Nachrottemieten wurde auf eine falsche Luftklappensteuerung in der Boxenkompostierung zurückgeführt. Doch selbst nach Austausch/Erneuerung der Steuerung der Boxenkompostierung kam es immer wieder zu Phasen mit gehäuften Geruchsbeschwerden.

Trotz der in den letzten Jahren ergriffenen Emissionsminderungsmaßnahmen wie der Installation eines Aktivkohlefilters im Abluftstrang der Boxenkompostierung, dem Betrieb einer Sprühnebelanlage im Nachrottebereich oder der Teilverkleidung des Nachrottebereichs, kommt es bis heute immer wieder zu Geruchsbeschwerden. Diese Beschwerden wurden in der Vergangenheit zum Anlass genommen, die Geruchsimmissionen im Umfeld der Anlage messtechnisch untersuchen zu lassen. Neben einer Fahnenbegehung wurden zwei Rastermessungen durchgeführt. Bei keiner dieser Untersuchungen konnten schädliche Umwelteinwirkungen bzw. erhebliche Belästigungen durch Geruchsimmissionen nachgewiesen werden. Bei der letzten Messung, welche in der zweiten Jahreshälfte 2013 durch den TÜV Süd Industrie Service GmbH durchgeführt wurde, wurden allerdings Geruchsgesamtbelastungen ermittelt, die die zulässigen Immissionswerte nach der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) vollständig ausschöpfen. So wurden im Bereich Schießberg in Heckholzhausen Geruchsgesamtbelastungen von 10 % der Jahresstunden gemessen. Bei dem zwischen der Anlage und der Ortschaft liegenden Aussiedlerhof betrug die Belastungen 15 % der Jahresstunden. Dabei bestehen die Belastungen zu 100 % aus Gerüchen der Kompostierungsanlage. Andere anlagenbezogene Gerüche, die zu einer Vorbelastung beitragen, existieren nicht.

Die sich immer weiter zuspitzende Beschwerdelage über Geruchsimmissionen hervorgerufen durch die Kompostierungsanlage (seit Mitte 2012 alleine beim RP Gießen ca. 50 registrierte Geruchsbeschwerden), führte am 26.02.2016 zu einem „Runden Tisch – Kompostierungsanlage“ im Rathaus der Gemeinde Beselich. An diesem Runden Tisch, an denen Sie, sowie Vertreter der Gemeinde Beselich und vom RP Gießen teilnahmen, wurde das Geruchsproblem ausführlich erörtert. Unter anderem wurde dargelegt, dass die jüngsten Beschwerden womöglich auch auf die nicht genehmigungskonforme Lagerung von Siebresten zurückzuführen sei. Aufgrund

der Beseitigungsanordnung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 BImSchG vom 26.01.2016 sind die überschüssigen Mengen an Siebresten mittlerweile geräumt. Dass damit alle vermeidbaren Geruchsemissionen beseitigt sind, ist aufgrund der Vorgeschichte und der auch nach dieser Maßnahme eingegangenen Geruchsbeschwerden nicht zu erwarten. Daher erschienen bereits beim Runden Tisch weitergehende Maßnahmen zur Minderung der Geruchsemissionen geboten.

Als direkte Folge des Runden Tisches bei der Gemeinde Beselich fand mit Ihnen am 02.05.2016 ein weiteres Gespräch beim RP Gießen statt. Dabei wurde der Stand der Technik bei Kompostierungsanlagen entsprechend der TA Luft und dem untergesetzlichen Regelwerk (insbesondere VDI 3457 Blatt 1) erläutert. Beim Vergleich mit den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort wurde deutlich, dass die mittlerweile fast 20 Jahre alte Anlage nicht mehr in allen Bereichen diesen Anforderungen genügt. Insbesondere im Bereich der Anlieferung und der Hauptrotte existieren unzulässige diffuse Quellen, die durch technische Maßnahmen beseitigt werden können. Die von Ihnen bereits ergriffenen bzw. noch geplanten Emissionsminderungsmaßnahmen sind zwar als Schritt in die richtige Richtung anzuerkennen, ändern an den grundlegenden Defiziten aber nichts. Daher wurde Ihnen im Rahmen dieser Besprechung eine entsprechende, nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG zur Umsetzung des Stands der Technik bereits ausdrücklich in Aussicht gestellt.

In weiteren mit Ihnen geführten Gesprächen wurde bekannt, dass der Vertrag zwischen Ihnen und dem Landkreis Limburg-Weilburg zum Betrieb der Kompostierungsanlage verlängert wurde. Konkret wurde das Ende der Vertragslaufzeit vom 30.09.2017 auf den 30.09.2020 verschoben.

[...] Die Vertragslaufzeit zum Betrieb einer Kompostierungsanlage zwischen Ihnen und dem Landkreis Limburg-Weilburg führt zu keinem anderen Ergebnis. Bei der Restlaufzeit bis zum 30.09.2020 handelt es sich um eine privatrechtliche Vereinbarung. Eine rechtsverbindliche Verzichtserklärung von Ihnen liegt nicht vor. Eine Verlängerung ist jederzeit möglich und in der Vergangenheit bereits erfolgt. Auch nach dem 30.09.2020 werden die Bioabfälle aus dem Landkreis Limburg-Weilburg entsorgt werden müssen und eine anderweitige Entsorgungslösung ist hier nicht bekannt.“

4. Verfahrensablauf

Die Herhof-Kompostierung Beselich GmbH & Co. KG hat am 18.08.2017 beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Kompostierungsanlage zu erteilen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den u. a. beteiligten Stellen und Behörden auf Vollständigkeit geprüft und am 02.12.2017 von der Antragstellerin letztmalig vervollständigt.

Gleichzeitig mit dem Antrag hatte die Antragstellerin zunächst die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die vorgesehenen Baumaßnahmen beantragt, diesen Antrag mit Einreichung der Nachtragsunterlagen am 22.02.2018 jedoch zurückgenommen.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV, öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 02.04.2018 im Staatsanzeiger für das Land Hessen, der Homepage des Regierungspräsidium Gießen, der Nassauischen Neuen Presse und dem Weilburger Tageblatt. Ab diesem Datum galt der Antrag als vollständig. Weiter wurden die Antragsunterlagen auf der Homepage der Antragstellerin bis zum 09.08.2018 eingestellt.

Der Antrag, die zugehörigen Unterlagen und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden in der Zeit vom 10.04.2018

bis 11.05.2018 im Regierungspräsidium Gießen und der Gemeindeverwaltung Beselich gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Da es sich bei der Anlage um eine IED-Anlage handelt, gilt für die Einwendungsfrist ein Zeitraum von einem Monat (§ 10 Abs. 3 Satz 4 2. Halbsatz BImSchG).

Während der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 9. BImSchV nicht statt.

Die nach der Feststellung der Vollständigkeit im weiteren Verlauf des Verfahrens am 19.10.2018 vorgelegten Unterlagen betrafen die Neuen Boxen 6-9 „Wegfall der Perkolatleitungen unterhalb des Boxenbodens“, die Errichtung des Biofilterkörpers aus Beton statt aus Kunststoff und die Doppelwandigkeit der Sickerwasserrohre und der Ausgleichsleitung zwischen den beiden Leitungen außerhalb der Leckagefolie als doppelwandige Ausführung. Durch die Änderungen bleibt das Niveau des anlagenbezogenen Gewässerschutzes unverändert bzw. durch den Verzicht auf die unterirdische Leitungsführung der Perkolatentwässerung unter den Rotteboxen und den damit verbundenen Wegfall zahlreicher Durchdringungen der Perkolatleitungen durch die Leckagefolie wird sogar eine Verbesserung des Schutzniveaus erreicht.

Eine Wesentlichkeit der Änderungen konnte somit nicht festgestellt werden, daher bedurfte es gemäß § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV keiner erneuten Bekanntmachung.

Bzgl. der Änderungen wurden das Dezernat 41.4 wassergefährdende Stoffe, die Bauaufsicht des Landkreises Limburg Weilburg und die Gemeinde Beselich erneut gehört. Das Dezernat 41.4 hat seine Stellungnahme entsprechend angepasst. Die Bauaufsichtsbehörde und die Gemeinde machten in Ihren Stellungnahmen deutlich, dass die beantragten Änderungen keinen Einfluss auf ihre bereits abschließenden Stellungnahmen haben. Es wurden keine weiteren Regelungserfordernisse vorgebracht.

Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie wurde im Verfahren aus lufthygienerischer Sicht beteiligt. Anforderungen aus dieser Stellungnahme wurden in den Nebenbestimmungen des Immissionsschutzes aufgenommen. Darüber hinaus wurden keine weiteren Anforderungen oder Bedenken gegen das Vorhaben formuliert.

Die Obere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 53.1 wurde im Verfahren ebenfalls beteiligt. Als Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass forstliche Belange vom Verfahren nicht berührt werden. Gleiches gilt für den Fachdienst Landwirtschaft des Amtes für den Ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Kreises Limburg-Weilburg.

Das Dezernat 44.1 Bergaufsicht weist in seiner Stellungnahme daraufhin, dass sich das Areal innerhalb eines ehemaligen Tonabbaus befindet und eine über das bestehende Maß hinaus geplante Bebauung geplant ist. Inwieweit der Baugrund untersucht wurde, konnte nicht entnommen werden. Dieser Umstand ist von der Baugenehmigungsbehörde zu prüfen. Die zuständige Baufsichtbehörde wurde aufgefordert dazu Stellung zu nehmen. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass mit AZ.: 39 b - 100g 14.05-Niederstein-Ge die "Errichtung und der Betrieb einer Kompostanlage in der Gemarkung Niedertiefenbach" genehmigt wurde. Bestandteil der damaligen Unterlagen zu diesem Bescheid war ein geotechnisches Gutachten des Institutes für Geotechnik Dr. Jochen Zirfas. Dieses Gutachten umfasst den Bereich der jetzt geplanten Maßnahmen. Insofern konnte hier auf ein erneutes Gutachten verzichtet werden. Darüber hinaus brachte die zuständige Bergaufsichtsbehörde keine weiteren Punkte vor.

Die beantragten Maßnahmen werden aus planungsrechtlicher Sicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB beurteilt. Auf Grundlage des § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB wäre insofern eine

Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegerlungen zu beseitigen. Auf diese Forderung der Verpflichtungserklärung wird aus folgenden Gründen verzichtet:

- Für die bestehenden baulichen Anlagen wurde keine Verpflichtungserklärung gefordert.
- Die geplanten Maßnahmen außerhalb der vorhandenen Bausubstanz sind als geringfügig anzusehen.
- Durch vertragliche Regelungen soll der Landkreis Limburg-Weilburg die Kompostierungsanlage in absehbarer Zeit übernehmen. Somit ist, analog zu den Regelungen bei Windenergieanlagen, eine öffentliche Trägerschaft Rechtsnachfolger. Die Firma Herhof betreibt die Anlage bereits im Auftrag des Landkreises.

Anhörung im Sinne des § 28 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Nach Anhörung im Sinne des § 28 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 08.11.2018 brachte der Antragsteller im Ergebnis verschiedene Punkte vor, von denen einigen gefolgt werden konnte, anderen nicht.

Zu 1. Einsatzstoffe

Die maximal tägliche Anliefermenge von Bioabfall wurde von 139 t auf 194 t heraufgesetzt. Dies ergibt sich daraus, dass in den Spitzenmonaten die Anlieferungsmenge bis auf 140% ansteigt.

Zu 2.3.8

Weiter wurde angemerkt für die Zwischenlagerung von unzerkleinerten Ast- und Strauchschnitt eine Lagerdauer von bis zu 4 Wochen zu genehmigen, da in den anlieferungsschwachen Zeiten (Januar - April) nur wenig Menge der Anlage angedient wird. Darüber hinaus wurde für die Fraktion > 30mm (Ersatzbrennstoff) aus Grünschnitt eine Lagerdauer von bis zu 10 Wochen gewünscht, um eine kontinuierliche Kundenbelieferung sicher zu stellen. Dieser Bitte konnte aus den folgenden Gründen nicht gefolgt werden:

Die maximale Lagerdauer des unzerkleinerten Materials muss auf zwei Wochen beschränkt bleiben. Dies dient der Geruchsvermeidung und wurde von dem Antragsteller genauso beantragt. Eine längere Lagerdauer des Ersatzbrennstoffs müsste mit dem Brandschutz abgestimmt werden (Stichwort Selbstentzündung). Dies ist aufgrund des weitfortgeschrittenen Verfahrensverlaufs und wegen des beabsichtigten unmittelbar bevorstehenden Umbaubeginns nicht mehr möglich. Hierbei ist anzumerken, dass von dem Antragsteller sogar nur vier Wochen Lagerdauer für den Ersatzbrennstoff beantragt waren und die Lagerdauer von hier aus zugunsten des Antragstellers schon auf sechs Wochen hoch gesetzt wurde. Zudem ist eine Lagerdauer von 10 Wochen kritisch zu bewerten, da mit Risiken wie Pilzwachstum und Pilzsporenbildung, Geruchsbelästigungen und Wiederbefeuchtung bzw. Umverteilung des Wassergehaltes im Ersatzbrennstoff zu rechnen ist. Auch sind die beantragten Lagerzeiten in die Immissionsprognose eingeflossen und können daher nicht ohne weiteres abgeändert werden.

Zu 2.4.3

Es wurde von Antragstellerseite vorgebracht, dass „eine Messung bei Materialwechsel eines der beiden Biofilter für nicht sinnvoll erachtet wird, da dies immer in die anlieferungsschwächste Zeit des Jahres, z. B. Januar/Februar, gelegt wird. In diesen Monaten sind i. d. R. nicht alle Boxen befüllt und auch in den Hallen liegt weniger oder besser ausgereifteres Material. Dazu kommen geringe Bioabfallanlieferungsmengen.“ Es stelle sich daher die Frage, „welche sonstigen Betriebszustände mit schwankendem Emissionsverhalten überprüft werden könnten.“ Dieser Einwand war nachvollziehbar. Daher wurde die Nebenbestimmungen 2.4.3 entsprechend angepasst und die Begründung zu diesem Punkt ergänzt.

Zu 6.1.1

Es wurde weiter vorgebracht, dass „der beantragte Abfallschlüssel 02 01 03 (Abfälle aus pflanzlichem Gewebe) aufgenommen wird. Die Abfallherkunft des pflanzlichen Biofiltermaterial steht sehr wohl in der BioAbfV im Anhang 1. Hier steht in Spalte 2 -pflanzliche Filtermaterialien aus der biologischen Abluftreinigung. Zudem wird unter anderem dieser Abfallschlüssel auch von der Bundesgütegemeinschaft für die Filtermasse empfohlen.“

Zur Zulassung von Abfällen in Kompostierungsanlagen teilte die zuständige Landwirtschaftsbehörde in Kassel Folgendes mit:

„Kompostanlagen, deren Komposterzeugnisse auf landwirtschaftliche Flächen aufgebracht werden sollen, haben sich an den Vorgaben der BioAbfV auszurichten. Dazu gehört, dass lediglich Inputstoffe (mit sechsstelligen Abfallschlüsseln, AVV-Nr.), die in Anhang 1 Nr. 1a und 1b Spalte 2 BioAbfV (+evtl. Ergänzungen nach Spalte 3) genannt sind, in der Anlage verarbeitet werden können. Der Abfallschlüssel 02 01 03 ist in der BioAbfV im Anhang 1 Nr. 1a) mit dem AS gelistet. In der Spalte 1 ist die Abfallbezeichnung „Pflanzliche Filtermaterialien aus der biologischen Abluftreinigung“ ebenfalls zutreffend, jedoch in Spalte 3 Ergänzende Bestimmungen – Abfallherkunft ist keine Übereinstimmung festzustellen. Pflanzliche Filtermaterialien aus der biologischen Abluftreinigung sind geeignete Abfälle gemäß Spalte 2, wenn diese im Rahmen der Herstellung und Verarbeitung von Lebens- und Futtermitteln, tierischen Nebenprodukten und Ställen anfallen. Hier sind die Abfälle aus Betrieben mit einer landwirtschaftlichen Herkunft gemeint.

Eine Kompostierungsanlage ist eine Abfallfallbehandlungsanlage und aufgrund der Herkunft des Abfalls ist dieser Abfallschlüssel nichtzutreffend.“

Weiter wurde in den Anhang 1a) und 1 b) Sp. 2 +3 nach einem passenden Abfallschlüssel für das Filtermaterial aus dem Biofilter geschaut, jedoch wurde kein passender Abfallschlüssel entdeckt.

Folglich kann der beantragte Abfallschlüssel nicht für das pflanzliche Filtermaterial zugelassen werden.

Zu 6.1.4

In Nebenbestimmung 6.1.4 sollte aus Antragstellersicht ergänzt werden, dass „es sich nur um große Störstoffe handeln kann, die vor dem eigentlichen Kompostierungsprozess aussortiert werden können.“ Da bereits die Nebenbestimmung 6.3.3 hierzu Regelungen enthält, wurde diese Nebenbestimmung gestrichen.

Zu 6.1.5

In Nebenbestimmung 6.1.5 vierter Spiegelstrich brachte der Antragsteller vor, dass „dort nur eine Sichtkontrolle durch das Anlagenpersonal erfolge. Dokumentiert werden nur Chargen, deren Verschmutzungsgrad als kritisch für die weitere Behandlung angesehen wird.“ Diese Nebenbestimmung wurde dahingehend angepasst, dass darunter nur auffällige Chargen, die als kritisch für die Behandlung gesehen werden zu verstehen sind.

Zu 6.3.1

„Die beantragten AVV Nummern 19 05 99 01, 20 03 01, 20 02 01, 20 01 38 und 20 01 40 sollten in die Genehmigung mit aufgenommen werden.“ Als Begründung brachte der Antragsteller vor:

„Die AVV Nummer 19 05 99 01 (Kompost spezifikationsgerecht) ist nach dem europäischen Abfallkatalog die Abfallschlüsselnummer für Kompost, welcher auch von der Bundesgütegemeinschaft empfohlen wird und muss in Folge dessen als Outputschlüssel aufgenommen werden.

Die AVV Nummer 20 03 01 ist die Schlüsselnummer für unseren Bioabfall, welcher auch als Inputschlüssel genehmigt ist. Da aber, wie beantragt, eine Umladung der Bioabfälle in Beselich stattfinden soll, muss selbstverständlich dieser Abfallschlüssel als Output mit aufgenommen werden.

Die AVV Nummer 20 02 01 wurde hauptsächlich mit beantragt, um eventuelle Überhänge an Grünschnitt zu der von uns bewirtschafteten Anlage in Oberscheld absteuern zu können. Bei den AVV Nummern 20 01 38 und 20 01 40 geht es um die Abfälle, welche vorab händisch aus den Bioanlieferungen aussortiert werden, da diese noch nicht behandelt wurden. Wenn diese Abfälle allerdings über einen 19 er Abfallschlüssel verwertet werden können, benötigen wir die o.g. Nummern nicht.“

Dazu ist anzumerken:

Die Hinweise zum Vollzug der novellierten Bioabfallverordnung (2012) vom 07. Januar 2014 enthalten u.a. Regelungen über die Zuordnung von Abfallschlüssel für behandelte Bioabfälle. Das Unterkapitel „Abfallschlüssel gemäß der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) für behandelte Bioabfälle“ auf Seite 11 und 12 Abfallschlüssel für Kompost der Hinweise zum Vollzug der novellierten Bioabfallverordnung (2012) vom 07. Januar 2014 enthalten u.a. Regelungen über die Zuordnung von Abfallschlüssel für behandelte Bioabfälle.

Das Unterkapitel „Abfallschlüssel gemäß der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) für behandelte Bioabfälle“ auf Seite 11 und 12 der Hinweise zum Vollzug der novellierten Bioabfallverordnung (2012) vom 07. Januar 2014 lautet wie folgt:

„Nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) sind Abfälle, soweit diese nach anderen Rechtsvorschriften zu bezeichnen sind, den im Abfallverzeichnis (s. Anlage zur AVV) mit einem sechsstelligen Abfallschlüssel gekennzeichneten Abfallarten zuzuordnen. Die Sortierung der Abfälle in den Tabellen des Anhangs 1 (Bioabfälle, nicht biologisch abbaubare Abfälle) folgt der Systematik der AVV. Im Rahmen der BioAbfV wird eine Zuordnung von behandelten Bioabfällen (Komposte, Gärrückstände) zu Abfallbezeichnungen (Abfallart und Abfallschlüssel) gemäß der AVV nicht verlangt. Zudem enthält das Abfallverzeichnis der AVV nicht in allen Fällen einen geeigneten Abfallschlüssel für behandelte Bioabfälle (nur für Bioabfall-Gärrückstände, nicht für Bioabfall-Komposte). Sofern erforderlich, sind für behandelte Bioabfälle die ursprünglichen Abfallschlüssel der jeweils eingesetzten Bioabfälle zu verwenden.“

Wie in den Hinweisen beschrieben sind Abfälle grundsätzlich mit einem 6-stellige Abfallschlüssel zu bezeichnen, die von Ihnen angegebene 8-stellige Nummer ist daher nicht zulässig. Weiter wird beschrieben, dass eine Zuordnung der behandelten Bioabfälle (Kompost) zu einem Abfallschlüssel nicht verlangt wird. Besteht jedoch die Notwendigkeit eines Abfallschlüssels trifft der ursprüngliche Abfallschlüssel der jeweils eingesetzten Bioabfälle zu. Für den Abfallschlüssel 20 03 02 wurde die Nebenbestimmung 6.3.2 aufgenommen. Der Abfallschlüssel 20 02 01 (biologisch abbaubare Abfälle) ist in der Tabelle der Ziffer 6.3.1. ergänzt worden. Die vorab händisch aussortierten Hölzer und Metalle sind unter den jeweiligen Abfallschlüsseln 19 12 07 (Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt) und 19 12 02 (Eisenmetalle) im Output zu entsorgen. Es ist daher nicht notwendig die AVV Schlüssel 20 01 38 (Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt) und 20 01 40 (Metalle) in den Output mit aufzunehmen.

Ebenfalls vorgebracht wurde, „auf welcher Rechtsgrundlage basierend in Nebenbestimmung 8.1.20.1.1.1 hier eine Prüfung durch einen Sachverständigen im Abstand von 2,5 Jahren gefordert wird, zumal nach Punkt 8.1.1 eine Sachverständigenprüfung nur alle 5 Jahre durchgeführt werden soll?“

Hier ist zu entgegen, dass der Bescheid aktuell bereits diese Begründung enthält unter Punkt 16.1.3 Anzeige Indirekteinleitung. Die 2,5-jährige Prüfung ergibt sich aus der Verwaltungsvorschrift zur Indirekteinleiterverordnung (IndirekteinleiterVwV), Anlage A zu Nr. 2.4.6, Ziff. 4.5.1.

Als letzten Punkt legte der Antragsteller dar „er habe eine Bioabfallumschlagung in der Nachrotte-/Lagerhalle ohne eine Folienabhängung beantragt, da von dieser Umschlagung weder Staub- noch Geruchsprobleme zu erwarten sind (siehe hierzu ergänzendes Gutachten der IMA). Wir sehen daher kein Erfordernis diese Maßnahme durchzuführen und bitten Sie, die entsprechenden Passagen in dem Genehmigungsbescheid zu streichen.“ Dazu ist festzustellen, dass im Formular 1/1 Nr. 2. auf Seite 7 unter „Geplanter Umschlag von Bioabfall“ folgendes von dem Antragsteller beantragt wurde:

...“Hierzu ist geplant, den hinteren Bereich dieses Hallenschiffes mit Planen abzuhängen. In die südliche „Folienwand“ wird ein Lamellenvorhang als Tor integriert.“...

Die Begründung im vorliegenden Bescheid bezieht sich auf eine mögliche Staubausbreitung, die durch die Folien weiter reduziert würde (Windschutz; nicht nur Staub, sondern auch Bioaerosole). Auch wenn der Gutachter die Auswirkung der Folien auf die Geruchsemissionsreduktion verneint, ist es in dieser Form vom Antragsteller beantragt worden. Es werden keine Gründe gesehen von dem Beantragten abzuweichen.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung

Das vorliegende Vorhaben der Herhof-Kompostierung Beselich GmbH & Co. KG zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen bedurfte keiner allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, da es sich um eine Anlage nach Nr. 8.5 der 4. BImSchV handelt, welche keiner Pflicht zur UVP-Prüfung unterliegt (vgl. auch Ludwig, in Feldhaus, Kommentar zur 4. BImSchV, Zu 8.5, Rn. 10). Auch eine Anwendung der Nr. 8.4 der Anlage 1 zum UVPG kommt vorliegend nicht in Betracht. Der Regelungsumfang der 8.4 der Anlage 1 zum UVPG ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von Abfällen. Dabei umfasst die Nr. 8.4 der Anlage 1 zum UVPG nur die biologische Behandlung von Abfällen im Sinne der Nr. 8.6 der 4. BImSchV und keine Kompostierungsanlagen gemäß Nr. 8.5 der 4. BImSchV.

Die Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen nach Nr. 8.5 der 4. BImSchV fällt nicht unter den Anwendungsbereich der Nr. 8.4 der Anlage 1 zum UVPG. Der Gesetzgeber hätte ansonsten die Anlagen zur Kompostierung ausdrücklich erwähnen müssen. Die Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ im Anhang zum UVPG orientiert sich an dem Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen im Anhang zur 4. BImSchV. Dazu kommt, dass es sich um eine Verwertung von Abfällen handelt, die nach den Vorgaben der UVP-ÄndRL keiner UVP-Prüfung unterliegen soll (aus: Auslegungsfragen zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Erlass des HMULF vom 23. Juli 2002, Az.: I 11b – 96k 38.03.04 - /00/02).

6. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

Gemeinde Beselich

baurechtlicher-, planungsrechtlicher
Belange

Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg Amt für Öffentliche Ordnung Fachdienst Bauen und Naturschutz	bau- und planungsrechtlicher Belange
Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg Amt für Öffentliche Ordnung Fachdienst Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz	brandschutzrechtlicher Belange
Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg Amt für den Ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz Fachdienst Landwirtschaft	hinsichtlich landwirtschaftlicher Be- lange
Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg Gesundheitsamt Fachdienst Infektions- und Gesundheitsschutz	hinsichtlich Gesundheitsschutz
Fachdezernate der Genehmigungsbehörde	
Dezernat 42.1 Industrielle Abfallwirtschaft und Abfall- vermeidung	hinsichtlich abfallrechtlicher Belange
Dezernat 42.2 Abfallentsorgungsanlagen, Fachbe- reich Abfallwirtschaft	hinsichtlich abfallrechtlicher und im- missionsschutzrechtlicher Belange
Dezernat 25.3 Arbeitsschutz Hadamar	hinsichtlich des Arbeits- und Gesund- heitsschutzes
Dezernat 31 Regionalplanung/Bauleitplanung	hinsichtlich regionalplanungsrechtli- cher und bauleitplanungsrechtlicher Belange
Dezernat 41.1 Grundwasserschutz	hinsichtlich Belange des Grundwas- serschutzes
Dezernat 42.1 Industrielle Abfallwirtschaft	hinsichtlich Fragen der Abfallverwer- tung und Abfallbeseitigung
Dezernat 44 Bergaufsicht	hinsichtlich bergrechtlicher Belange
Dezernat 51.1 Landwirtschaft	hinsichtlich landwirtschaftlicher Be- lange
Dezernat 53.1 Forsten und Naturschutz I	hinsichtlich naturschutzrechtlicher und forstrechtlicher Belange
Dezernat 54 Veterinär	hinsichtlich veterinärrechtliche Be- lange
Dezernat 25 Landwirtschaft des Regierungspräsi- diums Kassel	hinsichtlich düngemittelrechtlicher Be- lange
Süwag Energie AG	hinsichtlich der Anlagenquerung einer mehrsystemigen Hochspannungs- Freileitung

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

7. Allgemeine Nebenbestimmungen/Allgemeine Anforderungen/Allgemeines

Zu 1.1 - 1.3

Die Nebenbestimmungen sollen sicherstellen, dass die zu ändernde Anlage exakt nach den Vorgaben und Beschreibungen der der Genehmigung zu Grunde liegenden Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird. Abweichungen sind nur dann geboten, wenn es die Regelungen des vorliegenden Genehmigungsbescheides ausdrücklich erfordern. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen den Antragsunterlagen und dem Inhalt des Genehmigungsbescheides, gilt immer der Letztere, sodass auch in solchen Fällen der Vollzug der Genehmigung sichergestellt ist.

Zu 1.4

Die rechtzeitigen Vorlagen der Unterlagen ist erforderlich, damit die Überwachungsbehörden ihre Tätigkeit rechtzeitig aufnehmen können. Die Forderung stützt sich auf §§ 52 Abs. 2 und 52b BImSchG.

Zu 1.5

Unterweisungen und Betriebsanweisungen sind ein Instrument des Arbeitsschutzes, aber sie haben auch Relevanz für den Immissionsschutz. Beim Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage können im Normalbetrieb, vor allem aber beim Auftreten von Störungen, kritische Situationen entstehen, auf die das Bedienpersonal vorbereitet sein muss. Mit der Forderung wird das Ziel verfolgt, dass das Bedienpersonal mit der sicheren und emissionsarmen Fahrweise der Anlage vertraut ist. Darüber hinaus wird dieses bei Beachtung der Betriebsanweisungen und regelmäßigen Schulungen frühzeitig auf Störungen und besondere Vorkommnisse aufmerksam und kann entsprechende Gegenmaßnahmen einleiten. Dem Entstehen von schädlichen Umwelteinwirkungen wird dadurch vorgebeugt. Somit dienen Unterweisungen und Betriebsanweisungen der Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 und § 52b Abs. 2 BImSchG.

Zu 1.6

Die Pflicht zur Mitteilung eines Betreiberwechsels dient der Sicherstellung der behördlichen Überwachung und stützt sich auf §§ 52 Abs. 2 und 52b BImSchG.

Zu 1.7

Beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage ist mit dem Entstehen von schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen nicht zu rechnen. Im Fall von Betriebsstörungen (z. B. Explosion, Brand) kann es aber zu erheblichen Auswirkungen kommen. Dann ist es unerlässlich, dass eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend ist, um ggf. schlimmere Auswirkungen zu verhindern. Diese fungiert zugleich als Ansprechpartner für die vor Ort befindlichen Einsatzkräfte im Falle eines unvermeidbaren Zwischenfalls. Sofern diese Person nicht ständig vor Ort sein kann, muss sie zumindest unverzüglich erreichbar sein. Diese Forderung stützt sich auf § 52b Abs. 2 BImSchG.

8. Immissionsschutz

Zu 2.1.1

Für die immissionsschutzrechtliche Überwachung ist es unerlässlich, dass die zuständige Behörde vorab über wichtige Termine im Zusammenhang mit der Anlagensanierung und der daran

anschließenden Wiederinbetriebnahme informiert wird. Die Forderung nach den Terminmitteilungen mindestens zum Baubeginn, zum Beginn des temporären Bioabfallumschlags und zu den unterschiedlichen Wiederinbetriebnahmephasen stützt sich auf § 52 Abs. 2 BImSchG.

Zu 2.1.2

Als Rechtsgrundlage dafür, dass der Anlagenbetreiber die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren hat, gilt erneut der § 52 Abs. 2 BImSchG. Demnach ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Überwachung seiner Anlage durch die Erteilung von Auskünften und durch die Vorlage von Unterlagen zu unterstützen. Zu diesen Unterlagen gehören mindestens die Genehmigungsbescheide und die jeweils dazugehörigen Antragsunterlagen.

Gleichlautende Regelungen enthalten bereits die vorangegangenen Genehmigungs- bzw. Änderungsgenehmigungsbescheide.

Zu 2.1.3

Diese Inhaltsbestimmung soll sicherstellen, dass die Anlage exakt nach den Vorgaben und Beschreibungen der der Genehmigung zu Grunde liegenden Antragsunterlagen geändert und betrieben wird. Abweichungen sind nur dann geboten, wenn es die Regelungen des vorliegenden Genehmigungsbescheides ausdrücklich erfordern. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen den Antragsunterlagen und dem Inhalt des Genehmigungsbescheides, gilt immer der Letztere, so dass auch in solchen Fällen der Vollzug der Genehmigung sichergestellt ist.

Zu 2.1.4

Sofern während des bestimmungsgemäßen Betriebs Störungen auftreten, die geeignet sind, erhebliche Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorzurufen, muss die zuständige Behörde hierüber in Kenntnis gesetzt werden. Ähnlich lautende Nebenbestimmungen enthielten bereits die Änderungsgenehmigungsbescheide vom 17.08.2009 und 21.12.2011. Mit der neuen Regelung werden diese Nebenbestimmungen bzw. der Begriff der „bedeutsamen Störungen“ präzisiert.

Kleinere Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten können in einer komplexen Anlage nie völlig ausgeschlossen werden. Diese sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren und für die Überwachungsbehörde ist es ausreichend, wenn sie sich bei Überwachungen durch die stichprobenhafte Kontrolle des Betriebstagebuchs ein Gesamtbild über die Störungsanfälligkeit der Anlage verschafft. Über bedeutsame Störungen, wie z. B. der Ausfall der Abgasreinigungsanlage oder der Emissionsminderungstechniken sowie Brände oder Explosionen muss die Überwachungsbehörde jedoch sofort informiert werden. Solche Betriebsstörungen können das Potenzial dafür haben, schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG herbeizuführen.

Der Betreiber ist im Regelfall der erste, der auf bedeutsame Betriebsstörungen aufmerksam wird. Nur bei anschließender, rechtzeitiger Information kann die zuständige Behörde ihrem Überwachungsauftrag nach § 52 Abs. 1 BImSchG nachkommen und ggf. schlimmeren Umweltauswirkungen durch mit dem Betreiber abgestimmte Maßnahmen entgegenwirken. Die Pflicht zur Meldung solcher erheblicher Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs stützt sich konkret auf § 52 Abs. 2 BImSchG.

Zu 2.1.5

Die Nebenbestimmung 3.4 aus der Änderungsgenehmigung vom 21.12.2011 regelt den Betrieb einer Sprühnebelanlage. Aufgrund der zukünftig verlängerten Hauptrottephase und der vollständig geschlossenen Nachrotte-/Lagerhalle ist ein Weiterbetrieb der Sprühnebelanlage laut Antragsunterlagen nicht weiter vorgesehen. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht kann dem zugestimmt werden, zumal der bisherige Nutzen der Sprühnebelanlage angezweifelt werden muss. Weil ohne den Betrieb der Sprühnebelanlage die damals erlassene Nebenbestimmung ins Leere läuft, wird diese aufgehoben.

Andere zum Immissionsschutzrecht erlassene Nebenbestimmungen sind mittlerweile obsolet, so zum Beispiel diverse Messverpflichtungen ohne das Vorsehen von Wiederholungsmessungen. Die übrigen immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen gelten grundsätzlich weiterhin fort, sofern sie nicht durch die nachfolgenden Nebenbestimmungen geändert bzw. an die neuen Gegebenheiten angepasst werden. Dies wird an den entsprechenden Stellen ausdrücklich kenntlich gemacht.

Zu 2.1.6

Bei der Kompostierungsanlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Für diese Anlage gilt daher die Auskunftspflicht gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG. Weil in diesem Paragraph keine Frist enthalten ist, bis wann der Betreiber seiner Auskunftspflicht nachzukommen hat, wird mit dieser Nebenbestimmung eine Frist bis zum 31. Mai des Folgejahres festgesetzt. Die eingeräumte Frist von fünf Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres ist angemessen. Zugleich wird die Art und Weise der Berichterstattung, nämlich über die Verwendung eines Formularvordrucks, näher bestimmt.

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Durch die Errichtung der beantragten Anlagenänderungen und den Betrieb der geänderten Anlage werden schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen. Die Schutzpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG wird erfüllt.

Luftreinhaltung

Die von der geänderten Anlage ausgehenden Staub- und Geruchsemissionen sowie Immissionen wurden in der Prognose der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG vom 20.11.2017 untersucht. Im Rahmen dieser Prognose wurden zugleich die Auswirkungen durch Bioaerosole gutachterlich bewertet. In einer zweiten Prognose der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG vom 19.02.2018 wurden die Geruchsemissionen und –immissionen des vorgesehenen Bioabfallschlags während der Umbauphase untersucht.

Beide Prognosen wurden mit dem TA Luft konformen Ausbreitungsmodell AUSTAL 2000 erstellt. Zudem wurden in beiden Fällen identische meteorologische Eingangsdaten verwendet. Die Wetterdaten stammen von der nahegelegenen Messstation auf der Hausmülldeponie Beselich des Abfallwirtschaftsbetriebs Limburg Weilburg. Die Prüfung, ob die meteorologischen Daten für die Ausbreitungsberechnung auf den Standort der Kompostierungsanlage übertragen werden können, erfolgte durch die argusim UMWELT CONSULT. In deren Eignungsprüfung vom 12.04.2017 wird festgestellt, dass die Daten der Messstation der Hausmülldeponie Beselich aus meteorologischer Sicht auf den Standort der Kompostierungsanlage hinreichend und aufgrund der Windgeschwindigkeitsverhältnisse konservativ übertragbar sind. Die Ermittlung des repräsentativen Jahres erfolgte durch die Argu Soft GmbH & Co. KG. Als repräsentatives Jahr wurde in der Ausbreitungsberechnung das empfohlene Jahr 2009 gewählt. Dieses Jahr zeigt für den Zeitraum 2007 bis 2016 bezüglich der Parameter Windrichtung und Windgeschwindigkeit die geringsten Abweichungen vom Mittel.

Neben den meteorologischen Daten können lokale Kaltluftabflüsse während der Nachstunden eine entscheidende Rolle, insbesondere bei der Ausbreitung von Geruchsstoffen, spielen. Weil das Gelände zwischen der Anlage und der Ortschaft Heckholzhausen kontinuierlich abfällt und nicht bewaldet ist, wurden im Rahmen der Ausbreitungsberechnungen umfangreiche Untersuchungen zu möglichen Kaltluftabflüssen vorgenommen. Zum einen wurde eine Simulation mit einem Kaltluftabfluss-Modell durchgeführt, dessen wesentliche Eingangsdaten das Geländere Relief und die Nutzungsstruktur sind. Die Modellberechnung zeigten Kaltluftabflüsse, deren Hauptstrom südlich an Heckholzhausen vorbeiführt. Zum anderen wurden aufgrund der in der Vergangenheit sehr häufig vorkommenden Beschwerden von Anwohnern, dass es auch innerhalb der Ortschaft zu starken Geruchswahrnehmungen hervorgerufen durch die Kompostierungsanlage komme, in zwei Nächten im Frühjahr 2017 Rauchpatronenversuche, Ballonversuche und in einer Nacht Tracergasmessungen durchgeführt.

Die Rauchpatronen- und Ballonversuche bestätigten im Grunde die Ergebnisse der Kaltluftabflusssimulation. In beiden Versuchsnächten stellte sich ein Kaltluftabfluss in Richtung der Ortschaft Heckholzhausen ein. Im Bereich der Kompostierungsanlage war dieser aufgrund der Kuppenlage nur sehr gering mächtig. Näher an der Ortschaft Heckholzhausen stiegen die vertikale Mächtigkeit des Kaltluftabflusses und auch die Strömungsgeschwindigkeit an. Jedoch führte die Hauptströmung südlich von Heckholzhausen vorbei, um dort in einem Kaltluftsee zu münden. Bei den Tracergasmessungen mit Schwefelhexafluorid wurden die höchsten Immissionswerte ebenfalls südlich von Heckholzhausen bzw. der dort verlaufenden Bundesstraße 49 festgestellt. Ein erhöhter Wert in der Nähe der Kirche von Heckholzhausen lässt sich nach Auffassung der Gutachter dadurch erklären, dass das auf dem Betriebsgelände der Kompostierungsanlage freigesetzte Schwefelhexafluorid aufgrund der geringen Kaltluftmächtigkeit in höhere Luftschichten gelangt sein könnte und dort mit der übergeordneten Südwestströmung in Richtung Heckholzhausen transportiert wurde. Da ansonsten die Schwefelhexafluorid-Konzentrationen am westlichen Ortsrand von Heckholzhausen sehr niedrig waren, scheint dies eine plausible Erklärung für den gemessenen „Ausreißer“ zu sein.

Insgesamt stimmten die Ergebnisse der Kaltluftabflussversuche sehr gut mit der Modellsimulation überein. Um die zweifelsohne in ruhigen und wolkenarmen Nächten auftretenden Kaltluftabflüsse hinreichend zu berücksichtigen, wurden für die Ausbreitungsberechnungen die nordöstlichen Windrichtungen der sehr stabilen Ausbreitungsklasse I (geringes Verdünnungsvermögen der Atmosphäre) auf west-südwestliche Windrichtungen „umgestellt“.

Neben den meteorologischen Daten ist in die Ausbreitungsberechnung die Geländestruktur in Form eines digitalen Höhenmodells eingeflossen. Der Geländeeinfluss wird mit dem zu AUSTAL2000 gehörenden Windfeldmodell TALdia berechnet. Zwar ist dieses Windfeldmodell bei Steigungen von mehr als 1:5 nicht mehr geeignet, doch solche Steigungen treten nur in großer Entfernung und nicht im Bereich der Emissionsquellen auf, weshalb die Verwendung von TALdia nicht zu beanstanden ist. Auch der verwendete Wert für die Bodenrauigkeit im Beurteilungsgebiet von 0,2 erscheint plausibel.

Im Folgenden werden die wesentlichen Ergebnisse der Prognosen für Staub und Gerüche sowie der Bewertung der Bioaerosolemissionen dargestellt und den einschlägigen Beurteilungsgrundlagen gegenübergestellt.

Staub

Beim Betrieb der Anlage zur Aufbereitung und Zwischenlagerung von Grünabfall entstehen auf dem Freigelände an verschiedenen Stellen diffuse Staubemissionen. Dagegen wird über die an die Ablufferfassung- und Abluftbehandlung angeschlossenen Quellen innerhalb der geschlosse-

nen Hallen kaum Staub freigesetzt. Die Art der Abluftbehandlung durch Luftbefeuchter und Biofilter verhindert die Freisetzung von nennenswerten Staubmengen. Staubemissionen, die der Bioabfallkompostierung zuzuschreiben sind, entstehen in erster Linie durch den An- und Ablieferverkehr, Restemissionen aus den zeitweise geöffneten Hallentoren und durch die dieselbetriebenen Behandlungsaggregate, die ihre Emissionen über Dach ableiten.

Die Ermittlung der Staubemissionen erfolgte anhand von gängigen Beurteilungsgrundlagen. So wurden die beim Umschlag und der Aufbereitung der Grünabfälle entstehenden Staubemissionen auf Basis der VDI-Richtlinie 3790, Blatt 3, abgeschätzt. Zwar gilt diese Richtlinie nur für Schüttgüter, was auf nicht aufbereiteten Grünschnitt nur bedingt zutrifft, dennoch wurde die Richtlinie im Sinne eines konservativen Ansatzes für die Ermittlung der spezifischen Emissionsfaktoren herangezogen. Als Gewichtungsfaktor für die Staubneigung wurde ein Wert zwischen 2 (Staub nicht wahrnehmbar) und 3 (schwach staubend) gewählt. Dies erscheint sachgerecht. Der Feinstaubanteil wurde mit 10 % bezogen auf die Gesamtstaubmenge angenommen.

Zur Berechnung der Staubemissionsfaktoren bei Fahrbewegungen wurde u.a. auf Formeln der US-Umweltschutzbehörde EPA zurückgegriffen. Auch diese Vorgehensweise entspricht der gängigen Praxis, zumal die VDI-Richtlinie 3790, Blatt 3 mangels eigener Berechnungsmethoden hierauf verweist. Die Verwendung der Formeln der EPA führt zu eher überschätzenden Ergebnissen, da diesen Formeln eine Fahrgeschwindigkeit von 60 km/h zu Grunde liegt. Die tatsächliche Fahrgeschwindigkeit auf dem Betriebsgelände liegt dagegen deutlich geringer. Zudem wurde im Sinne einer konservativen Herangehensweise eine sehr hohe Feinkornauflage von 20 g/m² gewählt und dass, obwohl die Fahrwege auf dem Betriebsgelände mit einer Kehrmaschine sauber gehalten werden und bei Trockenheit eine Befeuchtung stattfindet.

Des Weiteren wurden Staubemissionsfaktoren für Dieselmotoremissionen der Lkws und der Radlader sowie der dieselbetriebenen Behandlungsaggregate berücksichtigt. Hierzu wurden konservative Literaturangaben gewählt. Bezüglich der Emissionsfaktoren durch Abrieb wurde auf Angaben der Europäischen Umweltschutzbehörde EEA zurückgegriffen.

Anhand der einzelnen Staubemissionsfaktoren wurden die Staubemissionen für die verschiedenen Behandlungsschritte und die mit dem Fahrzeugverkehr zusammenhängenden Vorgänge berechnet. Für mögliche Restemissionen aus den zeitweise geöffneten Hallentoren wurden 30 % der Emissionen, die beim Umschlag und der Behandlung der Grünabfälle außerhalb der geschlossenen Hallen entstehen, angesetzt. Dies muss ebenfalls als konservative Herangehensweise gewertet werden, weil durch den Betrieb der Luftschleieranlagen kaum Staub aus dem Inneren der geschlossenen Halle nach außen dringen dürfte.

Im Ergebnis werden insgesamt 10.342 kg Staub pro Jahr über diffuse Quellen emittiert. Davon entfallen aber nur etwa 1.780 kg auf Feinstaub PM 10 bzw. 599 kg auf Feinstaub PM 2,5. Anhaltspunkte dafür, dass neben Gesamt- bzw. Feinstaub nennenswerte Mengen an Staubinhaltsstoffen emittiert werden, existieren nicht. Sowohl bei Bioabfall als auch bei Grünabfall handelt es sich um nicht gefährliche Abfälle, die zu Komposten, Mulchmaterial und Biobrennstoff aufbereitet werden. Insbesondere die Verwendung als Düngemittel verbietet allzu hohe Gehalte an Schwermetallen oder sonstigen unerwünschten Stoffen.

Die Prüfung, ob durch die beim Regelbetrieb der Anlage freigesetzten Staubemissionen schädlich Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, richtet sich nach Nr. 4 TA Luft. Darin sind für das Schutzgut Mensch sowie zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen Immissionswerte benannt und es wird allgemein das Verfahren zur Ermittlung der Immissionskenngrößen festgelegt. Sofern im Folgenden Nummern genannt werden, beziehen sich diese immer auf diesen Abschnitt der TA Luft.

Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 festgelegt sind, soll die Bestimmung von Immissionskenngrößen

- a) Wegen geringer Emissionsmassenströme (s. Nr. 4.6.1.1),
- b) Wegen einer geringen Vorbelastung (s. Nr. 4.6.2.1) oder
- c) Wegen einer irrelevanten Zusatzbelastung (s. Nr. 4.2.2 Buchstabe a), 4.3.2 Buchstabe a), 4.4.1 Satz 3, 4.4.3 Buchstabe a) und 4.5.2 Buchstabe a))

entfallen.

In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können, es sei denn, trotz geringer Massenströme nach Buchstabe a) oder geringer Vorbelastung nach Buchstabe b) liegen hinreichende Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 vor.

Zu Konkretisierung des Buchstabens a) heißt es in Nr. 4.6.1.1, dass die Bestimmung der Immissionskenngrößen im Genehmigungsverfahren nicht erforderlich ist, wenn

- a) die nach Nummer 5.5 abgeleiteten Emissionen (Massenströme) die in Tabelle 7 festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten und
- b) die nicht nach Nummer 5.5 abgeleiteten Emissionen (diffuse Emissionen) 10 vom Hundert der in Tabelle 7 festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten,

soweit sich nicht wegen der besonderen örtlichen Lage oder besonderer Umstände etwas Anderes ergibt.

Der Bagatellmassenstrom für diffuse Staubemissionen (Gesamtstaub) beträgt 0,1 kg/h. Bei Umrechnung der Gesamtstaubemissionen von 10.342 kg/a ergibt sich beim Ansatz von 260 Betriebstagen im Jahr und einer Betriebsdauer von etwa 10 h pro Tag ein stündlicher Massenstrom von knapp 4 kg. Somit wird der Bagatellmassenstrom für diffuse Quellen deutlich überschritten und die Immissionskenngrößen waren zu ermitteln.

In der Staubimmissionsprognose der iMA wurde die Staubzusatzbelastung für insgesamt sechs Aufpunkte bzw. Beurteilungspunkte im Anlagenumfeld berechnet. Neben den nächstgelegenen Wohnhäusern der Ortschaft Heckholzhausen handelte es sich dabei um zwei landwirtschaftliche Aussiedlerhöfe (Hof Sommerwind und Hof Vogelsang) und um die Pforte des Abfallwirtschaftsbetriebs Limburg-Weilburg. Die von dem Sachverständigen getroffene Auswahl der vorgenannten Aufpunkte erscheint sachgerecht, weil es sich aufgrund der Entfernung und der Ausbreitungsbedingungen um diejenigen Punkte mit der mutmaßlich höchsten relevanten Belastung für dort nicht nur vorübergehend exponierte Schutzgüter nach Nr. 4.6.2.6 TA Luft handelt.

Nach den Berechnungen der Staubimmissionsprognose tritt die höchste PM-10-Zusatzbelastung (Feinstaub) im Bereich des Wohnhauses Hof Sommerwind auf. Dieses Wohnhaus befindet sich von der Anlage aus gesehen in etwa 200 m Entfernung vor der geschlossenen Bebauung von Heckholzhausen in nordöstlicher Richtung. D.h. die Hauptwindrichtung aus Südwest ist ziemlich genau auf diesen Immissionsort gerichtet. Aufgrund des großen Abstands von der Anlage von etwa 650 m liegt die berechnete Feinstaub-Zusatzbelastung bei nur 0,20 µg/m³. Der zulässige Immissionswert von 40 µg/m³ wird zu nur 0,5 % ausgeschöpft und es liegt eine irrelevante Zusatzbelastung nach Nr. 4.2.2 TA Luft vor. Die Irrelevanzgrenze von 1,2 µg/m³ bzw. 3 % wird bei Weitem nicht erreicht.

Im Bereich der geschlossenen Wohnbebauung von Heckholzhausen liegt die maximale Feinstaub-Zusatzbelastung mit 0,14 µg/m³ bzw. 0,3 % noch niedriger. An allen Beurteilungspunkten

wird zudem der für den besonders feinen Feinstaub (PM 2,5) geltende Grenzwert der 39. BImSchV von $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ deutlich unterschritten. Mit einer maximalen Zusatzbelastung bei PM 2,5 von $0,10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ liegt bei Anwendung der TA Luft Beurteilungsgrundlagen ebenfalls eine irrelevante Zusatzbelastung vor. Die Bestimmung der PM 2,5 und PM 10 Gesamtbelastung, zur Beurteilung, ob der Schutz der menschlichen Gesundheit vor Feinstaub-Immissionen sichergestellt ist, konnte entfallen. Im Übrigen liegen keine Hinweise für hohe Feinstaub-Vorbelastungswerte im Bereich von Beselich und speziell der Ortschaft Heckholzhausen vor. Somit existieren keine Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft.

Der höchste Staub-Depositionswert von $0,86 \text{ mg}/(\text{m}^2\text{xd})$ tritt ebenfalls am Beurteilungspunkt des Wohnhauses Hof Sommerwind auf. Der zulässige Immissionswert nach Nr. 4.3. TA Luft von $0,35\text{g}/(\text{m}^2\text{xd})$ wird auch hier nicht annähernd erreicht. Das Gleiche gilt für die Irrelevanzschwelle von $10,5 \text{ mg}/(\text{m}^2\text{xd})$. Daher ist auch der Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag sichergestellt.

Eine gesonderte Betrachtung der Staubemissionen während der Umbauphase erfolgte nicht und ist auch nicht erforderlich. Während der etwa viermonatigen Hauptumbauphase wird zwar der Bioabfall auf dem Anlagengelände der Kompostierungsanlage umgeschlagen, im Vergleich zum Regelbetrieb der Kompostierungsanlage in jedoch deutlich geringeren Mengen. Somit sind die im Zusammenhang mit Fahrbewegungen entstehenden Emissionen geringer. Beim eigentlichen Umschlag des feuchten Bioabfalls ist mit keinen nennenswerten Staubaufwirbelungen zu rechnen. Zudem findet der Umschlag in einem mit Folien geschützten Bereich statt, der eine Staubausbreitung zusätzlich verhindert. Im Bereich der Grünschnittannahme, -behandlung und Zwischenlagerung der einzelnen Fraktionen finden die gleichen Tätigkeiten statt, wie beim späteren Regelbetrieb der Kompostierungsanlage. Die dadurch hervorgerufenen Staubemissionen und -immissionen wurden in der Prognose der iMA vom 20.11.2017 betrachtet. Einzig durch die noch nicht voll eingehauste Kompostierung der feinen Grünschnittfraktion $< 30 \text{ mm}$ sind in diesen Bereich etwas höhere Staubemissionen zu erwarten. Aufgrund der festgestellten Unterschreitung der Irrelevanzgrenze bei den Staubimmissionen mindestens um den Faktor 6, kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die zulässigen Staubimmissionswerte auch während der temporären Umbauphase mit Bioabfallumschlag eingehalten werden. Hierfür spricht auch, dass im vorliegenden Fall ohnehin nur die jeweiligen Staub-Jahresmittelwerte von Relevanz sind und die Umbauphase mit noch nicht geschlossener Grünschnittkompostierung nur etwa vier Monate andauert.

Geruch

Anders als bei Staub, sind die Geruchsemissionen und -immissionen während des Regelbetriebs der Bioabfallkompostierungsanlage und der temporären Umbauphase mit Bioabfallumschlag differenziert zu betrachten. Zwar wird in beiden Fällen die Anlage zur Behandlung und Zwischenlagerung von Grünschnitt betrieben, doch der Umgang mit Bioabfall unterscheidet sich. Während dieser im Regelbetrieb der Kompostierungsanlage in einer vollständig geschlossenen Halle mit Ablufferfassung und -behandlung angenommen, behandelt und gelagert wird, findet während der zeitlich befristeten Umbauphase ein mehr oder weniger offener Umschlag des Bioabfalls statt. Auch wenn die Mengen während der Umschlagphase geringer sind, können durch den offenen Umgang mit Bioabfall tendenziell höhere Geruchsemissionen und damit auch höhere Geruchsmissionen nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Obwohl es sich bei der temporären Anlage zum Umschlag von Bioabfall um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage nach § 22 BImSchG handelt, da eine Umschlagmenge von 100 t/d nach Nr. 8.15.3 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV nicht erreicht wird, waren die Auswirkungen im Zusammenhang mit der Änderung/Errichtung der Bioabfallkompostierungsanlage zu untersuchen.

In der Prognose der iMA vom 20.11.2017 wurden zunächst die Geruchsauswirkungen während des zeitlich bedeutsameren Regelbetriebs der Bioabfallkompostierungsanlage mit der im Freien

stattfindenden Behandlung und Zwischenlagerung von Grünschnitt betrachtet. Zur Feststellung und zur Beurteilung der Geruchsimmissionen wurde auf die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) aus 2008 zurückgegriffen. Diese wird in der Rechtsprechung anerkannt und da in der TA Luft entsprechende Regelungen zum Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Gerüche fehlen, erscheint die Anwendung der GIRL legitim.

In der GIRL werden für verschiedene Nutzungsgebiete relative Häufigkeiten der Geruchsstunden definiert, bei deren Unterschreitung in der Regel nicht von einer erheblichen Belästigung durch Gerüche ausgegangen wird. Um über eine Ausberechnung mit den bereits dargestellten Randparametern auf die Geruchsimmissionen bzw. die relative Häufigkeit der Geruchsstunden schließen zu können, mussten zunächst die durch die Anlage verursachten Geruchsemissionen abgeschätzt werden. Hierzu wurden die Geruchsstoffströme für alle geruchsrelevanten Quellen ermittelt. In erster Linie handelte es sich dabei um die kontinuierlichen und diskontinuierlichen Quellen, die mit der Behandlung und der Zwischenlagerung der Grünschnittabfälle außerhalb der geschlossenen Hallenbereiche in Verbindung stehen. Für die Hallenrestemissionen aus den für den An- und Ausfahrtbetrieb offenstehenden Hallentoren wurden trotz zweifacher Luftwechselrate und Luftschleieranlagen 15 % der innerhalb der Halle freigesetzten kontinuierlichen Emissionen angesetzt. Dies entspricht zu ca. 30 % der Emissionen der kontinuierlichen Quellen außerhalb der Halle, weshalb dieser Ansatz auf der sicheren Seite liegen dürfte.

Die Emissionsfaktoren zur Ermittlung der Geruchsstoffströme wurden weitestgehend der VDI-Richtlinie 3475, Blatt 1 entnommen. Im Sinne eines konservativen Ansatzes wurden häufig die oberen Grenzen der angegebenen Spannweiten angesetzt. Für bewegtes Material wurden die Emissionsfaktoren um den Faktor 5 erhöht und teilweise wurden Emissionsfaktoren für Bioabfall auf Grünschnittabfälle übertragen. Darüber hinaus wurden Abmessungen von Lagerhalden und Zeitdauern von emissionsverursachenden Vorgängen bewusst überschätzt bzw. mit Puffern versehen. Die angesetzten Mengen stimmen mit den beantragten Mengen gut überein. Daher erscheinen die Annahmen zur Berechnung der Geruchsemissionen plausibel und hinreichend konservativ.

In der VDI-Richtlinie 3475, Blatt 1 wird empfohlen, dass der vom Biofilter verursachte Geruchsstoffstrom bei Abständen von mehr als 200 m zur nächsten für die Geruchsbeurteilung relevanten Wohnbebauung nicht zu berücksichtigen ist. Weil der Abstand im vorliegenden Fall etwa 650 m beträgt, wurden die Biofilteremissionen nicht in die Geruchsimmissionsprognose aufgenommen. Dies ist praxisüblich und daher nicht zu beanstanden.

Die Geruchsimmissionsprognose der iMA erfolgte für Beurteilungsflächen mit einer Kantenlänge von 250 m. Dies stellt die Standard-Kantenlänge nach Nr. 4.4.3 der GIRL dar. Innerhalb der Beurteilungsflächen mit den höchsten Geruchsimmissionen, in denen sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten, wurde die relative Häufigkeit der Geruchszusatzbelastung bzw. der Prozentsatz der Geruchsjahresstunden für einzelne Immissionsorte bzw. Aufpunkte explizit ausgewiesen. Dabei handelte es sich um dieselben Aufpunkte wie bei der Staubimmissionsprognose.

Die höchste Geruchszusatzbelastung tritt mit 6 % der Jahresstunden im südwestlichen Bereich der Wohnbebauung der Ortschaft Heckholzhausen auf. Am Wohnhaus des landwirtschaftlichen Betriebs Hof Sommerwind beträgt die Zusatzbelastung 4 %. Somit wird an diesen Beurteilungspunkten das Irrelevanzkriterium von 2 % der Nr. 3.3 GIRL überschritten und die Geruchsvor- und Geruchsgesamtbelastung war zu ermitteln. An den beiden anderen Aufpunkten „Pforte des Abfallwirtschafts Limburg-Weilburg“ und „Wohnhaus Hof Vogelsang“ sowie in der gesamten Osthälfte von Heckholzhausen liegt dagegen eine irrelevante Geruchszusatzbelastung vor und die Anlagenänderung wäre grundsätzlich ohne Ermittlung der weiteren Kenngrößen der Geruchsimmission genehmigungsfähig gewesen.

Als Vorbelastungsquellen wurden von der iMA zwei landwirtschaftliche Betriebe im Süden (Hof Plankenhausen) und Südwesten (Hof Sommerwind) der Ortschaft Heckholzhausen identifiziert. Beide Betriebe befinden sich in der Nähe der Beurteilungsflächen, für die die höchste Geruchszusatzbelastung prognostiziert wurde. Die Geruchsstoffströme dieser Betriebe wurden im Wesentlichen über den jeweiligen Tierbesatz und über gängige Emissionsfaktoren aus der VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1 ermittelt. Zusätzlich wurden die Mistlager und die Fahrsiloanlagen berücksichtigt.

Die aus der Geruchsvor- und Geruchszusatzbelastung ermittelte Geruchsgesamtbelastung beträgt auf den maßgeblichen Beurteilungsflächen im Bereich der südwestlichen Wohnbebauung von Heckholzhausen 7 %. Somit wird der nach GIRL zulässige Immissionswert von 10 % für Wohn- und Mischgebiete sicher eingehalten. Die Geruchsgesamtbelastung von 10 % am Wohnhaus des landwirtschaftlichen Betriebs Hof Sommerwind ist nicht beurteilungsrelevant, weil die Belastung des eigenen Betriebs nicht zur Gesamtbelastung hinzugerechnet werden darf. Diese Konvention ergibt sich aus den Auslegungshinweisen zu Nr. 5 der GIRL.

Zusammenfassend treten durch den Regelbetrieb der geänderten Kompostierungsanlage keine erheblich nachteiligen Belästigungen durch Gerüche auf. Weil die geruchsintensivsten Anlagenteile wie der Annahmehbereich und die Hauptrotte komplett geschlossen ausgeführt und an die Abluftfassung und -behandlung angeschlossen sind, haben die Geruchsrestemissionen nicht das Potenzial Ekel oder Übelkeit auszulösen. Daher erübrigt sich eine Einzelfallprüfung nach Nr. 5 der GIRL, ob trotz Unterschreitung der Immissionswerte, schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Letztendlich sollte sich durch die umfangreiche Sanierung der bestehenden Kompostierungsanlage bei ansonsten unveränderten Durchsatzmengen eine erhebliche Verbesserung bei den Geruchsauswirkungen einstellen.

Die von der iMA für den Regelbetrieb der Kompostierungsanlage prognostizierte Zusatzbelastung der Geruchsimmissionen von 6 % bzw. 0,06 wird in der Nebenbestimmung 2.1 als maximal zulässiger Immissionsanteil verbindlich festgeschrieben. Gemäß der Auslegungshinweise zur Nr. 3.1 der GIRL sollte eine einzelne Anlage in Genehmigungsverfahren den zulässigen Immissionswert in der Regel nicht ausschöpfen. Als Kontingenzierungsgröße kommt die analoge Anwendung der Vorgaben für die Schornsteinhöhenberechnung in Betracht. Nach den Auslegungshinweisen zu Nr. 2 der GIRL soll der Schornstein einer Anlage so hoch bemessen sein, dass in der Regel ein Immissionsanteil von 0,06 auf keiner Beurteilungsfläche überschritten wird. Aufgrund der vorliegenden speziellen Konstellation, bei der auf der Anlage kein Schornstein, sondern ausschließlich diffuse Geruchsquellen vorzufinden ist, erscheint es sachgerecht, diese Regelung zumindest auf die Beurteilungsflächen mit Wohnbebauung anzuwenden. Auch in der Spezialziffer für Kompostierungsanlagen im Entwurf der geplanten TA Luft ist vorgesehen, dass die Zusatzbelastung einer Anlage 60 % des gebietstypischen Geruchsimmissionswertes auf keiner Beurteilungsfläche in der nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung überschreiten darf. Im Fall des für die Wohnbebauung der Ortschaft Heckholzhausen geltenden Immissionswertes von 10 % entspricht dies dem festgesetzten Immissionsanteil von 6 % bzw. 0,06. Auch wenn der Entwurf der geplanten TA Luft nicht verbindlich anwendbar ist, kann er als Erkenntnisquelle zur Festlegung eines maximal zulässigen Immissionsanteils herangezogen werden, insbesondere dann, wenn durch die geplanten Regelungen die bereits praktizierten Auslegungshinweise zur GIRL lediglich bestätigt werden.

Bei Einhaltung eines Immissionsanteils von 0,06 wird nicht nur der Konvention für die maximal zulässige Zusatzbelastung entsprochen. Wie zuvor bereits geschildert, wird aufgrund der nicht bzw. nur geringfügig vorhandenen Geruchsvorbelastung auch der zulässige Immissionswert von 0,10 sicher eingehalten. Somit besitzt der festgesetzte aber bisher nur durch eine Prognose bestätigte Immissionsanteil von 0,06 in zweierlei Hinsicht eine wesentliche Bedeutung für die Genehmigungsvoraussetzungen.

Um die Kongruenz zwischen dem genehmigten und dem tatsächlichen Zustand der Anlage nach erfolgter Sanierung festzustellen, wird mit Nebenbestimmung 2.2 eine Abnahmemessung der Geruchsmissionen verfügt. Ermächtigungsgrundlage für die Abnahmemessung ist § 28 BImSchG. Demnach kann die zuständige Behörde nach Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage Anordnungen nach § 26 BImSchG auch ohne die dort genannten Voraussetzungen treffen. Solch eine Anordnung stellt beispielsweise die im vorliegenden Änderungsgenehmigungsbescheid verfügte Ermittlung von Art und Ausmaß der Geruchsmissionen im Einwirkungsbereich der Anlage dar. Die im § 26 BImSchG genannte Voraussetzung, dass durch die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, muss bei einer Abnahmemessung gemäß § 28 BImSchG ausdrücklich nicht vorliegen. Aufgrund der Anlagenhistorie mit vielen Geruchsbeschwerden wird solch eine Abnahmemessung als erforderlich erachtet, um den Nachweis zu erbringen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen im tatsächlichen Betrieb auch eingehalten werden. Dies dient dem Anlagenbetreiber zugleich als Erfolgskontrolle für die umfangreichen Sanierungsmaßnahmen. Da die letzte Geruchsmissionsmessung im Einwirkungsbereich der Anlage zuletzt im Jahr 2013 stattfand, ist die Forderung nach einer einmaligen Abnahmemessung und dem gleichzeitigen Verzicht von regelmäßigen Wiederholungsmessungen angemessen.

Die Frist innerhalb der die Geruchsmissionsmessung durch Rasterbegehung zu beginnen hat, richtet sich nach Nr. 5.3.2.1 TA Luft. Innerhalb eines Zeitraums von drei bis sechs Monaten nach Wiederinbetriebnahme der geänderten Anlage, sollte eine normale und ungestörte Betriebsweise vorliegen, die repräsentative Messungen ermöglicht.

Zwar wird in der vorliegenden Genehmigung nur die Geruchszusatzbelastung verbindlich beschränkt, -der Anlagenbetreiber hat nur hierauf einen Einfluss-, bei einer Rasterbegehung, macht es aber Sinn, parallel alle Immissionskenngrößen, also auch Geruchsvor- und gesamtbelastung zu bestimmen. Dies kann ohne nennenswerten Mehraufwand erfolgen und bietet zugleich die bestmögliche Sachverhaltsermittlung, für den Fall, dass das Thema Geruch bzw. Geruchsbeschwerden im Einwirkungsbereich der Anlage auch zukünftig eine Rolle spielt.

Die Nr. 4.4.1 GIRL besagt, dass die Durchführung der Messungen entsprechend der VDI 3940 Blatt 1 zu erfolgen hat, soweit die GIRL selbst keine abweichenden Festlegungen trifft. Gleichzeitig wird der Mindestumfang des Messplans, welcher zuvor mit der zuständigen Behörde abzustimmen ist, definiert. Die Beachtung des technischen Regelwerks bzw. der konkreten in der GIRL vorhandenen Vorgaben werden mit der Nebenbestimmung 2.3 für verbindlich erklärt. Die zuständige Behörde macht hiermit von Ihrer Befugnis nach den §§ 26, 28 BImSchG Gebrauch, Einzelheiten über Art und Umfang der Ermittlungen vorzuschreiben.

Die bisher getroffenen Aussagen und Regelungen beziehen sich auf den Betrieb der geänderten bzw. sanierten Bioabfallkompostierungsanlage. Während der viermonatigen Hauptumbauphase treten zu den Geruchsemissionen, hervorgerufen durch die Behandlung und die Zwischenlagerung von Grünabfällen, weitere Geruchsemissionsquellen hinzu. Hierbei handelt es sich um die Mietenkompostierung der Grünabfallfraktion < 30 mm und um den im Sinne einer konservativen Prognose als offen zu bezeichnenden Bioabfallumschlag.

Die Geruchsemissionen und -immissionen während der für vier Monate geplanten Umbauphase wurden in einer separaten Prognose der iMA vom 19.02.2018 untersucht. In dieser wurde zum Ansatz gebracht, dass 16.000 t/a Bioabfall pro Jahr im vorletzten Hallenschiff umgeschlagen werden und dass eine tägliche Umschlagmenge von maximal 86 t/d durchgängig im Bereich der Umschlagfläche lagert. Dies stellt eine sehr konservative Herangehensweise dar. Zum einen ist kein offener Bioabfallumschlag über einen solch langen Zeitraum geplant und nach Inbetriebnahme der umgebauten Kompostierungsanlage sinken die Geruchsemissionen deutlich ab. Zum anderen entspricht es nicht der gängigen Praxis einer Umschlaganlage, dass die komplette Umschlagmenge eines Tages auch über Nacht auf der Fläche lagert.

Der Emissionsfaktor für den Bioabfallumschlag wurde der VDI-Richtlinie 3475 Blatt 1 entnommen, wie dies bereits in der Prognose der iMA vom 20.11.2017 für den Regelbetrieb der Kompostierungsanlage der Fall war. Zudem wurde erneut die obere Grenze der angegebenen Spanne gewählt und für bewegtes Material bzw. diskontinuierliche Vorgänge wurde der Emissionsfaktor mit fünf multipliziert. Für die an- und abliefernden Fahrzeuge wurde aus der Literatur der Emissionsfaktor für Restmüll gewählt, der wegen des Einsatzes von geruchsintensiveren Bioabfalls um den Faktor vier erhöht wurde. Alle anderen Emissionsansätze für die Behandlung und Zwischenlagerung von Grünabfällen sind identisch zur Prognose vom 20.11.2017. Die sonstigen Parameter und Ausbereitungsbedingungen wie Vorbelastung, Ausbreitungsmodell, Geländestruktur, Lage der Quellen und Quellhöhen sowie die meteorologische Daten wurden ebenfalls eins zu eins übernommen. Mit dem Wohnhaus des Hofes Plankenhausen wurde lediglich ein weiterer Beurteilungspunkt in die Betrachtung der Geruchsimmissionen einbezogen.

Unter der getroffenen theoretischen Annahme, dass sich die Umbauphase mit offenem Bioabfallumschlag über das ganze Jahr erstrecken würde, liegen die Geruchsimmissionen gegenüber dem Betriebszustand Regelbetrieb in der umgebauten Kompostierungsanlage höher. Demnach treten auf allen Beurteilungsflächen, auf denen sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten, relevante Geruchsstundenhäufigkeiten (> 2 % der Jahresstunden) auf. Im Bereich der südwestlichen Wohnbebauung von Heckholzhausen sowie am Wohnhaus des Hofes Sommerwind beträgt die Zusatzbelastung 8 %, an der Pforte des Abfallwirtschaftsbetriebs Limburg-Weilburg sowie am Wohnhaus des Hofes Vogelsang 3 % und am Wohnhaus des Hofes Plankenhausen 5 %. Daher war für alle Beurteilungspunkte die Gesamtbelastung zu ermitteln.

Unter Einbeziehung der landwirtschaftlichen Vorbelastung der Höfe Sommerwind und Plankenhausen liegt die Geruchsgesamtbelastung im Bereich der Wohnbebauung von Heckholzhausen bei 10 % und der zulässige Geruchs-Immissionswert für Wohn-/Mischgebiete wird gerade noch eingehalten. Am Hof Sommerwind beträgt die Gesamtbelastung 13 % und der für den Außenbereich in jedem Fall zulässige Wert von 15 % wird eingehalten. Zudem handelt es sich bei der dort vorhandenen Vorbelastung um den Anteil des eigenen Betriebs, der bei der Beurteilung nach der GIRL nicht zu berücksichtigen ist. Die Pforte des Abfall-Wirtschafts-Betriebs Limburg-Weilburg und der Hof Vogelsang werden durch die landwirtschaftlichen Betriebe nicht beeinflusst und die Zusatzbelastung entspricht mit 3 % gleichzeitig der Gesamtbelastung.

Die Gesamtbelastung am Wohnhaus des Hofes Plankenhausen liegt bei 19 % und übersteigt den Wert von 15 %, bei dem auch für Außenbereichs-Standorte eine Einzelfallprüfung erforderlich wird. Allerdings ist die vergleichsweise hohe Gesamtbelastung bei diesem landwirtschaftlichen Betrieb, wie schon beim Hof Sommerwind, maßgeblich auf die Eigenbelastung zurückzuführen. Die Zusatzbelastung während der Umbauphase mit Bioabfallumschlag liegt bei nur 5 % und somit deutlich im zulässigen Bereich.

Östlich des Hofes Plankenhausen liegen weitere landwirtschaftliche Betriebe (z. B. Talhof und Hof Kleeberg), die in der Prognose der iMA nicht in die Vorbelastungsuntersuchungen miteinbezogen wurden. Für die landwirtschaftlichen Betriebe stellt dies selbst kein Problem dar, da die jeweilige Eigenbelastung bei der Beurteilung der Einhaltung von Geruchsimmissionswerten nicht berücksichtigt wird. Die Zusatzbelastung während der Umbauphase mit Bioabfallumschlag liegt bei jeweils nur 4 %. Bei einer derart niedrigen Zusatzbelastung kann auch eine mögliche gegenseitige Beeinflussung der landwirtschaftlichen Betriebe durch Geruchsimmissionen außer Acht bleiben. Es würde lediglich der Anteil an landwirtschaftlichen Gerüchen ansteigen. Diesbezüglich kann die Geruchsstundenhäufigkeit nach den Auslegungshinweisen zur Nr. 3.1 der GIRL bis zu 25 % betragen. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg vom 26.11.2014 (1 LB 164/13) können für landwirtschaftliche Betriebe und zugeordnete Wohnnutzungen im Einzelfall sogar Werte von 50 % und möglicherweise auch darüber hinaus akzeptiert werden. Dafür, dass von anderen landwirtschaftlichen Betrieben, die in der Prognose der iMA vom 19.02.2018 nicht

untersucht wurden, solch hohe Geruchsvorbelastungen ausgehen, liegen keine Anhaltspunkte vor. Beispielsweise sorgt der Hof Plankenhausen bei den benachbarten Höfen selbst für eine Zusatzbelastung von weniger als 10 %. Die Gesamtbelastung liegt bei 12 bis 13 % und damit unterhalb des in jedem Fall zulässigen Wertes von 15 %. Die Auswirkungen der anderen Höfe gegenüber dem Hof Plankenhausen und jeweils auch untereinander liegen vermutlich in einer ähnlichen Größenordnung. Sollte dies widererwarten nicht der Fall sein und es würden von den nicht näher untersuchten Höfen deutlich höhere Geruchsemissionen ausgehen, würde der relative Anteil der Zusatzbelastung der Umbauphase mit Bioabfallumschlag sinken. Im Sinne einer Einzelfallbetrachtung nach Nr. 5 der GIRL können Zusatzbelastungen von 4 bis 5 % im Bereich von Außenbereichswohnnutzungen keine erheblichen Belästigungen hervorrufen, wenn die ansonsten maßgeblich durch landwirtschaftliche Gerüche geprägte Gesamtbelastung den nach der GIRL noch als zulässig erachteten Wert von 25 % nicht übersteigt. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass dieser Wert überschritten sein könnte.

Die nach den Ergebnissen der Geruchsimmissionsprognose der iMA am stärksten belastete Fläche befindet sich südöstlich der Ortschaft Heckholzhausen. Innerhalb dieser Beurteilungsflächen halten sich Menschen aber nicht dauerhaft auf. Der vergleichsweise hohe Wert bei der Gesamtbelastung von 21 % ist damit zu erklären, dass sich der Hof Plankenhausen am südlichen Rand dieser Fläche befindet. Auf den angrenzenden Beurteilungsflächen mit Wohnbebauung in der Ortschaft Heckholzhausen sinken die Gesamtbelastungswerte deutlich ab. Weil die anderen zuvor erwähnten landwirtschaftlichen Betriebe von dort noch weiter entfernt im Südosten liegen, sollten sich diese hier nicht mehr nennenswert auswirken. Dafür spricht, dass Winde aus Südost gemäß der Häufigkeitsverteilung der Windrichtungen so gut wie nicht vorkommen. Diese wären aber notwendig, damit sich mögliche Geruchsemissionen bis zur Ortschaft Heckholzhausen ausbreiten könnten.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass bei der letzten Geruchsimmissionsmessung in der zweiten Jahreshälfte 2013 im Südwesten von Heckholzhausen Geruchstundenhäufigkeiten von 10 % festgestellt wurden, die ausschließlich auf die Kompostierungsanlage zurückzuführen waren. Landwirtschaftliche Gerüche innerhalb der Ortschaft wurden bei den Begehungen dagegen nicht registriert, was die zuvor getroffenen Annahmen zum Einwirkungsbereich der landwirtschaftlichen Betriebe bestätigt. Zudem zeigt der Vergleich der in mehrfacher Hinsicht sehr konservativen Prognoseergebnisse mit den damaligen Messwerten, dass selbst während der zeitlich befristeten Umbaumaßnahme keine höheren Geruchsimmissionen auftreten, als es bereits derzeit mit dem Betrieb der noch nicht sanierten Anlage der Fall ist.

Weil es sich beim Umbau der Bioabfallkompostierungsanlage um eine besondere und vor allem zeitlich befristete Phase handelt, wird auf die Festsetzung eines Geruchsimmissionsanteils und dessen messtechnische Überprüfung verzichtet. Der offene Bioabfallumschlag findet voraussichtlich nur während eines viermonatigen Zeitraums statt und er ist nicht repräsentativ für den zukünftigen Betrieb der Bioabfallkompostierungsanlage. Bereits der Messzeitraum von in der Regel einem halben Jahr für Rasterbegehungen übersteigt die Zeitspanne des Umbaus, in der im Vergleich zum späteren Regelbetrieb der sanierten Anlage mit etwas höheren aber noch zulässigen Immissionsbeiträgen zu rechnen ist. Gegenüber der Ist-Situation ist dagegen mit keiner Zunahme der Geruchsbelastung zu rechnen, was für die einmalige und temporäre Umbauphase keine aufwändigen Geruchsimmissionsmessungen nach den §§ 26 und 28 BImSchG rechtfertigt.

Bioaerosole

Gemäß der für Kompostierungsanlagen einschlägigen Nr. 5.4.8.5 der TA Luft, sind die Möglichkeiten, die Emissionen an Keimen und Endotoxinen durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu vermindern, zu prüfen. Die TA Luft enthält für den Sammelbegriff Bioaerosole selbst aber keine Immissionswerte. In diesem Fall ist gemäß Nr. 4.8 der TA Luft zu

prüfen, ob hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch Bioaerosole schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können. Dabei kann der „Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)“ als Erkenntnisquellen herangezogen werden.

In dem Leitfaden wird ein zweistufiges Verfahren beschrieben, anhand dessen das Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte geprüft werden soll. In der Stufe 1 sind verschiedene Kriterien genannt. Sofern mindestens eines dieser Kriterien zutrifft, wird in der zweiten Stufe über zwei Schritte zunächst die Einhaltung der Irrelevanzschwelle untersucht und dann ggf. die Gesamtbelastung an Bioaerosolen abgeschätzt. Die Irrelevanzschwelle ist dabei identisch mit dem irrelevanten Feinstaub-Immissionswert (PM-10) von 3 % des Immissionswertes nach Nr. 4.2.2 TA Luft. In einem dritten Schritt wird die ermittelte Gesamtbelastung für die Leitparameter mit den jeweiligen Orientierungswerten verglichen. Bei einer Überschreitung der Orientierungswerte liegen hinreichende Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung vor.

Zur Abschätzung der Auswirkungen durch Bioaerosole hat die iMA den genannten LAI-Leitfaden herangezogen. Der Abstand von mindestens 200 m der geschlossenen Kompostierungsanlage zur Wohnbebauung, welches eines der Kriterien des ersten Prüfschrittes darstellt, wird zwar deutlich eingehalten, dennoch wurden auch die weiteren Prüfschritte vollzogen. Dies erscheint vor dem Hintergrund, dass zumindest das Kriterium der ungünstigen Ausbreitungsbedingungen aufgrund von Kaltluftabflüssen in Richtung der Wohnbebauung als erfüllt angesehen werden kann, erforderlich. Darüber hinaus wurden die von der Bioabfallkompostierungsanlage ausgehenden Feinstaub-Immissionen ohnehin über eine Ausbreitungsberechnung untersucht.

Wie bei der Prüfung der Staubimmissionen bereits hinreichend erläutert wurde, wird die Irrelevanzschwelle der Nr. 4.2.2 TA Luft von 3 % des Immissionsjahreswertes bzw. von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ sehr deutlich unterschritten. Aufgrund dessen liegen keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung vor. Dennoch wurde in dem Gutachten der iMA zusätzlich der Immissionsbeitrag des für Kompostierungsanlagen üblichen Leitparameters *Aspergillus fumigatus* prognostiziert. Entsprechende Emissionsfaktoren wurden einer Untersuchung des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie entnommen. Im Sinne eines konservativen Ansatzes wurde dabei wieder der obere Wert der ermittelten Spanne für die Ausbreitungsberechnung verwendet. Das Ergebnis dieser Berechnung zeigt, dass der Orientierungswert für *Aspergillus fumigatus* von $150 \text{ KBE}/\text{m}^3$ mit maximal $4,5 \text{ KBE}/\text{m}^3$ am Wohnhaus des Hofes Sommerwind weit unterschritten werden. Somit liegen nach Durchlaufen alle Prüfschritte des Leitfadens keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Durchführung einer Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft vor.

Lärm

Die Beurteilung, ob durch den Betrieb der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorgerufen werden können, erfolgt anhand der TA Lärm. Die TA Lärm beschreibt die Verfahren zur Ermittlung der Geräuschimmissionen und benennt Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel in Abhängigkeit vom Gebietstyp.

Gemäß Nr. 3.2.1 der TA Lärm ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche grundsätzlich sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 TA Lärm nicht überschreitet. Die Prüfung dieser Genehmigungsvoraussetzung setzt in der Regel eine Prognose der Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage und – sofern im Einwirkungsbereich der Anlage andere Anlagengeräusche auftreten – die Bestimmung der Vorbelastung sowie der Gesamtbelastung nach Nummer A.1.2 des Anhangs der TA Lärm voraus.

Bisher waren die Lärmauswirkungen der Bioabfallkompostierungsanlage und der Anlage zur Aufbereitung von Grünschnitt unauffällig. Dies liegt zum einen an dem großen Abstand zur nächsten schutzbedürftigen Wohnbebauung von mehr als 650 m. Zum anderen gibt es nur wenige intensive Lärmquellen, insbesondere während der sensibleren Nachtzeit. Diese für die Lärmauswirkungen günstigen Voraussetzungen werden sich auch mit der geänderten Anlage nicht ändern, zumal die Inputstoffmengen gleichbleiben.

Trotz dieser günstigen Voraussetzungen wurden die durch den geänderten Anlagenbetrieb verursachten Lärmemissionen und –immissionen in der Geräuschimmissionsprognose der TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH (nachfolgend TÜV Hessen) vom 07.07.2017 untersucht. Darin wurden lärmintensive Geräuschvorgänge im Sinne einer Maximalbetrachtung zum Ansatz gebracht. Beispielsweise wurde für die Tag- und Nachtzeit ein identischer Geräuschinnenpegel für den Hallenbereich mit den Rotteboxen angenommen, obwohl die Hallenluftabsaugung und damit auch die Ventilatorenleistung während der Nachtzeit reduziert wird. Für den Rauminnenpegel der übrigen Hallenbereiche wurde eine Einwirkzeit von 14 h angenommen, was der gesamten theoretisch möglichen Betriebszeit entspricht. Beim eigentlichen Anlagenbetrieb werden aber nie alle Aggregate durchgängig laufen.

Die von einzelnen An- und Ablieferfahrzeugen verursachten Geräuschemissionen wurden Literaturstudien entnommen, wie es in Lärmimmissionsprognosen üblich ist. Die auf der Freifläche stattfindenden und mit vergleichsweise höheren Lärmemissionen verbundenen Vorgänge der Grünschnittzerkleinerung und -siebung sowie Materialaufgabe mit einem Teleskoplader wurden messtechnisch ermittelt. Gleiches gilt für den Rauminnenpegel für den Bereich der Anliefer- und Nachrottehalle, welcher aufgrund der beantragten Änderungen mit einem Zuschlag versehen wurde. Die für die Berechnung der Schallabstrahlung verwendeten Schalldämm-Maße der Hallenaußenbauteile sind plausibel.

Die zu erwartenden Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten wurden ausgehend von den Emissionswerten unter Berücksichtigung der Häufigkeiten und Einwirkzeiten mit einer Schallausbreitungsberechnung ermittelt. Als Berechnungsverfahren wurde die TA Lärm in Verbindung mit der DIN ISO 9613-2 angewandt. Ein digitales Geländemodell wurde integriert. Da mit einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten in Richtung der Wohnbebauung von Heckholzhausen zu rechnen war, wurden die Geräuschimmissionen für das Wohnhaus des landwirtschaftlichen Betriebs Sommerwind und für ein Wohnhaus im südwestlichen Bereich der geschlossenen Ortschaft berechnet. Es handelt sich um die maßgeblichen Immissionsorte gemäß Nr. 2.3 TA Lärm.

Die prognostizierten Beurteilungspegel am Wohnhaus Hof Sommerwind betragen am Tag 41 dB(A) und in der Nacht 25 dB(A). Da sich das Wohnhaus im Außenbereich befindet, gilt für die Bewohner maximal der Schutzstatus eines Kern-, Dorf- und Mischgebieten nach Nr. 6.1 d) TA Lärm von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts. Die jeweiligen Immissionsrichtwerte werden somit um 19 bzw. 20 dB(A) unterschritten. Weil die durch die Anlage verursachte Lärm-Zusatzbelastung mehr als 10 dB(A) unter dem maßgeblichen Immissionsrichtwert liegt, liegt dieser Immissionsort außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage.

Das Gleiche gilt für den Immissionsort Wohnhaus Schießberg. Dort gelten die Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts nach Nr. 6.1 e) der TA Lärm. Aufgrund der noch größeren Entfernung von der Anlage betragen die Beurteilungspegel hier nur 38 dB(A) während der Tagzeit und 22 dB(A) während der Nachtzeit. Die zulässigen Immissionsrichtwerte werden um 17 bzw. 18 dB (A) unterschritten.

An beiden Immissionsorten werden keine Geräuschspitzen erzeugt, welche den jeweils zulässigen Immissionsrichtwert tagsüber kurzzeitig um mehr als 30 dB(A) bzw. nachts um mehr als 20 dB(A) überschreiten. Somit ist auch das Spitzenpegelkriterium nach Nr. 6.1 TA Lärm erfüllt.

Weil sich die Planungen während der Erstellung der Lärmimmissionsprognose des TÜV Hessen noch geringfügig änderten, wurden die für die Lärmemissionen relevanten Änderungen (u.a. Anzahl der Verkehrsbewegungen) in einer ergänzenden Stellungnahme durch die TÜV SÜD Industrie Service GmbH bewertet (nachfolgend TÜV SÜD) und untersucht. Dabei zeigte sich, dass die Änderungen nur geringfügige Auswirkungen auf die Gesamtbeurteilungspegel haben. Diese liegen nach wie vor mindestens 15 dB(A) während der Tagzeit und 16 dB(A) während der Nachtzeit unterhalb der zulässigen Immissionsrichtwerte. Somit wirkt sich die Anlage auf die Immissionsorte nicht aus bzw. die Immissionsorte liegen außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage.

Die Verkehrsgeräusche des An- und Ablieferverkehrs außerhalb der Anlagengrenzen müssen nach Nr. 7.4 TA Lärm nicht berücksichtigt werden, weil die Zuwegung nicht durch sensible Gebiete führt und der Abstand zur Wohnbebauung sehr groß ist. Der Aussage in der Prognose des TÜV Hessen, dass der Baustellenlärm während der Errichtungsphase der Anlagenänderungen aufgrund der großen Entfernungen nicht die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überschreiten wird, kann gefolgt werden. Eine gesonderte Berechnung der Lärmimmissionen während der Bauphase war daher nicht erforderlich.

Aufgrund der sehr eindeutigen Ergebnisse, dass auch von der geänderten Anlage keine relevanten Geräuschimmissionen verursacht werden, war die Ermittlung der Lärmvor- und Gesamtbelastung entbehrlich. Weil die maßgeblichen Immissionsorte zudem außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage liegen, sind eine Lärmabnahmemessung oder sogar regelmäßige Wiederholungsmessungen nach § 28 BImSchG weder angemessen noch erforderlich. Auf entsprechende Festsetzungen wurden im vorliegenden Änderungsgenehmigungsbescheid verzichtet.

Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Unter Berücksichtigung der einschlägigen Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen im vorliegenden Bescheid, wird dem Vorsorgegebot des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG voll entsprochen.

Luftreinhaltung

Die baulichen und betrieblichen Anforderungen an Kompostierungsanlagen ergeben sich maßgeblich aus Nr. 5.4.8.5 TA Luft. Ergänzend kann auf die VDI-Richtlinie 3475 Blatt 1 zurückgegriffen werden, in der für alle Anlagenbereiche wirkungsvolle Emissionsminderungsmaßnahmen beschrieben werden. Die VDI-Richtlinie 3475 Blatt 1 soll zukünftig durch die VDI 3475 Blatt 6 ersetzt werden. Obwohl die VDI 3475 Blatt 6 bisher nur als Entwurf vorliegt, kann sie bereits jetzt als zusätzliche Erkenntnisquelle für die Definition des Stands der Technik von Kompostierungsanlagen herangezogen werden.

Die Nr. 5.4.8.5 TA Luft und die VDI-Richtlinie 3475 Blatt 1 lagen der nachträglichen Anordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG vom 26. Oktober 2016 zu Grunde. Diese Anordnung zielte auf eine umfangreiche Anlagensanierung ab, mit der die Kompostierungsanlage wieder dem Stand der Technik und dem Vorsorgegebot des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entsprechen sollte. Wegen der teilweisen hohen Komplexität und der Zusammenhänge zwischen den einzelnen Anordnungspunkten, musste vor deren Umsetzung ein Änderungsgenehmigungsverfahren durchlaufen werden, welches in dem vorliegenden Änderungsgenehmigungsbescheid mündete. Weil sich seit dem Erlass der nachträglichen Anordnung die materiell-rechtlichen Vorgaben nicht geändert haben, war innerhalb des Änderungsgenehmigungsverfahrens im Wesentlichen zu prüfen, ob die zur Genehmigung vorgelegte Sanierungsplanung den einzelnen Anordnungspunkten vollumfänglich entspricht.

Im Folgenden wird für die einzelnen Anordnungspunkte das Ergebnis dieser Prüfung, welche der Übersichtlichkeit halber noch einmal in kursiver Schrift wiedergegeben werden, dargestellt. Sofern zur Sicherstellung der Umsetzung einzelner Maßnahmen weitere Nebenbestimmungen in den vorliegenden Änderungsgenehmigungsbescheid aufgenommen wurden, wird dies an den entsprechenden Stellen begründet.

Die Hallentore dürfen nur für die notwendigen Ein- und Ausfahrten geöffnet werden. Die Entladung der Müllfahrzeuge hat bei geschlossenen Toren zu erfolgen.

Der neue Anlieferbereich ist so groß bemessen, dass sowohl Müllfahrzeuge als auch Sattelzüge (z. B. Walkingfloor-Fahrzeuge) zum Entladen vollständig in die Halle fahren können. Während des Entladens der Fahrzeuge wird das Rolltor geschlossen. Das Gleiche gilt für den Verladebereich. Bei einer Länge von 32 m können das Zu- und Ausfahrtstor verschlossen werden, wenn sich darin ein Sattelzug oder ein landwirtschaftliches Fahrzeug befindet. Im westlichen Hallenschiff befinden sich noch ein viertes und fünftes Rolltor. Dabei wird das Tor in der Westseite nur im Brandfall genutzt. Das südliche Tor dient in erster Linie zur Durchfahrt von Radladern. Weil sich dort kein Anliefer- oder Verladebereich befindet, kann auch dieses Tor nach einer Durchfahrt wieder problemlos verschlossen werden. Somit liegen die baulichen Voraussetzungen für die Umsetzung dieses Anordnungspunktes vor.

Die Hallentore sind als automatisch schließende Tore auszuführen. Für die Ein- und Ausfahrten sind Luftschleieranlagen, Fahrzeugschleusen oder vergleichbare Techniken vorzusehen. Im Falle des Einsatzes einer oder mehrerer Luftschleieranlagen, ist dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 42.2, spätestens ein Monat nach Einbau ein gutachterlicher Nachweis über deren Wirksamkeit bzw. Funktionstüchtigkeit vorzulegen.

Auf der Anlage existiert bereits eine Torluftschleieranlage im Anlieferungstor, die im Zuge des Umbaus über das Tor des neuen Anlieferbereichs versetzt wird. Diese Torluftschleieranlage hat sich im praktischen Betrieb bewährt und die Wirksamkeit bzw. Funktionstüchtigkeit wurde gutachterlich nachgewiesen. Die drei anderen Rolltore, die regelmäßigen Ein- und Ausfahrten dienen, sollen mit Torluftschleieranlagen desselben Herstellers ausgerüstet werden. Der Betrieb aller Torluftschleieranlagen ist grundsätzlich mit der Funktion der Tore gekoppelt und sie schalten sich automatisch ein, wenn ein Tor geöffnet wird.

Mit der Nebenbestimmung 2.3.1 wird für alle vier vorgesehenen Torluftschleieranlagen die Vorlage eines gutachterlichen Nachweises über deren Wirksamkeit bzw. Funktionstüchtigkeit gefordert. Diese ist von verschiedenen Faktoren, wie z. B. der genauen Einbaustelle mit dem dahinterliegenden Gebäudevolumen, abhängig und kann nicht pauschal attestiert werden. Daher ist auch für das bereits vorhandene Tor, welches zukünftig an einer anderen Stelle eingebaut wird, ein erneuter Nachweis zu erbringen.

Die Nebenbestimmung 2.3.1 ist bezüglich des geforderten gutachterlichen Nachweises von ihren Regelungsgehalt identisch mit dem bereits bestandskräftigen Verfügungspunkt 1.2 aus der nachträglichen Anordnung. Sie wird lediglich zur Klarstellung erneut in diesen Änderungsgenehmigungsbescheid aufgenommen. Eine weitere Belastung ergibt sich für den Anlagenbetreiber dadurch nicht.

Der Forderung von automatisch schließenden Toren wird in den Antragsunterlagen nicht ausreichend Rechnung getragen. Das Öffnen und Schließen der Tore ist antragstellerseitig lediglich über Funkfernsteuerungen in den Radladern vorgesehen, was weiterhin den aktiven Eingriff des Personals erfordert. Zudem werden drei der vier Tore von externen und somit wechselnden An-

und Ablieferfahrzeugen genutzt, die über keine Funkfernsteuerung verfügen. Da sich in der Vergangenheit zeigte, dass das Verschließen der Tore durch das Personal nicht einwandfrei funktionierte und stark von organisatorischen Maßnahmen abhing, werden mit der Nebenbestimmung 2.3.2 weiterhin automatisch schließende Tore gefordert. Dies ist auch im Entwurf der VDI 3475 Blatt 6 als Emissionsminderungsmaßnahme ausdrücklich vorgesehen. Praktisch kann diese Maßnahme beispielsweise über Induktionsschleifen, die ein Signal zum Toröffnen abgeben, sobald ein Fahrzeug darüberfährt, umgesetzt werden.

Mit geeigneten organisatorischen oder technischen Maßnahmen ist sicherzustellen, dass es bei Ein- und Ausfahrten von Müllfahrzeugen nicht zum Durchzug durch offenstehende Tore kommt (z.B. kein gleichzeitiges Öffnen von Ein- und Ausfahrtoren, Einbau von Luftschleieranlagen). Bei Verwendung von Luftschleieranlagen gilt bezüglich des Nachweises über deren Wirksamkeit die Regelung der Ziffer 1.2 analog.

Die vier für den regelmäßigen Anlagenbetrieb genutzten Rolltore befinden sich alle auf der Südseite. Diese Anordnung sollte einen Kamineffekt zumindest nicht begünstigen, selbst wenn zwei oder mehr Tore gleichzeitig offen stünden. Am ehesten könnte es zu einem Durchzug zwischen den beiden sich gegenüberliegenden Toren in der Verladehalle kommen. Diese Tore werden aber gegeneinander verriegelt, so dass entweder nur das Ein- oder Ausfahrtstor kurzfristig zur Durchfahrt geöffnet werden kann. Darüber hinaus erhalten alle vier Tore die bereits erwähnten Luftschleieranlagen, welche die geöffneten Tore gegen die Außenluft abschotten und so einen Durchzugseffekt verhindern.

Der Bioabfall muss beim Eintrag in die Boxenkompostierung einen Strukturanteil von mindestens 25 % aufweisen. Dies ist ggf. durch Beimischung von Grünabfall (Ast- und Strauchschnitt) sicherzustellen.

Ein gewisser Strukturanteil im Rohmaterial ist unerlässlich für ein ausreichendes Luftporenvolumen und somit für einen guten Rotteprozess. Die Durchlüftbarkeit des Rottematerials wird verbessert und Bereiche mit anaeroben Verhältnissen, in denen vornehmlich geruchsintensive Luftschadstoffe entstehen, werden verhindert. Daher ist die Sicherstellung eines ausreichenden Strukturanteils im Bioabfall vor Eintrag in die Boxen als Stand der Technik für einen emissionsarmen Rotteprozess anzusehen.

Der hier konkret geforderte Anteil von 25 % ist auf das Datenblatt „Konformitätsprüfung“- 1.1 Boxenkompostierung System Herhof der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. vom 31.03.2000 zurückzuführen und wurde genauso bereits in der nachträglichen Anordnung festgelegt. Die fünf vorhandenen Boxen sollen auch nach der Anlagensanierung weiter genutzt werden, weshalb es keine Veranlassung gibt, von den 25 % Strukturanteil abzurücken. Zwar wurde diese Größenordnung in den Antragsunterlagen nicht in Frage gestellt, doch es fehlte an einer eindeutigen Aussage, dass die geforderten 25 % auch durchweg eingehalten werden. Daher wird mit der Nebenbestimmung 2.3.3 die entsprechende Regelung aus der nachträglichen Anordnung noch einmal klarstellend in den vorliegenden Änderungsgenehmigungsbescheid aufgenommen.

Die Antragstellerin geht in Ihren Ausführungen in den Antragsunterlagen lediglich davon aus, dass bei einem spezifischen Gewicht von höchstens 0,65 t/m³ ein Strukturanteil von mindestens 25 % vorliegt. Die Einhaltung des spezifischen Gewichts könne zudem regelmäßig und problemlos über die Radladerschaufel mit Wiegeeinrichtung bestimmt werden. Was in diesem Zusammenhang jedoch fehlt, ist der eindeutige Nachweis, dass bei einem spezifischen Gewicht von bis zu 0,65 t/m³ der geforderte Strukturanteil von mindestens 25 % erreicht wird. Dieser Nachweis ist daher noch zu erbringen, was mit der Nebenbestimmung 2.3.3 gefordert wird. In diesem Zusammenhang ist es denkbar, Sortier- bzw. Ausleseversuche mit dem Material einer Radladerschaufel durchzuführen, dessen spezifisches Gewicht zuvor bestimmt wurde. Um mit

dem einmal im Jahr vorzulegenden Nachweis für den Rest des Jahres auf der sicheren Seite zu sein, muss das Verhältnis von spezifischem Gewicht zu Strukturmaterialanteil in Anlieferungsmonaten mit strukturschwachen Material erfolgen. Nach den Erfahrungen des Anlagenbetreibers sind dies die Monate Januar bis März sowie Mai bis Juni.

Alternativ wäre der Nachweis eines ausreichenden Strukturanteils immer dann erbracht, wenn durchgängig über das gesamte Jahr mindestens 25 % vorzerkleinerter Grünabfall dem Bioabfall beigemischt würde. Die Antragstellerin hat eine Beimischung von ca. 2.000 t/a an vorzerkleinertem Grünabfall aber nur für die Anlieferungsmonate mit strukturschwachem Material vorgesehen.

Die Hauptrotte ist bis zum Erreichen des Rottegrades III geschlossen auszuführen.

Um die Kernforderung der nachträglichen Anordnung zu erfüllen, werden die fünf vorhandenen Rotteboxen um vier weitere Rotteboxen ergänzt. Dies ermöglicht es, die Verweildauer innerhalb der Boxen von derzeit sieben auf insgesamt 21 Tage zu erhöhen. Durch die dreifach längere Hauptrottephase soll der geforderte Rottegrad von mindestens III erreicht werden. Damit dies sicher gelingt, wird der Frischkompost nach einer siebentägigen Rottedauer in den alten Boxen erneut zerkleinert. Dadurch wird der Aufschluss der Organik weiter verbessert, bevor die Hauptrotte in den vier neuen Boxen über weitere 14 Tage fortgesetzt wird. Die Umlagerung und die erneute Zerkleinerung finden durchgängig innerhalb der geschlossenen Halle mit Ablufferfassung und –behandlung statt.

Während der Haupt- bzw. Intensivrotte innerhalb der Boxen werden die wichtigsten Prozessparameter überwacht, um möglichst optimale Rottebedingungen zu schaffen. Über Verregnungssysteme, sowohl über dem Schüttkegel der Zerkleinerung als auch innerhalb der Boxen, ist eine ausreichende Feuchtigkeit gewährleistet. Die erforderlichen Temperaturen werden über die Belüftung gesteuert. Während der Hygienisierungsphase in den neuen Boxen muss ein Umluftbetrieb gefahren werden, um die erforderliche Temperatur zu halten. Gleichzeitig wird die Beregnung in dieser Phase eingestellt.

Jede Box arbeitet völlig selbstständig und kann individuell gesteuert werden. Somit haben Störungen in einer Box keine Auswirkungen auf die anderen Boxen und für jede Charge können die optimalen Bedingungen eingestellt werden. Zudem hat die Antragstellerin plausibel dargelegt, dass das zukünftige Boxenvolumen ausreicht, um auch Anlieferungsspitzen innerhalb der empfohlenen Auslegungsdaten verarbeiten zu können. Daher bestehen keine Zweifel daran, dass nach Durchlaufen der Boxenkompostierung bzw. der geschlossenen Hauptrotte ein Rottegrad von mindestens III erreicht wird.

Bioabfall und Frischkompost mit einem Rottegrad < III sowie Siebüberlauf aus der Ab-siebung des vorgenannten Frischkompostes darf bis zur Verarbeitung bzw. Abholung nicht offen, sondern nur innerhalb der geschlossenen Hallenbereiche mit Ablufferfassung gelagert werden.

Die gesamte Bioabfallkompostierung von der Anlieferung bis zur Abholung der Komposte und Abfallstoffe findet innerhalb einer geschlossenen Halle statt. Um die entsprechenden Lagerkapazitäten zu schaffen, wird der bisher größtenteils offen gestaltete Nachrotte- und Lagerbereich nahezu vollständig eingehaust. Materialströme mit einem Rottegrad von < III treten aufgrund der optimierten Boxenkompostierung erst gar nicht mehr auf. Daher wird die Forderung dieses Anordnungspunktes übertroffen, da auch Kompostfraktionen und Siebüberläufe mit einem Rottegrad \geq III im geschlossenen Hallenbereich mit Ablufferfassung nachbehandelt bzw. gelagert werden.

Die Siebung von Frischkompost mit einem Rottegrad < IV hat geschlossen, z.B. innerhalb der Anliefer- und Rottehalle, zu erfolgen. Die Abgase sind der Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.

Alle Bioabfallkomposte und der Kompost der etwa dreiwöchigen Grünabfallkompostierung werden innerhalb der geschlossenen Nachrotte- und Lagerhalle abgesiebt. Im Bereich der zwei vorgesehenen Trommelsiebe für die Nachbehandlung der Bioabfallfraktionen befinden sich gleich mehrere Absaugstellen. Die abgesaugten Abgase werden der Abgasreinigungsreinrichtung, welche aus einem Luftbefeuchter und zwei Biofiltern besteht, zugeführt. Auf der Freifläche wird kein Frischkompost, sondern lediglich der zerkleinerte Ast- und Strauchschnitt der Grünabfallbehandlung abgesiebt. Eine Abgaserfassung und -reinigung ist hier aufgrund der geringeren Geruchsintensität und der schwachen Staubungsneigung des feuchten Materials nicht erforderlich.

Das Ablufferfassungssystem ist so einzustellen bzw. umzurüsten, dass während der Betriebszeit ein mindestens zweifacher Luftwechsel pro Stunde in der Anliefer- und Rottehalle erreicht wird. Die Ablufferfassung ist vorrangig als Objektabsaugung (Annahmehunker, Schredder, Sieb etc.) auszuführen.

Die Anliefer- und Rottehalle ist lüftungstechnisch mit der Nachrotte- und Lagerhalle verbunden. Das gesamte Hallenvolumen beträgt ca. 53.000 m³. Während der Betriebszeit werden ca. 120.000 m³ Abluft pro Stunde abgesaugt und über einen Luftbefeuchter und zwei Biofilter abgereinigt. Die geforderte, mindestens zweifache Luftwechselrate wird somit sicher erreicht. Außerhalb der Betriebszeiten, während der Nachtstunden und am Wochenende, wird die Absaugmenge auf das für die Boxenbelüftung benötigte Maß von 50.000 m³ pro Stunde abgesenkt.

Die Ablufferfassung erfolgt zudem als Objektabsaugung. Die vier neuen Rotteboxen saugen etwa 30.000 m³/h direkt aus der Boxenhalle an. Die restliche Abluftmenge von 90.000 m³ entstammt zwei Abluftleitungen. Die eine erfasst den Anlieferbereich, den Schredderabwurf und den Kompostverladebereich. Die andere Abluftleitung besitzt mehrere Absaugstellen im Bereich der Trommelsiebe.

Durch die Ablufferfassung mit zweifacher Luftwechselrate entsteht der gewünschte Unterdruck, der verhindern soll, dass diffuse Geruchsemissionen durch unvermeidbare Hallenöffnungen entweichen. Durch die Luftschleieranlagen in den Toren wird der Unterdruck nur zum Teil wieder ausgeglichen, weshalb Jalousieklappen zum Nachströmen von Luft in den Hallenwänden installiert werden. Diese werden in Verbindung mit dem Betrieb der Torluftschleieranlagen so gesteuert, dass immer ein ausreichender Unterdruck gewährleistet ist.

Neben baulichen und betrieblichen Anforderungen enthielt die nachträgliche Anordnung vom 26.10.2016 auch Regelungen zur Instandhaltung und Wartung sowie Grenzwertfestsetzungen und Messverpflichtungen. Dabei waren die Verfügungspunkte zu Instandhaltung- und Wartung dem maroden Zustand der alten und derzeit noch in Betrieb befindlichen Bioabfallkompostierungsanlage geschuldet. Viele der festgestellten groben Mängel wurden im Zuge der nachträglichen Anordnung unmittelbar abgestellt. Spätestens mit der hiermit zugelassenen grundlegenden Sanierung der Anlage dürfte dieses Thema endgültig erledigt sein und die Anlage befindet sich in einem ordnungsgemäßen Zustand.

Die Grenzwertfestsetzungen und Messverpflichtungen der nachträglichen Anordnung werden zur Klarstellung und der Übersichtlichkeit halber in diese Änderungsgenehmigung übernommen. Dabei werden mit der Nebenbestimmung 2.3.4 zur Grenzwertfestsetzung kleinere Anpassungen vorgenommen. Zunächst wird der Staubgrenzwert von 10 mg/m³ auf 1 mg/m³ herabgesetzt. Zum einen wird dies genauso beantragt und zum anderen ist bei der gewählten Abgasreinigungsanlage über Luftbefeuchter und Biofilter mit keinen nennenswerten Staubemissionen zu rechnen. Der nach Nr. 5.4.8.5 TA Luft geforderte Grenzwert von 10 mg/m³ erscheint vor diesem

Hintergrund viel zu hoch und rechtlich ist eine Herabsetzung auf 1 mg/m³ aufgrund der Selbstverpflichtung unproblematisch.

Die Emissionsbegrenzung von 500 GE/m³ bleibt dagegen unverändert. Neben der Einhaltung des reinen Konzentrationswertes muss die Abgasreinigung jedoch so beschaffen sein, dass reingasseitig kein Rohgasgeruch mehr feststellbar ist. Dies ist erforderlich, weil die Gerüche des Biofilters nicht in die Immissionsprognose eingeflossen sind. Nach der noch gültigen VDI 3475 Blatt 1 ist dies auch gerechtfertigt, aber nur dann, wenn nach Durchgang des Biofilters kein Rohluftgeruch mehr erkennbar ist. In diesem Fall ist aufgrund von Untersuchungen belegt, dass die Reichweite der Biofiltergerüche unter 100 m beträgt. Auch die Entwürfe der neuen TA Luft (Stand 09.09.2016) und der neuen VDI 3375 Blatt 6 enthalten die an die Abgasreinigung zu stellende Anforderung, dass im Reingas kein rohgasspezifischer Geruch mehr wahrnehmbar sein darf.

Ergänzend zur nachträglichen Anordnung vom 26.10.2016 wird mit der Nebenbestimmung 2.3.5 ein Betriebsüberwachungskonzept für die Abgasreinigungsanlage und ganz speziell für die beiden Biofilter gefordert. Von dem ordnungsgemäßen Betrieb der Biofilter hängt maßgeblich der Erfolg der umfangreichen und teuren Anlagensanierung ab. Die Antragstellerin hat hierzu ausgeführt, dass die Biofilter dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt und betrieben werden. Lediglich die Filterflächenbelastung von 180 m³/m²/h liegt über den Empfehlungen der VDI 3477 aus März 2016 von 100 bis 150 m³/m²/h. Dies kann jedoch akzeptiert werden, solange die Biofilter ordnungsgemäß betrieben werden und die Einhaltung des Grenzwertes für Geruchsstoffe sichergestellt ist. Hierzu soll das Betriebsüberwachungskonzept dienen, mit dem der Anlagenbetreiber dem Vorsorgegebot des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG nachkommt. Im Zusammenhang mit der gegenüber den Empfehlungen der VDI 3477 erhöhten Flächenfilterbelastung ist anzumerken, dass der Entwurf der neuen VDI 3475 Blatt 6 keine Vorgaben mehr zur Flächenfilter- und Flächenvolumenbelastung enthält.

Bei der Nebenbestimmung 2.3.6 zur Instandhaltung aller Komponenten der Abgasreinigungsanlage handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme aus der nachträglichen Anordnung vom 26.10.2016. Diese stellt klar, dass neben der speziell für die Biofilter erforderlichen Betriebsüberwachung, alle Komponenten der Abgasreinigungsanlagen (z. B. Luftbefeuchter, Ventilatoren) entsprechend der Herstellervorgaben zu warten sind. Dies gehört zu den originären Betreiberpflichten und hier speziell zu der Vorsorgepflicht des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG.

Die Dokumentationspflicht soll ermöglichen, dass sich die Überwachungsbehörde entsprechend ihres Überwachungsauftrags nach § 52 Abs. 2 BImSchG jederzeit über den ordnungsgemäßen Zustand dieser, für den Immissionsschutz wichtigen Anlagenteile, informieren kann.

Zusammenfassend ist bezüglich der sich aus der nachträglichen Anordnung vom 26.10.2016 ergebenden Anforderungen festzustellen, dass mit der vorgelegten Antragsplanung eine nahezu vollständige Umsetzung der Anordnungspunkte gewährleistet wird. Nur in wenigen Fällen waren klarstellende oder konkretisierende Nebenbestimmungen erforderlich. Teilweise wurden Nebenbestimmungen, z. B. zur Messverpflichtung und zum Messprocedere, nur der Übersichtlichkeit halber und mit kleinen redaktionellen Änderungen erneut in den vorliegenden Änderungsgenehmigungsbescheid aufgenommen.

Wie anfangs bereits erläutert, ist mit der Umsetzung der nachträglichen Anordnung garantiert, dass gleichzeitig die wesentlichen baulichen und betrieblichen Anforderungen gemäß Ziffer 5.4.8.5 TA Luft erfüllt werden. Lediglich zu den dort genannten Maßnahmen a) und d)

Auf der Grundlage der prognostizierten monatlichen Auslastung ist eine ausreichende Dimensionierung insbesondere der Lagerkapazität vorzusehen.

Die bei der Belüftung der Mieten auskondensierten Brüden und die anfallenden Sickerwässer dürfen bei offener Kompostierung nur dann zum Befeuchten des Kompostes verwendet werden, wenn Geruchsbelästigungen vermieden werden und der Hygienisierungsablauf nicht beeinträchtigt wird.

enthielt die nachträgliche Anordnung keine expliziten Regelungen. Es zeigt sich jedoch, dass auch diese Bestimmungen der TA Luft beim zukünftigen Betrieb der Bioabfallkompostierungsanlage hinreichend beachtet werden. So reicht die Aufnahmekapazität im Annahmehunker selbst in Zeiten mit Spitzenanlieferung für knapp drei Tage aus. Innerhalb der Nachrotte- und Lagerhalle sind für alle Kompost- und Abfallfraktionen größere Lagerflächen vorgesehen, auf denen die Materialien im Schnitt für drei bis vier Wochen nachkompostiert bzw. zwischengelagert werden können. Die Rückverregnung von Sickerwasser oder Kondensat ist innerhalb der Boxen oder des Abschüttkegels des Zerkleinerers unproblematisch, da der komplette Prozess geschlossen mit Ablufferfassung und –behandlung stattfindet.

Bei der mit der Bioabfallkompostierungsanlage im Zusammenhang stehenden Anlage zur Behandlung von Grünschnitt und zur Zwischenlagerung von Grünschnitt, Mulchmaterial sowie Ersatzbrennstoff finden gegenüber dem Genehmigungsbestand der letzten Änderungsgenehmigung vom 21.12.2011 ausschließlich positive Veränderungen bezüglich der zu erwartenden Emissionen statt. Zwar bleiben die Gesamtdurchsatzmenge von 14.900 t/a und auch die zur Verfügung stehende Lagerfläche unverändert, doch die Gesamtlagermenge reduziert sich von 4.300 t auf ca. 1.600 t erheblich. Zudem wird die Kompostierung der abgesiebten Feinfraktion < 30 mm zukünftig innerhalb der geschlossenen Nachrotte- und Lagerhalle der Bioabfallkompostierungsanlage stattfinden.

Aufgrund dessen und weil die TA Luft keine besonderen Regelungen für Grünschnittbehandlungs- und Zwischenlageranlagen enthält, gibt es diesbezüglich innerhalb dieses Änderungsbescheides kein größeres Anforderungsniveau. Die Nr. 5.4.8.11.2 TA Luft, die als eine Art Auffangtatbestand für alle Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen gilt, enthält lediglich die allgemeine Anforderung, dass bei Behandlungsvorgängen staubförmige Emissionen möglichst zu vermeiden sind. Aufgrund der hohen Materialfeuchte stellen Staubemissionen bei der Zwischenlagerung und Behandlung von Grünschnitt aber kein großes Problem dar. Einen sachgemäßen Umgang vorausgesetzt, sind Grünschnitt und die daraus erzeugten Fraktionen auch weit weniger geruchsintensiv als Bioabfall. Solche Tätigkeiten finden regelmäßig unter freiem Himmel ohne Ablufferfassung und –behandlung statt. Die Emissionsbegrenzungen der Nr. 5.4.8.11.2 oder der allgemeineren Ziffer 5.2.3 TA Luft sind daher grundsätzlich nicht anwendbar.

Um das Entstehen von übermäßigen Geruchsemissionen zu verhindern, was nach Nr. 5.2.8 TA Luft wiederum eine Kapselung und Abgasbehandlung zur Folge hätte, müssen aber bestimmte Emissionsminderungsmaßnahmen immer beachtet werden. So hat die Antragstellerin in Erfüllung der Nebenbestimmung 2.3 des Genehmigungsbescheides vom 21.12.2011 dargelegt, dass nur frischer Grünschnitt bestehend aus Ast- und Strauchwerk angenommen wird. Überlagertes, schon in Rotte befindliches Material und übermäßig feuchtes Material wird zurückgewiesen oder der Bioabfallkompostierung zugeführt. Ergänzend hierzu werden mit der Nebenbestimmung 2.3.7 die Lagerdauern für den unzerkleinerten Ast- und Strauchschnitt sowie für die Fraktionen Mulchmaterial und Ersatzbrennstoff begrenzt. Bei den Lagerdauern von zwei Wochen für das unbehandelte Material und von sechs Wochen für das behandelte Material handelt es sich um die beantragten Größenordnungen. Für Ersatzbrennstoff wurde sogar noch eine kürzere Lagerdauer von vier Wochen beantragt. Da aber nicht ersichtlich ist, dass eine Lagerdauer von sechs Wochen für Ersatzbrennstoff schädlicher sein kann als eine sechswöchige Lagerung von Mulchmaterial, wird für diese beiden Fraktionen die größere Zeitspanne einheitlich festgesetzt. Dies dürfte im Sinne des Antragstellers sein.

Erfahrungsgemäß ist bei den beantragten und verbindlich festgesetzten Lagerdauern das Geruchsentstehungspotential gering. Neben der reinen Lagerdauer sind aber auch die konkreten Lagerbedingungen entscheidend. Wird das Material beispielsweise zu nass oder zu hoch aufgeschüttet, kann es auch innerhalb der Lagerdauerbeschränkungen zu erhöhten Geruchemissionen, insbesondere bei Behandlungs- oder Umsetzungvorgängen, kommen. Daher wird in der Nebenbestimmung zusätzlich verfügt, dass es innerhalb der jeweils maximal zulässigen Lagerdauern zu keinen Prozessen kommen darf, die auf eine unkontrollierte Rotte bzw. Zersetzung des Materials hindeuten. Auf diese Weise kommt der Anlagenbetreiber seiner Verpflichtung aus Nr. 5.2.8 TA Luft nach, Geruchemissionen durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu vermindern. Gleichzeitig wird bei Einhaltung der Lagerbedingungen sichergestellt, dass die in die Immissionsprognose der iMA eingeflossenen Emissionsfaktoren und somit auch die zulässigen Geruchsimmisionswerte nicht überschritten werden.

Eine weitere wichtige Maßnahme zur Vermeidung von diffusen Geruchs- und Staubemissionen ist die Säuberung der Fahrwege sowie der nicht belegten Lagerflächen auf den Freiflächen. Der Antragsteller hat hierzu ausgeführt, dass zu diesem Zweck eine Anbaukehrmaschine mit einer Befeuchtungsvorrichtung zur Verfügung steht. In der Prognose der iMA wurde darüber hinaus zum Ansatz gebracht, dass bei Trockenheit grundsätzlich eine Befeuchtung der Fahrwege erfolgt. Dadurch sinken die durch den Fahrverkehr erzeugten Staubaufwirbelungen erheblich. Weil diese Maßnahmen an unterschiedlichen Stellen in den Antragsunterlagen beschrieben werden und sie sich gegenseitig ergänzen, wird zur Konkretisierung der erforderlichen Reinigungs- und Befeuchtungsvorgänge die Nebenbestimmung 2.3.9 in den vorstehenden Änderungsgenehmigungsbescheid aufgenommen. Dadurch wird der in der Nr. 5.2.3.3 TA Luft formulierten Anforderung, Fahrwege entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern, hinreichend entsprochen. Weil die bereits existierende Nebenbestimmung 2.5 aus dem Änderungsgenehmigungsbescheid vom 21.12.2011 weniger bestimmt und weitgehend ist, wird diese durch die neue Regelung ersetzt.

Mit der Nebenbestimmung 2.3.10 wird lediglich ein Widerspruch aus den Inhalten der Antragsunterlagen beseitigt. So wird an mehreren Stellen, insbesondere auch in der Prognose der iMA erwähnt, dass die Endabsiebung des Grünabfallkomposts (Fraktion < 30 mm) innerhalb der geschlossenen Nachrotte- und Lagerhalle erfolgt. Daher ist davon auszugehen, dass es sich bei der Formulierung in Kapitel 6, Seite 21: „Über dieses Tor erfolgt für die zerkleinerte Grünabfallfraktion 0/30mm der Eintrag in diesen Hallenbereich und der Austrag aus diesem Hallenbereich nach der Kompostierung zur Absiebung auf 15 mm im Freien“ offenbar um einen Übertragungsfehler aus einer vorherigen Antragsversion handelt. Um den Vollzug der vorliegenden Änderungsgenehmigung auch in diesem Punkt sicherzustellen, wird der Widerspruch im Sinne des immissionsschutzrechtlichen Vorsorgegebotes unmissverständlich ausgeräumt.

Das Procedere der Emissionsmessungen wird mit den Nebenbestimmungen 2.4.1 bis 2.4.10 näher bestimmt. Dabei handelt es sich fast vollständig um gleichlautende Regelungen aus der nachträglichen und bestandskräftigen Anordnung vom 26.10.2016, welche insbesondere aus Gründen der Übersichtlichkeit auch in diesen Änderungsgenehmigungsbescheid übernommen werden. Weil es sich bei den Messverpflichtungen und in weiten Teilen auch bei den Regelungen zur Messdurchführung um keine zusätzlich belastenden Nebenbestimmungen handelt, wird an dieser Stelle auf eine ausführlichere Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen verzichtet. Zu erwähnen ist lediglich, dass die Nebenbestimmungen 2.4.4 bis 2.4.6 des vorliegenden Änderungsgenehmigungsbescheides an die Besonderheiten der beantragten Emissionsquelle angepasst wurden. Bei den neuen Biofiltern handelt es sich um aktiv durchströmte Flächenquellen. Eine Ableitung der Abgase über Kamine ist nicht mehr vorgesehen. Dadurch wird zwar die Zugänglichkeit zu den Messstellen verbessert, doch damit verbunden ist auch ein völlig anderes Verfahren der Probenahme mit speziellen Hauben entsprechend der VDI 3880. Die Regelungen der DIN EN 15259 betreffen dagegen in erster Linie die Beschaffenheit von Mess-

strecken und Messplätzen bei stationären Quellen mit Abgaskanälen. Darüber hinaus sind speziell für die Bestimmung der Geruchstoffkonzentrationen die DIN EN 13725 und die VDI 3884 Blatt 1 zu berücksichtigen. Diesen Besonderheiten wird in den drei betroffenen Nebenbestimmungen durch entsprechende Änderungen Rechnung getragen. Des Weiteren wird zu Gunsten des Antragstellers auf die noch in der nachträglichen Anordnung unter Verfügungspunkt Nr. 4.4 geforderte Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten (z. B. Wechsel einer der beiden Biofilter) verzichtet. Im Rahmen der Anhörung zum Entwurf dieses Änderungsgenehmigungsbescheides hat der Antragssteller nachvollziehbar dargelegt, dass ein Biofilterwechsel nicht bei Volllastbetrieb der Anlage, sondern eher in anlieferungsschwachen Zeiten vorgenommen wird. Somit hätten innerhalb eines Jahres zwei Messtermine vereinbart werden müssen, um der Forderung einer vierten Messung bei einem Biofilterwechsel gerecht zu werden. Weil dies unverhältnismäßig wäre und derzeit keine anderen regelmäßig auftretenden Betriebszustände mit schwankendem Emissionsverhalten ersichtlich sind, wird zunächst unter Vorbehalt auf die Festlegung einer vierten Einzelmessung verzichtet.

Lärm

Bereits in der Begründung zu den Schutzbestimmungen wurde ausgeführt, dass Kompostierungsanlagen im Allgemeinen nicht wegen besonders lauter Lärmquellen in Erscheinung treten. Dies wird auch für die sanierte Bioabfallkompostierungsanlage in Beselich weiterhin zutreffen, denn nahezu alle Lärmquellen befinden sich innerhalb von geschlossenen Hallebereichen mit ausreichender Dämpfung. Direkt nach außen hin wirksame Lärmquellen sind die Torluftschleieranlagen und der Geräuschpegel der Ablufferfassung. Dabei sind die Schalldruckpegel der Torluftschleieranlagen mit 62 dB(A) in drei Metern Entfernung verhältnismäßig leise und in das Kanalsystem wird im Bereich des Zuluftventilators ein Kulissenschalldämpfer mit einer Einfügungsdämpfung von D_e 35 dB eingebaut. Dementsprechend kann das Vorsorgebot für die vollständig gekapselte Bioabfallkompostierungsanlage als erfüllt angesehen werden.

Die lärmintensivsten Quellen sind der ebenfalls am Standort befindlichen Anlage zur Behandlung (Zerkleinerung und Siebung) von Grünabfällen auf der Freifläche zuzurechnen. Diese Tätigkeiten finden aber durchschnittlich nur alle zwei Wochen für einen Zeitraum von etwa zwei bis drei Tagen statt. Zudem werden die Behandlungsvorgänge bewusst außerhalb der sensiblen Nachtzeit oder von Zeiten mit erhöhter Empfindlichkeit durchgeführt. Trotz der dabei auftretenden hohen Schalleistungspegel von bis zu 117,5 dB(A), wird durch diese organisatorischen Maßnahmen dem Vorsorgebot des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ausreichend nachgekommen. Bei in Bezug auf Lärmauswirkungen wenig sensiblen Standorten entspricht es dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass mobile Behandlungsaggregate ohne weitere technische Schallschutzmaßnahmen (z. B. Einhausung) betrieben werden können. Dass es sich im vorliegenden Fall um einen wenig sensiblen Standort handelt, wurde mit der Lärmimmissionsprognose der TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH nachgewiesen. Die maßgeblichen Immissionsorte liegen bezüglich der Lärmimmissionen außerhalb des Einwirkungsbereichs der Gesamtanlage (Bioabfallkompostierung und Grünschnittbehandlung).

Bei den Angaben in der Lärmimmissionsprognose und in der ergänzenden Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH handelt es sich nur in wenigen Fällen um zuvor gemessene und somit eindeutig bestimmte Werte. Größtenteils werden von den Gutachtern Mindestanforderungen entsprechend dem Stand der Technik formuliert oder es wird auf Herstellerangaben zurückgegriffen, zu denen aber entsprechende Belege in den Antragsunterlagen fehlen. Nur wenn die getroffenen Annahmen und Planvorgaben eingehalten werden, treffen die in der Lärmimmissionsprognose ermittelten Beurteilungspegel in der Praxis auch zu und der Stand der Lärminderungstechnik wird erfüllt. Daher werden mit der Nebenbestimmung Nr. 2.5 die Ausgangswerte, Randbedingungen und Schallschutzmaßnahmen des Lärmgutachtens bzw. der er-

gänzenden schallschutztechnischen Stellungnahme als verbindliche Größen festgesetzt. Ausdrücklich hervorgehoben werden dabei die zeitlichen Beschränkungen beim Betrieb der Anlage zur Behandlung von Grünabfall auf der Freifläche sowie der Einbau eines Kulissenschalldämpfers in das Kanalsystem der Ablufferfassung der Bioabfallkompostierungsanlage.

Ordnungsgemäße Abfallentsorgung

Ob die Betreiberpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG, Abfälle zu vermeiden und nicht zu vermeidende Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen, hinreichend erfüllt wird, ist durch die zuständigen Abfallbehörden zu prüfen.

Energieeffizienzgebot

Die beim Kompostierungsprozess entstehende Abwärme soll zur Warmwasseraufbereitung und zum Heizen des Büro- und Sozialbereichs der Anlage genutzt werden. Für diesen Zweck wird im Umluftkreislauf der Rotteboxen ein Luft-/Wasserwärmetauscher eingebaut, der mit einem Pufferspeicher verbunden wird. Darüber hinaus sind weitergehende Anforderungen zur Verbesserung der Energieeffizienz derzeit nicht ersichtlich. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Dennoch erscheint es erforderlich, ergänzende Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Dabei legen die beiden Nebenbestimmungen 2.6.1 und 2.6.2 lediglich Mindestanforderungen für eine ordnungsgemäße Anlagenstilllegung im Sinne des § 5 Abs. 3 BImSchG fest, die antragstellerseitig nicht ausdrücklich vorgesehen sind. Hierzu gehört, dass alle zur Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen benötigten Anlagenteile so lange wie nötig weiterbetrieben werden und dass auch während der Stilllegungsphase ausreichend qualifiziertes Personal vorhanden ist.

Diese Regelungen treten zu den bereits bestehenden Nebenbestimmungen zur Anlagenstilllegung aus früheren Bescheiden hinzu. Konkret handelt es sich um die Nebenbestimmung 2.7.1 der Erstgenehmigung vom 16.11.1996 und um die Nebenbestimmung 1.9 der Änderungs-genehmigung vom 21.12.011. Da es sich hierbei jeweils nur um Mindestanforderungen handelt, können diese Regelungen naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen in diesem und den bereits bestehenden Genehmigungsbescheiden festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Erfordernis eines Ausgangszustandsberichts

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Gefährliche Stoffe sind Stoffe nach Artikel 3 der CLP-Verordnung. Da weder Abfälle noch Abwässer der CLP-Verordnung unterliegen, entsteht durch diese Stoffe nicht die Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts. Allerdings werden auf der Bioabfallkompostierungsanlage zahlreiche andere gefährliche Stoffe in Form von Betriebs- und Hilfsstoffen eingesetzt. Diese Stoffe werden nicht, wie vorgesehen, in Kapitel 22 aufgelistet und nach der CLP-Verordnung eingestuft, sondern in dem „Gefahrstoffkataster“ in Kapitel 7.

Damit ein Ausgangszustandsbericht gefordert werden kann, müssen die gefährlichen Stoffe in relevanten Mengen vorkommen bzw. es muss sich um relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG handeln. Zu relevanten Mengenschwellen enthält die Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) vom 07.08.2013 entsprechende Anhaltspunkte. Diese betragen für die WGK 1 ≥ 1.000 , für die WGK 2 ≥ 100 und für die WGK 3 ≥ 10 Durchsatz Kilogramm pro Jahr bzw. Lagerkapazität in Litern.

Laut den Angaben in den Antragsunterlagen wird diese Mengenschwelle für den gefährlichen Stoff Diesel mit 80.000 l pro Jahr überschritten und ein Ausgangszustandsbericht wäre im Grundsatz erforderlich. Zudem übersteigt die Diesel-Lagermenge innerhalb der Tankstelle von 2.000 l auch die Mengenschwelle von 1.000 l für oberirdische AwSV-Anlagen, bei denen eine Betrachtung im AZB für erforderlich gehalten wird.

Weitere relevant gefährliche Stoffe sind in der Anlage nicht vorhanden (siehe auch Begründung in Ziff. 23).

9. Naturschutz

Eingriffsregelung

Mit dem Vorhaben ist ein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG verbunden. Nach dem Ergebnis der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ergibt sich ein Defizit von 42.519 Wertpunkten. Dieses Defizit soll durch den Erwerb von Ökopunkten von Hessen-Forst, Forstamt Weilburg ausgeglichen werden.
Gesetzlich geschützte Biotope:

Mit der Planung geht die Zerstörung einer nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), in der aktuell gültigen Fassung, gesetzlich geschützten Streuobstwiese einher. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind gemäß § 30 Abs. 2 HAGBNatSchG verboten. Von den Verboten kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Gemäß § 2 Abs. 2a der Hessischen Kompensationsverordnung vom 1. September 2005 (GVBl. I S. 624), in der aktuell gültigen Fassung, gilt die Rodung eines Streuobstbestandes als ausgeglichen im Sinne des § 30 Abs. 3 BNatSchG, wenn der gerodete Bestand binnen eines Jahres ortsnah flächengleich neu angelegt wird. Die Neubegründung einer Streuobstwiese soll in der Gemarkung Obertiefenbach, Flur 10, Flurstück 33 erfolgen.

Natura 2000

In einer Entfernung von ca. 1,1 km liegt das FFH-Gebiet 5514-302 „Spitzberg, Gackenberg und Tongruben von Hintermeilingen“. Das Vorhaben wurde gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG auf seine Verträglichkeit mit den maßgeblichen Erhaltungszielen hin überprüft. Die vorgelegten Unterlagen zur Überprüfung der Verträglichkeit sind ausreichend, schlüssig und nachvollziehbar. Erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind nicht zu befürchten. Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Mögliche Beeinträchtigungen weiterer Natura 2000-Gebiete können aufgrund der räumlichen Entfernung bereits nach überschlägiger Prüfung ausgeschlossen werden.

Artenschutz

Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde gemäß aktuellem „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ durchgeführt. Bei Berücksichtigung der im Artenschutzbeitrag enthaltenen Vermeidungsmaßnahmen treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG nicht ein.

Begründung der Nebenbestimmungen

Zu 3.1 – 3.2

Die genannten Unterlagen sowie die darin beschriebenen Maßnahmen sind Teil der Zulassungsfähigkeit im Sinne der §§ 13 ff. BNatSchG. Aus Gründen des Artenschutzes sind die in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen erforderlich.

Zu 3.3

Aus Gründen des Artenschutzes –Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen – ist diese Nebenbestimmung notwendig.

Zu 3.4 – 3.5

Die ökologische Baubegleitung ist erforderlich, damit die Obere Naturschutzbehörde (ONB) gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG die frist- und sachgerechte Durchführung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen prüfen kann. Des Weiteren hat die ökologische Baubegleitung dafür Sorge zu tragen, dass die Vorgaben des Artenschutzes – Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG – eingehalten werden. Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG kann die ONB vom Eingriffsverursacher die Vorlage von Berichten verlangen.

Zu 3.6

Die Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist Voraussetzung für die Erteilung der Eingriffsgenehmigung.

Zu 3.7

Voraussetzung für die Erteilung der biotopschutzrechtlichen Zulassung ist gemäß § 2 Abs. 2a KV die flächengleiche Neuanlage einer Streuobstwiese innerhalb eines Jahres.

10. Bauordnungsrecht (Gemeinde Beselich)

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB wurde durch die zuständige Gemeinde erteilt.

Nach den vorliegenden Antragsunterlagen und den Ergebnissen einer von der Gemeinde Beselich beauftragten gutachtlichen Prüfung wird den Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen und zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch das beantragte Anlagenkonzept Genüge getan.

So entspricht das vorliegende Anlagenkonzept insbesondere den wesentlichen Anforderungen der TA Luft, der VDI 3475 Blatt 1 i. V. m. der VDI 3477 sowie VDI 4255 Blatt 1. Ferner ist davon auszugehen, dass sich durch die beantragte Änderung der Anlage eine substantielle Verbesserung der Immissionssituation in deren Umfeld einstellen wird. Vor diesem Hintergrund begrüßt die Gemeinde das beantragte Vorhaben grundsätzlich.

Eine erkennbare Abweichung zu den Empfehlungen an den Stand der Technik stellt jedoch die vorgesehene Filterflächenbelastung der beiden Biofilter mit 180 m³/m²/h dar. Die nach VDI-Richtlinie 3475 Blatt sowie VDI 3477 übereinstimmend empfohlene Maximalbelastung der Filterfläche beträgt 150 m³/m²/h und wird im vorliegenden Fall, um ca. 20 % übertroffen.

11. Bauplanungsrecht

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Beselich (1998) ist der Standort der im Außenbereich bestehenden Kompostierungsanlage bereits teilweise als „Fläche für Versorgungsanlagen – Zweckbestimmung: Kompostierungsanlage“ dargestellt. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „B 49, Abschnitt 2 und 3“ (2009) ist der Bereich des Betriebsgeländes insgesamt entsprechend der tatsächlichen Nutzung als „immissionsschutzrechtlich genehmigte Kompostierungsanlage“ gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich übernommen worden.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan „B 49 – 2. und 3. Abschnitt“ (2009) ist ebenfalls eine nachrichtliche Übernahme bzgl. des Standortes der immissionsschutzrechtlich genehmigten Kompostierungsanlage gemäß § 9 Abs. 6 BauGB erfolgt.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen daher keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Sanierung der immissionsschutzrechtlich genehmigten Kompostierungsanlage durch Umbau- und Änderungsmaßnahmen im Bereich des bestehenden Betriebsgeländes in Beselich – Obertiefenbach.

Die abschließende baurechtliche Beurteilung des o.g. Vorhabens obliegt der Unteren Bauaufsicht im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Baugenehmigungsbehörde.

12. Regionalplanung

Das Unternehmen betreibt am angegebenen Standort eine Kompostierungsanlage mit einer Kapazität von 36.000 t/a Bioabfall und 14.900 t/a Grünabfall.

Die genehmigte Betriebsstätte liegt im Außenbereich zwischen den Ortsteilen Beselich-Obertiefenbach und Beselich-Heckholzhausen.

Zur Anlagenertüchtigung und Anpassung an die Anforderungen der TA Luft sind bauliche und technische Maßnahmen innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes zur Genehmigung beantragt. Die Flächeninanspruchnahme innerhalb des Betriebsgeländes liegt bei ca. 1.900 qm; die zusätzliche Neuversiegelung beträgt 1.031 qm.

In der Planungsregion sollen bestehende Belastungen durch Immissionen beseitigt bzw. auf ein Mindestmaß nach dem ständig fortschreitenden Stand der Technik reduziert und zusätzliche Belastungen vermieden werden (s. Kapitel 2 des Regionalplans Mittelhessen 2010).

Aus den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass in der Betriebsphase wie auch in der Bauphase von den geplanten baulichen und technischen Erweiterungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen, insbesondere auch der kompletten Einhausung der gesamten Nachrotte- und Lagerhalle, keine erheblichen Geruchsbelastungen ausgehen, sowie keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Dies gilt auch für die Emissionsprognose der Staubbelastung. Weiterhin ist durch ein Lärmimmissionsgutachten nachgewiesen, dass für die Gesamtanlage eine deutliche Unterschreitung der Richtwerte der TA Lärm sowohl am Tag als auch in der Nacht von 17 bzw. 18 dB(A) vorliegt. Der Anlagenbetrieb wird bezüglich der zu erwartenden gewerblichen Lärmemissionen als unkritisch eingestuft.

Der Bereich des Betriebsgeländes ist im Regionalplan Mittelhessen 2010 ausgewiesen als

- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz

Diese Gebietsausweisungen stehen der zur Genehmigung beantragten Maßnahme aufgrund der bestehenden Genehmigung nach dem BImSchG nicht entgegen. Im Hinblick auf die Lage im Trinkwasserschutzgebiet wird auf die geltenden Ge- und Verbote der Schutzgebietsverordnung hingewiesen.

Im Hinblick auf die beantragte Genehmigung bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken. Das Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

13. Abfallrecht - Input

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die im Genehmigungsbescheid aufgeführten Auflagen und Hinweise befolgt werden.

Für den Betrieb der Kompostierungsanlage gilt die Bioabfallverordnung (BioAbfV) in der jeweils gültigen Fassung.

Die in der Nebenbestimmung 6.1.1 im Input der Kompostierungsanlage zur Verwertung zugelassenen Abfälle sind im Anhang 1 Nr. 1 a) Spalte 1 Spalte 2 Bioabfallverordnung (BioAbfV) genannt.

Die Zuordnung der Abfälle zu einem Abfallschlüssel erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 der AVV.

Der Vorrang der Abfallverwertung ergibt sich aus den §§ 6 und 7 KrWG.

Die abfallwirtschaftlichen Anforderungen an den Betrieb der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen ergeben sich aus dem Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) für Abfallbehandlungsanlagen

Diese BVT definieren den effizientesten und fortschrittlichsten Entwicklungsstand der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten und Betriebsmethoden und stellen somit den aktuellen Stand der Technik dar. Gleichfalls dienen die BVT-Merkblätter zur Konkretisierung der Pflichten zur ordnungsgemäßen und schadlosen Abfallverwertung beim Anlagenbetrieb.

Die Nebenstimmungen 6.1.2, 6.1.3 und 6.1.4 zum ordnungsgemäßen Annahmeverfahren bei Ankunft der Abfälle an der Kompostierungsanlage basieren auf dem vorgenannten BVT-Merkblatt, Kapitel 4 Nr. 4.1.1.3 a, d, f, h.

Die Pflicht zur Auskunftserteilung (Einsichtnahme in Betriebsunterlagen) besteht gemäß § 47 Abs. 3 KrWG.

Die Nebenbestimmungen 6.1.5, 6.1.6 und 6.1.7 zu den angewandten Techniken bei der Lagerung von Abfällen ist dem vorgenannten BVT-Merkblatt, Kapitel 4 Nr. 4.1.4.1 b, c, d zu entnehmen.

Die Nebenbestimmungen 6.1.8 und 6.1.9 dienen zur Kontrolle der behandelten Abfallmengen und zur Rückverfolgung der Abfallströme. Die Technik zur Verbesserung der Verfolgbarkeit von Abfall ist in dem vorgenannten BVT-Merkblatt, Kapitel 4 Nr. 4.1.2.3 d festgelegt.

Die Nebenbestimmung 6.1.10 zur Einhaltung des geforderten Strukturanteils von mindestens 25 % im Bioabfall ist eine Umsetzung des Verfügungspunktes I 1.4 der nachträglichen Anordnung vom 26.10.2016.

Die Nebenbestimmung 6.11.11 zur Beschränkung der möglichen Sickerwasserrückbefeuchtung des Bioabfalls in den Rotteboxen ergibt sich aus der VDI-Richtlinie 3475, Blatt 1 (Januar 2003) – Emissionsminderung, Biologische Abfallbehandlungsanlagen – Kompostierung und Vergärung, Anlagenkapazität mehr als ca. 6.000 Mg/a.

Die Nebenbestimmung 6.1.13 basiert auf der Festlegung des Betreibers, der sich gemäß den Antragsunterlagen verpflichtet einen Frischkompost mindestens mit dem Rottegrad III herzustellen.

Der Kompost unterliegt der RAL-Güteüberwachung. In dem Überwachungsdokument ist der Rottegrad des Kompostes jeweils vermerkt. Deshalb die doppelte (externe) Kontrolle nicht notwendig.

Die Nebenbestimmung 6.1.14 basiert auf die Vorgabe des § 12 Abs. 4 Düngeverordnung (DüV). Demzufolge haben komposterzeugende Betriebe ab dem 01.01.2020 sicherzustellen, dass sie jeweils mindestens die in einem Zeitraum von zwei Monaten anfallende Kompostmenge sicher lagern können.

Die Bezeichnung und Einstufung der genannten Abfälle dient der Einhaltung der Erzeugerverpflichtungen und Entsorgerpflichten nach den §§ 7, 15 KrWG i. V. m. § 48 KrWG (bei gefährliche Abfällen) und der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

Die Registerpflicht (Betriebstagebuch) ergibt sich aus § 49 KrWG.

Die Nebenbestimmungen 6.2 dienen zur Sicherstellung der Betriebsdokumentation und sind im vorgenannten BVT-Merkblatt, Kapitel 4 Nr. 4.1.2.7 k, l festgelegt.

Die Nebenbestimmungen 6.2.2 dient zur Erfüllung der Anforderungen an ein qualifiziertes Personal und sind in dem vorgenannten BVT-Merkblatt, Kapitel 4 Nr. 4.1.2.10 festgeschrieben.

Die Nebenbestimmung 6.2.5 zur erforderlichen Dokumentation der betrieblichen Erfassungsdaten ist in dem vorgenannten BVT-Merkblatt, Kapitel 4 Nr. 4.1.2.7 q festgelegt.

Sicherheitsleistung

Die Nebenbestimmung in Abschnitt 6.2.6. beruht auf § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. Danach soll bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG zur Sicherstellung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG (Nachsorge) eine Sicherheitsleistung als Nebenbestimmung auferlegt werden.

Neben dem allgemeinen Gesichtspunkt der Gewährleistung von Vollstreckungseffektivität soll mit der Sicherheitsleistung verhindert werden, dass die Allgemeinheit die Kostenlast zu tragen hat, falls die nach dem Verursacherprinzip vorrangig heranzuziehenden Betreiber der Abfallentsorgungsanlage hinsichtlich seiner Nachsorgepflichten – namentlich insolvenzbedingt – ausfallen.

Bei der Ermächtigungsgrundlage handelt es sich um eine sogenannte „Soll“-Vorschrift. Bei einer „Soll“-Vorschrift liegt grundsätzlich eine gebundene Entscheidung vor, die jedoch für atypische Fälle einen Ermessensspielraum enthält. Ein solcher atypischer Fall ist vorliegend indes nicht gegeben.

Eine Atypik liegt insbesondere vor, wenn die Betreiberin bzw. der Betreiber ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist und bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften – und ihren Eigenbetrieben – eine Insolvenz ausgeschlossen ist (vgl. § 12 Abs. 1 InsO). Dies ist hier nicht der Fall.

Die Höhe der Sicherheitsleistung berücksichtigt die ggf. aus § 5 Abs. 3 BImSchG resultierende Kostenlast. Dabei wurden nicht die Kosten des Abbruchs von Gebäuden oder des Abbaus von

(verwertbaren) Aggregaten, sondern lediglich die Kosten der Räumung und Entsorgung von Abfällen, die erfahrungsgemäß keinen Verkaufswert haben berücksichtigt. Den von Ihnen in Kapitel 21 der Antragsunterlagen errechneten Kosten der beantragten Lagerflächen in Höhe von 145.163,69 € wird seitens der Überwachungsbehörde zugestimmt. In den errechneten Kosten sind die Entsorgungskosten dazu einen Zuschlag von 10 % (Analysekosten, Unvorhergesehenes) und 19 % Mehrwertsteuer enthalten. Eine Abrundung der Sicherheitsleistung auf 145.000,00 € erscheint angemessen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung entspricht dem Betrag, der voraussichtlich zur Erfüllung der Nachsorgepflichten gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

Die Nebenbestimmung 6.2.6.2 zum Betreiberwechsel ist notwendig, da Bürgschaften und andere Sicherheitsleistungen grundsätzlich an die Person gebunden sind und daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber übergehen. Mit Blick auf den Sinn und Zweck der Sicherheitsleistung ist jedoch zu gewährleisten, dass jederzeit eine werthaltige Sicherheitsleistung zur Verfügung steht.

14. Abfallrecht – Output

Die Bezeichnung und Einstufung der Abfälle dient der Einhaltung der Erzeugerpflichten nach den §§ 7 und 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit § 48 KrWG und erfolgte gemäß § 2 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

Die Zuordnung von Abfällen zu einem Abfallschlüssel erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV). Der Vorrang der Abfallverwertung ergibt sich aus den §§ 6 und 7 KrWG.

Die Auflagen dienen der allgemeinen Überwachung der Abfallströme gemäß § 47 KrWG. Die Pflicht zur Auskunftserteilung besteht gemäß § 47 Abs. 3 KrWG.

In den vorgelegten Antragsunterlagen ist der FE-Schrott vom Überbandmagnet am Shredder aus Bioabfall als Nebenprodukt NP2.1 angegeben. Der FE-Schrott ist gemäß § 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz kein Nebenprodukt, sondern als Abfall im Output einzustufen und ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Zu 6.3.2

Der Umschlag von Bioabfall entspricht nicht dem Sinn und Zweck dieser Anlage, er ist folglich nur für den Zeitraum des Umbaus notwendig und daher nur für diesen Zeitraum zugelassen.

15. Arbeitsschutz

Gegen die Genehmigung des Vorhabens werden hinsichtlich der zu vertretenden Belange (Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik) keine Einwände erhoben.

16. Wasserrecht

16.1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

16.1.1. Ausnahmezulassung nach § 16 Abs. 3 AwSV

Bei den Anlagen handelt es sich um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Abs. 1 WHG. Der Neubau der Anlagen erfolgt mit teilweise einwandigen, unterirdisch aufgestellten Behältern. Die Errichtung von Anlagenteilen in einwandig unterirdischer

Bauweise ist nach § 17 Abs. 3 AwSV grundsätzlich nicht zulässig und bedarf einer Ausnahmezulassung nach § 16 Abs. 3 AwSV.

Die Ausnahmezulassung konnte erteilt werden, da die im Antrag genannten nicht einsehbaren Flächen der Behälter (Rotteboxen/Fermenter, Sickerwasserbehälter, Biofilter, Revisionsschacht nach dem Biofilter) mit einer Flächendrainage (Dichtungsbahn mit Drainageschicht auch unterhalb der Behälter) ausgerüstet werden. Diese Leckerkennungseinrichtungen ermöglichen eine schnelle und zuverlässige Dichtheitsüberwachung sämtlicher produktberührter und im Erdreich eingebetteter Anlagenteile (§ 17 Abs. (1) Nr. 2 AwSV).

Durch die vg. Leckerkennungseinrichtungen, in Verbindung mit verstärkten Überwachungsmaßnahmen (Sachverständigenüberwachung, Dichtheitsprüfungen, Kontrollgängen) kann davon von ausgegangen werden, dass ein Versickern von Perkolat, Kondensat, Rottesickerwasser usw. beim Betrieb der Kompostierungs- bzw. später auch der Trockenfermentationsanlage bei Einhaltung der Auflagen auszuschließen ist. Oberirdische Undichtigkeiten an den Betonbehälterwänden oder Rohrleitungen sind bei den Kontrollgängen sofort sichtbar und können abgedichtet werden.

Die Anforderungen des § 62 Abs. 1 WHG werden damit erfüllt. Daher konnte die Errichtung von einwandigen, teilweise unterirdisch angeordneten Anlagenteilen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zugelassen werden.

Die in Ziff. 8.1 aufgeführten wasserrechtlichen Nebenbestimmungen dienen dazu, die Anforderungen des § 62 Abs. 1 WHG an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik gem. § 62 Abs. 2 WHG bei Errichtung und Betrieb der Anlagen sicherzustellen. Die geforderten Maßnahmen sind verhältnismäßig. Sie sind geeignet und erforderlich, um sicherzustellen, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

Nach der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden liegt die wasserbehördliche Zuständigkeit für anzeigepflichtige HBV-Anlagen (Anlagen zum Herstellen, Behandeln, Verwenden) bei der oberen Wasserbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen.

16.1.2. Errichtung Eigenverbrauchstankstelle

Errichtung und Betrieb von Eigenverbrauchstankstellen unterliegen den Anforderungen der E-TRwS DWA A-781 in der aktuell gültigen Fassung.

Bei der Baumaßnahme „Stilllegung bestehende Eigenverbrauchstankstelle“ und „Errichtung einer neuen Eigenverbrauchstankstelle“ handelt es sich um eine Maßnahme, die nach § 46 Abs. 2 AwSV der Sachverständigenprüfpflicht durch eine nach § 52 AwSV anerkannte Sachverständigenorganisation unterliegt.

Außer der durchzuführenden Sachverständigenprüfung vor Inbetriebnahme der neuen Anlage ist nach Anlage 5 zu § 46 Abs. 2 AwSV auch eine Nachprüfung des Abfüllplatzes nach einjähriger Betriebszeit erforderlich.

Die bestehende Eigenverbrauchstankstelle würde aufgrund der nach § 39 AwSV zuzuordnenden Gefährdungsstufe B grundsätzlich keiner Sachverständigenprüfpflicht bei Stilllegung nach Anlage 5 zu § 46 Abs. 2 AwSV unterliegen. Eine Stilllegungsprüfung wurde behördlicherseits dennoch gefordert, da diese als zusätzlicher Nachweis dienen kann, den Eintrag gefährlicher Stoffe in den Untergrund während des bisherigen Betriebes auszuschließen. Durch weitere über die Erfüllungs der Grundsatzanforderungen der AwSV hinausgehende Schutzmaßnahmen (AwSV-Plus-Standard) kann ein Eintrag gefährlicher Stoffe in den Untergrund auch während des zukünftigen Betriebes ausgeschlossen werden, sodass insgesamt von der Forderung zur

Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) für die gesamte Anlage abgesehen werden kann (siehe hierzu auch die Begründung zu Ziff. 23 Ausgangszustandsbericht).

16.1.3. Anzeige Indirekteinleitung

Die Anzeige wurde der Wasserbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags vorgelegt. Der Eingang der Anzeige vom 14.02.2018 zur Einleitung von Abwasser aus dem Herkunftsbereich „Mineralöhlhaltiges Abwasser (Anhang 49 AbwV)“ und die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen wurden bestätigt. Mit der Anzeige hat die Antragstellerin erklärt, dass die Voraussetzungen für das Anzeigeverfahren vorliegen. Daher konnte im vorliegenden Fall die Genehmigung nach § 58 WHG durch eine Anzeige der Einleitung ersetzt und diese im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren konzentriert werden.

Die Indirekteinleitung erfolgt nach Fassung in einer Abwassersammelgrube durch Abfuhr zu einer externen Kläranlage.

Bei einer Einleitung von Abwasser aus dem Anwendungsbereich des Anhanges 49 "Mineralöhlhaltiges Abwasser" zur Abwasserverordnung (Entkonservierung, Reinigung, Instandhaltung, Instandsetzung und Verwertung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen) in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) ist grundsätzlich eine Genehmigung nach § 58 WHG erforderlich. Dabei ist unerheblich, ob die Einleitung über einen Abwasserkanal oder über einen Tankwagen in die öffentliche Kläranlage erfolgt.

Die Genehmigung nach § 58 WHG kann nach § 2 der Verordnung über das Einleiten von Grundwasser und Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung - IndV vom 18. Juni 2012 (GVBl. S. 172) (1), geändert durch Verordnung vom 9. November 2017 (GVBl. S. 327) durch eine Anzeige der Einleitung ersetzt werden, wenn die Voraussetzungen der Anlage A zu Nr. 2.4.6 der Verwaltungsvorschrift zur Indirekteinleiterverordnung (IndirekteinleiterVwV vom 15. November 2017, StAnz. S. 1307) erfüllt sind.

Danach ist die Einleitung (Abwasseranlage) erstmalig bzw. bei neuen Einleitungen vor der Inbetriebnahme und nach 2 ½ a wiederkehrend durch eine zugelassene sachverständige Stelle nach § 4 der Indirekteinleiterverordnung zu prüfen und die Prüfberichte von der sachverständigen Stelle der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Weitere Einzelheiten hierzu sind in vg. Indirekteinleiterverordnung (IndV) mit zugehöriger Verwaltungsvorschrift (IndVwV) geregelt.

Die Nebenbestimmung 8.1.20.1.1. dient der Umsetzung des § 58 Abs. (1) des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts Wasserhaushaltsgesetz – WHG. Die geforderten Maßnahmen sind verhältnismäßig, geeignet und erforderlich, um die dort genannten Anforderungen zu erfüllen.

16.1.4. Betrieb der Abscheideranlage und des Waschplatzes

Die Nebenbestimmung 8.1.20.2.1. (Generalinspektion/Dichtheitsprüfung der Abscheideranlage in Abständen von nicht mehr als 5 Jahren) ergibt sich aus den Regelungen der DIN EN 858 in Verbindung mit DIN 1999 Teil 100 und 101, sowie den spezifischen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Abscheideranlage (Z-54.3-518). Sie dient der ordnungsgemäßen Überwachung und dem fachgerechten Betrieb der Anlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

16.1.5. Sedimentationsanlage

Die Nebenbestimmungen in 8.1.20.3.1. dienen ebenfalls der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs der Abwasserbehandlungsanlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Hierzu hat der Hersteller in der Betriebsanweisung entsprechende Vorgaben zu Einbau, Betrieb und Wartung formuliert, die seitens des Betreibers der Anlage zu beachten sind, um die Leistungsfähigkeit der Anlage dauerhaft sicherzustellen. Auf diese Herstellervorgaben wird in den Nebenbestimmungen in 8.1.20.3.1 Bezug genommen.

Die geplante Sedimentationsanlage zur Vorbehandlung des Niederschlagswassers der Grünschnittfläche bedarf keiner wasserrechtlichen Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG, da es sich bei der Installation der vorgeschalteten Sedimentationsstufe nicht um eine wesentliche Änderung der bestehenden Niederschlagswasserbehandlung handelt. Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung für das Gesamtvorhaben der Herhof-Kompostierung Beselich GmbH & Co. KG in Ziff. 5 hat ergeben, dass diese keiner allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Durch die Installation der Sedimentationsanlage werden jedoch positive Auswirkungen auf die mit Erlaubnisbescheid vom 30.05.2012 zugelassene Direkteinleitung erwartet, deren Anpassung jedoch nicht im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren konzentriert werden kann. Details zu Betrieb und Überwachung dieser Teilstrombehandlung werden daher in der in dem gesondert durchzuführenden wasserrechtlichen Verfahren zur Anpassung der Direkteinleiterlaubnis zu regeln sein.

16.1.6. Entwässerung Dachflächen/Photovoltaikanlage

Der Betrieb der Photovoltaikanlage kann ebenfalls Auswirkungen auf die mit Erlaubnisbescheid vom 30.05.2012 zugelassene Direkteinleitung haben, sofern bei der Wartung der Anlage anfallende Reinigungsabwässer nicht separat aufgefangen und extern als Abwasser oder Abfall entsorgt würden.

Da die mit Erlaubnisbescheid vom 30.05.2012 zugelassene Direkteinleitung eine Einleitung von Reinigungsabwässern der Photovoltaikanlage nicht einschließt, war die Forderung der externen Entsorgung als Nebenbestimmung im vorliegenden Bescheid mit aufzunehmen.

Technische Details zur Umsetzung dieser Forderung sind in dem gesondert durchzuführenden wasserrechtlichen Verfahren zur Anpassung der Direkteinleiterlaubnis zu regeln.

Die wasserrechtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden (Zuständigkeitsverordnung Wasserbehörden - WasserZustVO) in der aktuell gültigen Fassung (zurzeit Fassung vom 02.03.2016).

16.2. Grundwasserschutz

Die Kompostierungsanlage und die Flurstücke 2/2 und 4/1 der Flur 9 in Obertiefenbach befinden sich vollständig in der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes (WSG) für den Tiefbrunnen Ahlbach der Stadt Limburg. Das WSG wurde mit Verordnung vom 13.08.1987 festgesetzt und im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht (StAnz: 39/87 S.1974). Verbote für die Zone IIIB der WSG Verordnung werden durch die Sanierungsmaßnahme nicht berührt. Daher bestehen aus der Sicht des Grundwasserschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben.

17. Bodenschutz

In der Altflächendatei (AFD) des Landes Hessen sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass es für den v. g. Planungsraum folgende Einträge in der AFD gibt:

Schlüssel-Nr.	Gemarkung / Gemeinde	UTM-Koordinaten oder Straße und Hausnummer	Art der Altfläche	max. Gefährdungsklasse (1-5)	Status / Bemerkung
533.001.030-01.008	Obertiefenbach/Beselich	UTM-Ost: 32439249,579 UTM-Nord: 5592102,631	Altablagerung / Deponie für Erdaushub und Bauschutt		bisher nicht untersuchte Fläche; die Bewertung einer möglichen Nutzungsgefährdung ist daher derzeit nicht möglich

Bei der Altablagerung mit der AFD.-Nr. 533.001.030-001.008 handelt es sich um die ehem. Grube Niederstein. Diese wurde seit 1990 als Deponie für Erdaushub und Bauschutt genutzt.

Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen - soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte)- in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der AFD nicht vollständig. Deshalb wird empfohlen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewereregister) bei der Wasser- und Bodenbehörde des jeweiligen Landkreises und bei der entsprechenden Kommune einzuholen.

Der vorliegende Antrag sieht u.a. die

- Errichtung eines Waschplatzes inkl. einer Überdachung,
- Errichtung einer Sedimentationsanlage als Absetzbecken für das Oberflächenwasser der Grünschnittlagerflächen vor Einleitung in das Regenrückhaltebecken,
- Erweiterung des Betriebsgebäudes,
- Einbau einer Löschwasserzisterne,
- Errichtung eines Sickerwasserschachtes inkl. Stützwänden im Bereich des Walls,
- Errichtung eines Vorbaus als Verladehalle vor der Kompostverladerampe mit zwei Sektionaltoren und zwei Torluftschleieranlagen vor dem zweiten Hallenschiff der Nachrotte- /Lagerhalle,
- Errichtung von zwei neuen Biofiltern inkl. der Bodenplatte, Entwässerungsleitungen und Sammelschacht,
- Vollständige Erneuerung der Tankanlage einschließlich Boden

vor. Bei all diesen Maßnahmen wird in den Boden eingegriffen.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich für das Gelände Bedenken. Aufgrund der auf dem Gelände vorhandenen stillgelegten Deponie für Erdaushub und Bauschutt sind Kontaminationen nicht auszuschließen. Bei dem Gelände handelt es sich somit um eine

Altlastenverdächtige Fläche im Sinne des § 2 Abs. 6 BBodSchG. Daher sind die organoleptische Begutachtung und bei Auffälligkeiten die umwelttechnische Beprobung des Bodens und soweit angetroffen des Grundwassers im Rahmen der Baumaßnahmen erforderlich.

Die bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen dienen dazu, die notwendigen umwelttechnischen Untersuchungen im Hinblick auf die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Bodeneingriffe sicher zu stellen. Die geforderten Maßnahmen sind verhältnismäßig. Sie sind geeignet und erforderlich, um festzustellen, ob der im Hinblick auf die Vornutzung des Geländes bestehende hinreichende Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung besteht.

Die Pflicht zur Mitteilung von Anhaltspunkten für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast (z. B. Auffälligkeiten und Verunreinigungen) ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensicherung (HAltBodSchG).

18. Syna GmbH

Die Syna GmbH (Nachfolgegesellschaft der Main-Kraftwerke Aktiengesellschaft MKW und der Süwag Netz GmbH) in Frankfurt a. M. - Höchst betreibt im Bereich der Kompostierungsanlage Beselich eine mehrsystemige Hochspannungs-Freileitung von Obertiefenbach nach Merenberg. Die Leitung ist durch im Grundbuch eingetragene beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zu Gunsten der Syna GmbH gesichert. Diese beinhalten ein grundsätzliches Bauverbot im Bereich der Schutzstreifenflächen (2 x 24m jeweils links und rechts der Leitungsachse). Eine Ausnahmeregelung hiervon wurde 2011 für die Erweiterung der Kompostierungsanlage für den damaligen Planstand vereinbart. Aufgrund der Stellungnahme (Email) vom 26.09.2017 wurden der Syna GmbH durch die REDWAVE Waste GmbH am 10.10.17 ergänzende und korrigierte Unterlagen zugesandt. Weitere Punkte konnten in einem Telefongespräch mit Herrn Koch von der Hermann Hofmann Verwaltung GmbH & Co. KG geklärt werden. Relevante Änderungen innerhalb des Schutzstreifens der Freileitung sind eine Dachanhebung um 2,5 m und der Neubau einer Verladehalle.

Die Prüfung der Unterlagen ergab, dass die erforderlichen Abstandswerte allein bei dem derzeit vorhandenen „Ist-Zustand“ der Leitung eingehalten werden. Nur solange die Leitung Bestandsschutz genießt und in der heutigen Form bestehen bleiben kann, ist ein ausreichender Abstand nachgewiesen. Für zukünftige Leitungsarbeiten ist jedoch eine seit 2005 eingetretene Normänderung der für den Bau und Betrieb von Freileitungen geltenden DIN EN 50341 zu berücksichtigen. Sollten an der Leitung zukünftig Sanierungs- oder Ertüchtigungsmaßnahmen durchzuführen sein, sind bei der gegebenen Sachlage unsererseits erhöhte Planungsaufwendungen erforderlich, um den Abstand zur Halle einzuhalten. Es könnten auch Mastverstärkungen oder Masterrhöhungen erforderlich werden. Diesbezüglich wurde anlässlich dem Bau der Nachrottehalle im Jahr 2011 eine Vereinbarung zur Kostenübernahme mit der Fa. Herhof Kompostierung Beselich GmbH & Co. KG abgeschlossen.

19. Veterinärrecht

Mit Schreiben vom 13.09.2017 teilte die Herhof-Kompostierung Beselich GmbH & Co. KG mit, dass keine tierischen Nebenprodukte in der Anlage verarbeitet werden und auch künftig nicht eingebracht werden. Folglich ist das Veterinärwesen von der Sanierung der Kompostieranlage nicht betroffen.

20. Obere Landwirtschaftsbehörde

Für den Bereich der Belangswahrung Landwirtschaft bestehen ebenso wie für den Bereich des vorsorgenden Bodenschutzes keine Bedenken.

21. Regierungspräsidium Kassel Dezernat Landwirtschaft – Düngemittelrecht

Gegen das Bauvorhaben bestehen keine Einwände. Auf die schon bestehende Kompostaufbereitung hat der Änderungsantrag keinen Einfluss. Aufbereitung und landwirtschaftliche Kompostverwertung unterliegen weiterhin den bekannten Regelungen der Bioabfall- (BioAbfV) und der Düngemittelverordnung in deren jeweils geltenden Fassungen.

22. Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg Weilburg (AWB)

Es werden keine Einwände gegen das geplante Vorhaben vorgetragen.

23. Ausgangszustandsbericht

Ein Ausgangszustandsbericht (AZB) ist nicht erforderlich, da im Kapitel 22 des Genehmigungsantrags nachvollziehbar dargestellt wurde, dass aufgrund der seitens der Antragstellerin getroffenen Vorsorgemaßnahmen und der realen Umstände ein Eintrag gefährlicher Stoffe in den Untergrund ausgeschlossen werden kann.

Der Antrag auf Änderungsgenehmigung bezieht sich auf eine Anlage nach Nr. 8.5.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Somit handelt es sich um eine Anlage nach IE-RL. Da es der erste Antrag auf Änderungsgenehmigung nach dem 07.01.2014 ist, ist mit den Antragsunterlagen ein AZB für die gesamte Anlage vorzulegen, wenn in der Anlage relevant gefährliche Stoffe vorhanden sind und eine Verschmutzung des Bodens und Grundwassers mit diesen Stoffen möglich ist (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Bei den im Gefahrstoffkataster angegebenen Stoffen/Gemischen handelt es sich entweder nicht um nach CLP-VO als gefährlich eingestufte Stoffe oder sie liegen (unter Berücksichtigung ihrer WGK und der dafür nach LABO-Arbeitshilfe zum AZB anzusetzenden Mengenschwelle) in offensichtlichen Bagatellmengen vor. Bei den dort angegebenen Substanzen handelt es sich meist um Gemische. Dabei sind häufig die Einzelstoffe des Gemisches nach CLP-VO als gefährlich eingestuft, aufgrund der geringen Mengenanteile ist das gesamte Gemisch jedoch nicht gefährlich (laut Angaben im Sicherheitsdatenblatt, z. B. Aral Fluid HGS 80W). Andere Stoffe/Gemische sind zwar nach CLP-VO als gefährlich eingestuft, liegen aber nur in geringen Mengen vor (z. B. Bremsen-Reiniger, WGK 1, Lagermenge 6 l, Bagatellschwelle für AZB 1.000 l).

Als relevant gefährlicher Stoff nach § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG ist lediglich Diesel in der Anlage vorhanden. Diesel ist in die WGK 2 eingestuft, der Durchsatz beträgt 80.000 l/a. Damit ist die Mengenschwelle nach Anlage 3 der LABO-Arbeitshilfe zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (Stand 15.04.2015) überschritten und Diesel ein relevant gefährlicher Stoff. Die Diesellagerung erfolgt in einer oberirdischen AwSV-Anlage mit einem Rauminhalt von 2.000 l. Damit wird die zweite Mengenschwelle der LABO-Arbeitshilfe (Anhang 3; WGK 2: 1.000 l) überschritten und es besteht damit grundsätzlich die Pflicht zur Erstellung eines AZB.

Auf die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes kann verzichtet werden, wenn seitens der Antragstellerin im Genehmigungsantrag nachvollziehbar dargestellt wird, dass aufgrund der getroffenen Vorsorgemaßnahmen ein Eintrag gefährlicher Stoffe in den Untergrund ausgeschlossen werden kann.

Hierzu ist seitens der Antragstellerin geplant, den Betonboden im Bereich der Tankstelle in einer Größe von ca. 8,00 m x 10,00 m unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften und Normen zu erneuern, mit einer Neigung der Fläche zur Mitte hin von ca. 2%. Daraus ergibt sich ein Fassungsvermögen von deutlich mehr als 2.000 l, so dass für den Fall eines Austritts von Diesel (z. B. Abriss der Zapfpistole) dieses sicher aufgenommen wird. Die Größe der Fläche gewährleistet auch für die Länge des Schlauches der Zapfanlage von 6 m ein sicheres Erfassen von unbeabsichtigt ausgetretenem Dieseldieselkraftstoff. Bei dem angegebenen Fassungsvermögen von mehr als 2.000 l wird das nach AwSV erforderliche Rückhaltevermögen von 560 l (= Förderleistung Zapfpistole 56 l x 10 min) deutlich überschritten. Die AwSV-Plus-Anforderungen werden diesbezüglich erfüllt.

Darüber hinaus sieht der AwSV-Plus-Standard eine zugelassene Überfüllsicherung und ein zugelassenes Leckanzeigegerät, beide als Schutzeinrichtungen ausgeführt, vor. Die Sicherheitseinrichtungen müssen hinsichtlich ihrer Fehlersicherheit VDI 2180 und IEC EN 61508 entsprechen. Die Einhaltung dieses AwSV-Plus-Standards wird seitens der Antragstellerin ebenfalls bestätigt.

Aufgrund der vorgenannten, über die Erfüllung der Grundsatzanforderungen der AwSV hinausgehenden Schutzmaßnahmen (AwSV-Plus-Standard), in Verbindung mit der Sachverständigenprüfung der bestehenden Eigenverbrauchstankstelle bei Stilllegung kann ein Eintrag gefährlicher Stoffe in den Untergrund sicher ausgeschlossen werden, sodass von der Forderung zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) für die gesamte Anlage abgesehen werden kann.

24. Gesundheitsamt

Aus umwelthygienischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Sanierung der Kompostieranlage Beselich.

Das Planungsvorhaben befindet sich in der Zone III B des zum Tiefbrunnen Ahlbach-Limburg zugehörigen Wasserschutzgebietes. Die Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung vom 13. August 1987 sind zu beachten.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes

der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen unter Berücksichtigung der in Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter IV. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), in der Hessischen Bauordnung (HBO), im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), und im hessischen Ausführungsgesetz (HAGBNatSchG), im Hess. Wassergesetz (HWG), in der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte, in der Arbeitsstättenverordnung, in der Störfall - Verordnung (12. BImSchV), in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit. Sie dienen der Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG und der Sicherstellung der Angaben in den Antragsunterlagen. Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VII. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert am 23.06.2018 (GVBl. S. 330). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) zuletzt geändert am 11.12.2017 (GVBl. S.402).

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht **Wiesbaden** erhoben werden.

Im Auftrag

Anhang: Hinweise

Hinweise

1. Immissionsschutzrecht

1.1.

Die Genehmigung erlischt, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

1.2.

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

1.3.

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

1.4.

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).

1.5.

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

1.6.

Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

1.7.

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gem. § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

1.8.

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

1.9.

Auf §§ 324ff des Strafgesetzbuches (StGB) und auf § 62 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird hingewiesen.

2. Abfallrecht – Input

Weitere Änderungen der Abfallschlüssel können ggf. im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 42.2 zugelassen werden. Ein solches Vorhaben ist gemäß § 15 Abs. 1 BlmSchG schriftlich anzuzeigen.

3. Abfallrecht - Output

Alle anfallenden Abfälle sind gemäß den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Nachweisverordnung (NachwV) einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

4. Arbeitsschutz

Auf die Bestimmungen der der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), insbesondere zu erforderlichen Prüfungen von Arbeitsmitteln (z.B. Sicherheitseinrichtungen, elektrische Anlagen, Fahrzeuge etc.) sowie die Unfallverhütungsvorschriften (BGV) und Richtlinien der zuständigen Berufsgenossenschaft (BGR, BGI) wird hingewiesen.

5. Bauaufsicht Landkreis Limburg Weilburg

Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

6. Brandschutz

Das Gebäude unterliegt gemäß § 15 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) der Gefahrenverhütungsschau. Diese wird in regelmäßigen Abständen von einem Gefahrenverhütungsbeauftragten durchgeführt. Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau ist gebührenpflichtig.

7. Zuständige Überwachungsbehörden

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies im Bereich

- des Immissionsschutzes und kommunale Abfallwirtschaft das Dezernat 42.2 – Fachgebiet Abfallentsorgungsanlagen,
- der abfallrechtlichen Stoffstromüberwachung und Nachweisführung das Dezernat 42.1 – Fachgebiet Abfallverwertung, Abfallbeseitigung,
- des Arbeitsschutzes das Dezernat 25.3 – Arbeitsschutz Gießen III,
- der Regional- und Bauleitplanung das Dezernat 31 – Regionalplanung/Bauleitplanung,
- des Wasserrechts die Dezernate 41.1 – Grundwasserschutz,
41.4 – Industrielles Abwasser,
- der Landwirtschaft das Dezernat 51.1 – Landwirtschaft,
- des Naturschutzes das Dezernat 53.1 – Fachgebiet Ländlicher Raum,
Forsten, Natur- und Verbraucherschutz
- des Veterinärwesens das Dezernat 54 – Veterinärwesen

beim **Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35338 Gießen,**

Genehmigungsbescheid Herhof-Kompostierung Beselich GmbH & Co. KG

RPGI-42.2-100g0900/5-2017/8

- des Düngemittelrechts
 - und im Bereich des
 - des Baurechts
 - des Brandschutzes
 - der Landwirtschaft
- das Dezernat 25 – Landwirtschaft, Fischerei
beim Regierungspräsidium Kassel, Steinweg 6
34117 Kassel im Bereich
- der Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weil-
burg
Amt für Öffentliche Ordnung
Fachdienst Bauen und Naturschutz
- der Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weil-
burg
Amt für Öffentliche Ordnung
Fachdienst Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz
- Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg
Amt für den Ländlichen Raum, Umwelt,
Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Fachdienst Landwirtschaft